

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 4. MÄRZ 1974

Nr. 9

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Sozialminister	Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, Raunheim 455
Gewährung von Erschwerniszulagen 410	Gemeinsamer Runderlaß betr. Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers) bei einer Nebentätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten 428	Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Rodenbach, Dillkreis 455
Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 29. 1. 1974 412	Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter Kassel und Marburg 429	Vorhaben der Firma Kaiser-Decken GmbH & Co., Frankfurt/Main 456
Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 8. 5. 1972; hier: Preisermäßigung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge 414	Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz 429	Vorhaben der Firma H. Schaffstaedt, Gießen 456
Beliehbarkeit von Häusern aus vorgefertigten Bauteilen; hier: Förderung mit öffentlichen Mitteln, staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln und Übernahme von Landesbürgschaften 415	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	Vorhaben der Firma Berkenhoff & Co. Metallwerk, Gießen 456
Satzung d. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; hier: Zehnte Satzungsänderung 415	Verwaltungsabkommen über die Gewährung von Mitteln des Bundes zur Sanierung des Rheins und des Bodensees 439	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Sanatoriums „Sonnenblick“ in Marburg/Lahn der Landesversicherungsanstalt Hessen 458
Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens in der Stadt Felsberg, Schwalm-Eder-Kreis 416	Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Teilüberweisungen 440	Hessischer Verwaltungsschulverband
Technische Bühnenvorstände; hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses 417	Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 12. 7. 1973 441	Einrichtung eines Sonderausbildungslehrgangs für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen 459
Organisation der Vollzugspolizei; hier:	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Schaffung von Erholungsanlagen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ 441	Buchbesprechungen 459
1. Eingliederung der Kriminalstation Groß-Gerau in die Polizeidirektion Groß-Gerau	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von Ferienhäusern im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ 443	Öffentlicher Anzeiger
2. Eingliederung der Polizeistation Bürstadt in die Polizeistation Lampersheim	Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft 445	Widmung von Neubautrecken in den Gemarkungen Raßdorf, Bosserode und Obersuhl (Ortsteile der Gemeinde Wildeck) Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu Teilstrecken der Kreisstraßen 58, 59 und 62 460
3. Eingliederung der Polizeistation Bad Nauheim in das Polizeikommissariat des Landrats des Wetteraukreises 417	Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz) vom 8. 9. 1971 445	Widmung der im Zuge der Kreisstraße 54 neugebauten Straße in der Gemarkung Nanz-Willershausen (Ortsteil der Gemeinde Lohra) Landkreis Marburg 460
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Neu-Anspach, Hochtaunuskreis 418	Personalnachrichten	Haushaltssatzung des Wasserverbandes Kinzig für das Rechnungsjahr 1974 467
Grundsteuer; hier: Zerlegung des Grundsteuermeßbetrages nach der Neugliederung von Gemeinden 418	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 448	11. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden 468
Der Hessische Minister der Finanzen	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 448	Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1974 468
Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1974 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1974 418	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 450	Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main 468
Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen zu § 19 a des Finanzausgleichsgesetzes 423	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 451	Offenlegung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ für das Rechnungsjahr 1974 468
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Kirchheim, Ortsteil Willingshain, nach Bad Hersfeld 468
Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1974 428	Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Grundrechtsverletzung durch Einführung der Berufsordnung für die Ärzte in Hessen — Weiterbildungsordnung — 452	Teilweise Übertragung des Linienverkehrs Kassel—Hauptbahnhof—Fuldatal-Rothwesten von der Oberpostdirektion Frankfurt/Main auf die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG, Kassel 468
Elektronische Verarbeitung von Katastervermessungen 428	Regierungspräsidenten	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs in der Stadt Witzenhausen 468
Ausbau der Landesstraße 3076 in der Ortsdurchfahrt Diemelsee-Flechtendorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg, von km 26,099 bis 26,622 428	DARMSTADT	
Aufstufung der Landesstraße 3007 zur Teilstrecke der Bundesstraße 455 in der Ortslage Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis 428	Bekanntmachung über die Aufhebung der „Kübel-Stiftung für Hilfe zur Selbsthilfe“, Sitz Bensheim, Krs. Bergstraße 455	

Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung — EZulV) vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2507) ist — mit Ausnahme des § 3 — auf Grund der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung 1973 — EZulV 1973) vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) mit Inkrafttreten der neuen Verordnung am 1. Januar 1974 außer Kraft getreten. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 28. Juli 1971 (StAnz. S. 1342) außer Kraft. Die Erschwerniszulagenverordnung 1973 ist als Anlage nachstehend abgedruckt; sie gilt für alle Dienstherren im Bereich des Landes unmittelbar.

Bisher gewährte Erschwerniszulagen (§ 2 der Erschwerniszulagenverordnung vom 19. Dezember 1972) sind bis zu einer anderweitigen Regelung weiter zu gewähren, sofern sie nicht in der Erschwerniszulagenverordnung 1973 geregelt sind. In der neuen Verordnung werden ab 1. Januar 1974 u. a. folgende Erschwerniszulagen bundeseinheitlich geregelt: Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Zulage für Tauchertätigkeit, Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennen-trägern und Zulage für das Unschädlichmachen von Munition, Explosiv- und Kampfstoffen. Die Verordnung läßt ferner unter Berücksichtigung allgemeiner Vorschriften die Gewährung einer Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen nach landesrechtlichen Vorschriften zu.

Die Vorschrift des § 3 der Erschwerniszulagenverordnung vom 19. Dezember 1972 gilt bis auf weiteres fort. Die Beamten des Vollzugsdienstes der Berufsfeuerwehren erhalten danach weiterhin eine Erschwerniszulage auf Grund der Richtlinien vom 19. September 1973 (StAnz. S. 1841).

Im Gegensatz zu den mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft getretenen Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 28. Juli 1971 sieht die Erschwerniszulagenverordnung 1973 eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nur für Empfänger von Dienstbezügen, nicht aber für Unterhaltszuschußempfänger vor. Bis zum Inkrafttreten einer Bundesregelung für Anwärter bin ich jedoch damit einverstanden, daß die Regelungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Beamte auch auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst angewandt werden.

Ein Durchführungserlaß zur Erschwerniszulagenverordnung 1973 ist in Vorbereitung.

Wiesbaden, 13. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 22 — P 1531 A — 42

StAnz. 9/1974 S. 410

*

Anlage

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung 1973 — EZulV 1973). Vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947).

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter und nach Zeit und Umfang unterschiedlicher Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen.

§ 2 Allgemeine Ausschlußregelung

- (1) Eine Erschwerniszulage wird nicht gewährt, wenn für dieselbe Erschwernis auf Grund besoldungsrechtlicher Vorschriften eine sonstige Zuwendung (§§ 22, 55 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder nach anderen Vorschriften eine Entschädigung oder Zuwendung gewährt wird.
- (2) Eine Erschwerniszulage wird neben einer anderen Zulage nur gewährt, soweit die abzugeltende Erschwernis nicht durch die andere Zulage mit abgegolten wird.
- (3) Durch eine Erschwerniszulage wird ein allgemeiner mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.
- (4) Regelungen über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung (-zulage) bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten**§ 3 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.
- (2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst
 1. an Sonntagen oder gesetzlichen Wochenfeiertagen,
 2. an Samstagen in der Zeit ab 13.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
 3. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Wachdienst, der Dienst während Übungen, der Dienst auf Feuerschiffen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage

- (1) Die Zulage beträgt 0,75 Deutsche Mark je Stunde.
- (2) Zulagefähig sind nur solche Zeiten, die als Arbeitszeit (Dienst) berücksichtigt werden; Zeiten eines Dienstes in Bereitschaft sind voll zu berücksichtigen. Die Zeiten sind für jeden Tag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei werden Zeiten von dreißig Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als dreißig Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Ausschluß der Zulage durch andere Zulagen

Die Zulage wird nicht gewährt neben

1. einer Auslandszulage (§ 25 des Bundesbesoldungsgesetzes),
2. einer Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8,
3. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage,
4. einer bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen gezahlten Sparkassenzulage oder einer entsprechenden Zulage bei den Sparkassen- und Giroverbänden, Girozentralen, öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Landeskreditanstalten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten.

§ 6 Sonstiger Ausschluß der Zulage

Abweichend von § 2 Abs. 1 bis 3 gilt folgendes:

Für Zeiträume, für die eine Bordzulage zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt; im übrigen entfällt oder verringert sich die Zulage, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten durch eine sonstige Zuwendung (§§ 22, 55 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

3. Abschnitt**Zulage für Tauchertätigkeit****§ 7 Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeit, wenn sie auf Grund dienstlicher Anordnung Taucherübungen oder Taucherarbeiten durchführen.

(2) Tauchertätigkeit sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät,
3. in Preßluft (Druckkammern).

§ 8 Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 2,65 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis zu 5 Metern | 11,50 Deutsche Mark, |
| von mehr als 5 Metern | 14,00 Deutsche Mark, |
| von mehr als 10 Metern | 17,50 Deutsche Mark, |
| von mehr als 15 Metern | 22,50 Deutsche Mark, |
| von mehr als 20 Metern | 27,50 Deutsche Mark, |
| von mehr als 25 Metern | 32,50 Deutsche Mark. |

Bei Tauchtiefen von mehr als dreißig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 5 Deutsche Mark je Stunde.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3° C Wärme um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 9 Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(2) Als Tauchzeit gilt

1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit vom Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

4. Abschnitt**Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern sowie an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes****§ 10 Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern, wenn diese Tätigkeiten zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören.

(2) Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern sind

1. das Besteigen von Antennenträgern über Leitern oder Sprossen,
2. die Arbeiten in einer Höhe von mindestens zwanzig Metern über dem Erdboden an und auf über Leitern oder Sprossen zu besteigenden Antennenträgern oder an Antennen, die sich auf Dächern und Plattformen ohne Randsicherung (oder ohne seitliche Abdeckung) oder an wegen ihrer schweren Zugänglichkeit ähnlich gefährdeten Stellen befinden.

§ 11 Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| von mehr als 20 Metern | 3 Deutsche Mark, |
| von mehr als 50 Metern | 5 Deutsche Mark, |
| von mehr als 100 Metern | 8 Deutsche Mark, |
| von mehr als 200 Metern | 13 Deutsche Mark, |
| von mehr als 300 Metern | 18 Deutsche Mark. |

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| von mehr als 50 Metern | um 1 Deutsche Mark, |
| von mehr als 100 Metern | um 2 Deutsche Mark, |
| von mehr als 200 Metern | um 3 Deutsche Mark, |
| von mehr als 300 Metern | um 4 Deutsche Mark. |

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlaß, Prüfgängen, Erkundigungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen 2 Deutsche Mark,
2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen 3 Deutsche Mark,
3. Errichten oder Abbrechen 4 Deutsche Mark.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

§ 12 Berechnung der Zulage

Die Zulagen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt; jede Zulage wird für jeden Tag nur einmal, und zwar nach dem höchsten zustehenden Satz gewährt.

§ 13 Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes

Die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes.

5. Abschnitt**Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen****§ 14 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage**

(1) Beamten kann, wenn sie im Rahmen der Bauleitung auf Baustellen unter besonders ungünstigen Umständen tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage bis zu 100 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.

(2) Die Höhe der Zulage bemißt sich nach der Art und dem Umfang der tatsächlich angefallenen Erschwernisse. Sie kann insbesondere nach den Arbeitstagen, die unter besonders ungünstigen Umständen im Kalendermonat anfallen, gestaffelt werden.

(3) Wird Schutzkleidung gestellt oder eine dafür bestimmte Entschädigung gezahlt, so darf die Zulage gewährt werden, wenn außer den für die Gestellung der Schutzkleidung maßgebenden Umständen weitere Umstände vorliegen, die für sich die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

6. Abschnitt**Zulage für Klimaerprobung****§ 15 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage**

Beamte und Soldaten, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem „Wind-Chill-Faktor“ von mindestens 1400 oder bei einer „Äquivalenttemperatur“ von mindestens 80° C 4 Deutsche Mark täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem „Wind-Chill-Faktor“ von mehr als 1600 oder bei einer „Äquivalenttemperatur“ von mehr als 90° C um 1 Deutsche Mark täglich.

7. Abschnitt

Zulage für das Unschädlichmachen von Munition, Explosiv- und Kampfstoffen**§ 16 Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition und Explosivstoffen auf Truppenübungsplätzen und sonstigen Plätzen**

(1) Soldaten mit Berechtigungsschein zum Vernichten von Munition oder mit abgeschlossener Ausbildung als Feuerwerker und Beamte mit Befähigungsschein III erhalten, wenn sie auf Truppenübungs- oder Schießplätzen, auf See, bei Erprobungsstellen der Bundeswehr oder gemäß dienstlicher Weisung an sonstigen Plätzen Blindgänger (Munition) räumen oder vernichten, eine Zulage. Die Tätigkeit muß zum ständigen Aufgabenbereich des Soldaten oder Beamten gehören und von ihm selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt je Einsatztag 5 Deutsche Mark. Bei einem Einsatz von mehr als acht Stunden an einem Kalendertag verdoppelt sich die Zulage, wenn die Überschreitung mindestens zehn Minuten beträgt.

(2) Beamte und Soldaten erhalten für das Laborieren, Delaborieren, Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage. Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 17 Zulage für Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen und sonstigen explosiblen Gegenständen

(1) Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern aus den Weltkriegen eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens 780 Deutsche Mark für den Feuerwerker, sofern er selbst Munition und Sprengkörper entschärft, für die Hilfskräfte höchstens 550 Deutsche Mark. Die Beamten müssen einhundertfünfunddreißig oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als dreißig, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an einhundertfünfunddreißig Stunden fehlt, um $\frac{1}{135}$.

(2) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(3) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 1 um einen Betrag bis zu 500 Deutsche Mark erhöht werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte und Soldaten, wenn sie insbesondere für Attentatszwecke verwendete Sprengkörper unkonventioneller Bauart, die explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) enthalten, bergen, transportieren, unschädlich machen oder delaborieren. Besondere Schwierigkeiten beim Unschädlichmachen oder Delaborieren dieser Gegenstände können durch eine Erhöhung der Zulage entsprechend Absatz 3 abgegolten werden. Sie liegen insbesondere beim Unschädlichmachen oder Delaborieren von Sprengkörpern mit elektrischer oder mechanischer Fern- oder Funkzündung vor.

§ 18 Zulage für Beamte und Soldaten als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten

Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten (Beseitigung von Kampfstoffmunition aus den Weltkriegen) eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich 480 Deutsche Mark, wenn die Beamten oder Soldaten einhundertzwanzig oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an einhundertzwanzig Stunden fehlt, um $\frac{1}{120}$.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 19 Fortgeltung von Zulagenregelungen**

(1) Bisher gewährte Erschwerniszulagen (§ 2 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen vom 19. De-

zember 1972 — BGBl. I S. 2507), die nicht in den vorstehenden Vorschriften geregelt sind, können bis zu einer anderweitigen Regelung weitergewährt werden.

(2) Die Vorschrift des § 3 der in Absatz 1 genannten Verordnung gilt bis auf weiteres fort.

§ 20 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung — EZuIV) vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2507) mit Ausnahme des § 3 außer Kraft.

Bonn, 19. 12. 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

311

Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 29. Januar 1974 (GVBl. I S. 57)

Zur Durchführung der obigen Verordnung gebe ich folgende Hinweise:

1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBeihVO

Der Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (wiedergegeben mit Rundschreiben vom 6. Februar 1970 — StAnz. S. 445) sowie der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (wiedergegeben mit Rundschreiben vom 23. Dezember 1970 — StAnz. 1971 S. 102) räumen keinen Beihilfeanspruch ein. Diese Praktikanten (Praktikantinnen) werden deshalb nicht von § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBeihVO erfaßt.

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBeihVO

Als behördlich empfohlen sind Schutzimpfungen anzusehen, die nach dem Erlaß des Sozialministers vom 8. August 1972 (StAnz. S. 1558) in Hessen als öffentlich empfohlene Schutzimpfungen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Seuchengesetzes gelten.

3. Zu § 3 Abs. 2 HBeihVO

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 BBesG wird der Kinderzuschlag allein den natürlichen Eltern gewährt, wenn daneben auch die Stiefeltern für dasselbe Kind kinderzuschlagsberechtigter sind. Da nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HBeihVO Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder nur bei dem Beihilfeberechtigten, der den Kinderzuschlag erhält, berücksichtigt werden können, konnten bisher Stiefeltern keine Beihilfen erhalten, selbst wenn sie die Aufwendungen für das Kind getragen hatten. Nunmehr ist den Stiefeltern ein Beihilfeanspruch mit der Maßgabe eingeräumt worden, daß sie die Originalbelege vorlegen und versichern, daß die natürlichen Eltern zu den Aufwendungen für das Kind keine Beihilfe beantragen. Das Kind wird jedoch bei der Ermittlung des Bemessungssatzes (§ 13 Abs. 1 HBeihVO) nicht berücksichtigt.

4. Zu § 4 Abs. 2 HBeihVO

Es hat sich gezeigt, daß die Kosten einer Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt usw. nicht immer notwendig im Sinne des § 4 Abs. 1 HBeihVO sind. Grundsätzlich wird jedoch auch künftig davon auszugehen sein,

daß eine ärztliche Behandlung usw. notwendig und die dadurch entstandenen Aufwendungen angemessen sind. Bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der Notwendigkeit von Aufwendungen (z. B. bei wissenschaftlich nicht gesicherten Behandlungsmethoden, bei psychotherapeutischen Behandlungen, bei der Inanspruchnahme erster ärztlicher Fachkräfte, bei ärztlichen Leistungen und Verordnungen, die gemessen an der Art und Schwere der Erkrankung offensichtlich das angebrachte Maß überschreiten), hat die Festsetzungsstelle ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten einzuholen. In diesen Fällen kann sie nicht von sich aus die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen verneinen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwendungen, so kann die Festsetzungsstelle eine amts- oder vertrauensärztliche Begutachtung erbitten, aber auch eine andere fachkundige Stelle (z. B. Landesärztekammer, Landesapothekerkammer, Handwerkskammer [bei Hilfsmitteln]) um eine Stellungnahme bitten.

5. Zu § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 HBeihVO

5.1 Arznei-, Verband- und Hilfsmittel gewähren die gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich in Form von Sachleistungen. Verzichten freiwillig Versicherte auf die Inanspruchnahme dieser — bis auf den Kostenanteil nach § 182 a RVO — kostenfreien Sachleistung und lassen sie sich eine Barleistung zu den von ihnen beschafften Arznei-, Verband- und Hilfsmittel gewähren, so gilt diese Barleistung als Sachleistung im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 HBeihVO. Dies gilt auch, wenn die gesetzlichen Krankenkassen nicht die tatsächlichen Kosten, sondern — unter Verzicht auf eine Überprüfung der Medikamente nach ihrer Wirtschaftlichkeit — einen Pauschalbetrag erstatten, der den den Apotheken zustehenden Mengen- bzw. Apothekenrabatt sowie den genannten Kostenanteil berücksichtigt.

5.2 Der Kostenanteil nach § 182 a RVO macht die Leistung der Krankenkasse nicht zu einem Zuschuß im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 6. Er stellt vielmehr einen Beitrag dar, der zur Erlangung der im übrigen kostenfreien Sachleistung aufgewendet wird. Wegen der fehlenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherten und der Apotheke ist er kein Kaufpreisanteil.

6. Zu § 4 Abs. 9 HBeihVO

Es ist nunmehr klargestellt, daß im Rahmen des § 4 Abs. 5 HBeihVO zum Geldwert von Sachleistungen Beihilfen fristgerecht beantragt sind, wenn

- die Geldwertbescheinigung innerhalb eines Jahres seit der Ausstellung (durch die Krankenkasse) zum Gegenstand eines Beihilfeantrags gemacht wird und
- die Geldwertbescheinigung nur Sachleistungen umfaßt, die am Tag der Stellung des Beihilfeantrags nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

7. Zu § 4 a Abs. 1 und 3 HBeihVO

Durch die Änderung des Abs. 1 wird erreicht, daß auch bei Versorgungsempfängern, die als Angestellte tätig sind und auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO erhalten, die zustehenden Krankenversicherungsleistungen auf die beihilfefähigen Aufwendungen angerechnet werden. Entsprechendes gilt, wenn Beamte oder Versorgungsempfänger in der Krankenversicherung einer berücksichtigungsfähigen Person (Ehegatte, Elternteil) familienversichert sind und diese berücksichtigungsfähige Person einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO erhält.

8. Zu § 5 Nr. 2 HBeihVO

Bei der Unterbringung in der allgemeinen Pflegeklasse eines Krankenhauses sind die Kosten in Höhe des allgemeinen Pflegesatzes voll beihilfefähig. Mehraufwendungen für Zusatzverpflegung sind nicht beihilfefähig. Ob und in welchem Umfang die Kosten der Inanspruchnahme eines Ein- oder Mehrbettzimmers und die gesondert berechneten Arztkosten künftig beihilfefähig sind, wird derzeit im Benehmen mit dem Bund und den Ländern geprüft. Die Bearbeitung solcher Anträge bitte ich vorerst zurückzustellen. Abschlüsse sind auf der Grundlage des allgemeinen Pflegesatzes zu gewährleisten.

9. Zu § 5 Nr. 4 Buchst. b HBeihVO

Die Regelung des Satzes 2 wird nur in Ausnahmefällen anwendbar sein, z. B. nach längerer stationärer Behandlung oder nach einem größeren operativen Eingriff. Voraussetzung ist, daß die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Eine Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person ist nicht ausreichend.

10. Zu § 5 Nr. 8 HBeihVO

10.1 Die Aufzählung der Hilfsmittel ist nicht abschließend. Insbesondere können Aufwendungen für nicht aufgeführte Hilfsmittel dann beihilfefähig sein, wenn vergleichbare Hilfsmittel dann beihilfefähig sind und kein sachlicher Grund gegen eine Gleichbehandlung besteht. Soweit die Aufwendungen für in dem Verzeichnis nicht aufgeführte Hilfsmittel 250 DM übersteigen, sind sie nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Betragen in diesem Fall die Aufwendungen mehr als 750 DM, so ist zudem mein Einvernehmen erforderlich. Soweit es sich hierbei um Körperersatzstücke (ausgenommen Perücken) handelt, gilt meine Zustimmung allgemein als erteilt.

10.2 Der im Rundschreiben vom 21. Juli 1967 (StAnz. S. 975) für Krankenfahrstühle festgesetzte Höchstbetrag von 750 DM gilt nur für handbetriebene Ausführungen. Für motorisierte Krankenfahrstühle sind die Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Wird an Stelle eines Krankenfahrstuhls ein Personenkraftwagen beschafft, so sind die Aufwendungen nicht beihilfefähig, auch nicht in Höhe der Kosten für einen Krankenfahrstuhl.

10.3 Bei orthopädischen Schuhen sind die Aufwendungen um einen Betrag von 60 DM als Wert der normalen Schuhe zu kürzen. Werden an Stelle von orthopädischen Maßschuhen orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen angebracht, so sind die Aufwendungen dafür beihilfefähig, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Zurichtungen von Orthopädie-Fachbetrieben durchgeführt wurden.

10.4.1 Aufwendungen für Kontaktlinsen sind nur dann beihilfefähig, wenn das Tragen von Kontaktlinsen medizinisch notwendig ist. Dies ist bei folgenden Indikationen der Fall:

Myopie ab 8 Dioptrien,
Hyperopie ab 8 Dioptrien,

Irregulärer Astigmatismus
Keratokonus

Voraussetzung ist jedoch, daß eine mindestens 20 v. H. verbesserte Sehschärfe gegenüber der Brille erzielt wird.

Aphakie,
Aniseikonie,
Anisometropie.

10.4.2 Da das Tragen der Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen gelegentlich unterbrochen werden muß, sind daneben auch die Kosten einer (Reserve-) Brille beihilfefähig. Zusätzlich hierzu sind bei Patienten mit Aphakie und bei Patienten über 40 Jahre die Aufwendungen für eine Nahbrille beihilfefähig.

10.5 Aufwendungen für Perücken sind unter folgenden Voraussetzungen bis zu einer Höhe von 700 DM beihilfefähig:

- wenn sie für weibliche Beihilfeberechtigte oder für berücksichtigungsfähige weibliche Angehörige von Beihilfeberechtigten beschafft werden,
- wenn sie für männliche Beihilfeberechtigte oder für berücksichtigungsfähige männliche Angehörige von Beihilfeberechtigten beschafft werden, soweit diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- für andere Personen, wenn nachweislich Verunstaltungen vorliegen, z. B. Folgezustand nach Schädelverletzung oder bei entstellendem Haarausfall (u. a. Alopecia areata).

- 10.5.2 Die Aufwendungen für eine Ersatzperücke sind nur dann beihilfefähig, wenn das Tragen einer Perücke länger als ein Jahr erforderlich ist.
- 10.5.3 In Zweifelsfällen, insbesondere der Nr. 10.5.1 c) und 10.5.2, ist ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HBeihVO).
- 10.5.4 Die wiederholte Beschaffung einer Perücke und einer Ersatzperücke bei anhaltender Haarlosigkeit ist frühestens vier Jahre nach der vorherigen Anschaffung beihilfefähig. Der beihilfefähige Höchstsatz von 700 DM je Perücke (Ersatzperücke) gilt auch für die erneute Beschaffung.
- 10.6 Beim Vergleich der Mietgebühren für Hilfsmittel mit deren Anschaffungskosten (§ 5 Nr. 8 Satz 3 HBeihVO) ist von der zu erwartenden Nutzungsdauer des Hilfsmittels auszugehen, wenn es im Zeitpunkt des Anmietens gekauft worden wäre. Der ausgehend von der Gesamtnutzungsdauer auf das Nutzungsjahr entfallende Kaufpreisanteil ist der Mietgebühr eines Jahres gegenüberzustellen.
11. **Zu § 5 Nr. 9 HBeihVO**
Die Beihilfefähigkeit von Beförderungskosten ist nicht mehr von der — vorherigen — Anerkennung durch die Festsetzungsstelle abhängig.
12. **Zu § 6 HBeihVO**
- 12.1 Zu den Anstalten im Sinne des Abs. 1 Satz 1 rechnen auch besondere Pflegeabteilungen und -stationen in Altenheimen, Pflegeheimen usw. In diesen Heimen muß eine ausreichende pflegerische und ärztliche Betreuung von dauernd Kranken gewährleistet sein. Heime, besondere Pflegestationen usw., in denen Personen nur wegen ihres Alters oder leichter — altersbedingter — körperlicher Gebrechen aufgenommen werden, ohne daß diese Personen besonders behandlungs- oder pflegebedürftig sind, erfüllen nicht die Voraussetzung für die Gleichstellung mit Anstalten im eingangs genannten Sinne.
- 12.2 Sind der Beihilfeberechtigte und sein Ehegatte wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung dauernd untergebracht und ist deshalb der gemeinsame Haushalt aufgelöst worden, so ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO anzuwenden. Dabei ist zum Zwecke der Ermittlung der beihilfefähigen Aufwendungen der Versorgungsbezug zu halbieren, wenn einer der Ehegatten wegen dauernder körperlicher, der andere Ehegatten wegen dauernder geistiger Krankheit untergebracht ist.
13. **Zu § 7 Abs. 3 HBeihVO**
Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung ist ebenso weggefallen wie die amts- oder vertrauensärztliche Begutachtung und die Begrenzung der Aufwendungen auf 1600 DM. Der Wegfall der betragsmäßigen Begrenzung gilt auch für die Fälle, in denen die Behandlung nach dem 31. Dezember 1973 fortgesetzt wurde und Aufwendungen vor dem 1. Januar 1974 bereits 1600 DM erreicht oder überschritten hatten.
14. **Zu § 10 HBeihVO**
Eine Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird künftig ohne Nachweis der entstandenen Kosten gewährt. Erreichen die Aufwendungen des Beihilfeberechtigten den Betrag von 200 DM nicht, so wird eine Beihilfe in Höhe der entstandenen Aufwendungen gewährt.
15. **Zu § 11 Abs. 5 HBeihVO**
Nach Art. 1 Nr. 10 in Verbindung mit Art. 2 Satz 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der HBeihVO kann vom 1. Januar 1974 an in Todesfällen eine Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft gewährt werden. Dies gilt nur für Aufwendungen, die seit dem 1. Januar 1974 entstanden sind. Art. 2 Satz 2 a. a. O. ist nicht anwendbar, da von dieser Vorschrift nur Aufwendungen erfaßt werden, die dem Grunde nach bereits vor dem 1. Januar 1974 beihilfefähig waren.
16. **Zu § 13 Abs. 2 HBeihVO**
Bei der Beihilfefestsetzung für Aufwendungen des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten ist grundsätzlich von den Angaben des Beihilfeberechtigten zur Höhe der Einkünfte des Ehegatten auszugehen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so hat der Beihilfeberechtigte beispielsweise den Einkommensteuerbescheid, den Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich, die Lohnsteuerkarte, eine Lohnbescheinigung, das Versicherungsnachweisheft, die Einnahmen-Überschußrechnung (z. B. bei selbständig Tätigen), die Bilanz und Verlust- und Gewinnrechnung (z. B. bei Gewerbetreibenden) oder andere Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 2 EStG) in dem Jahr ergibt, daß dem Jahr der Antragstellung vorausging.
17. **Zu § 13 Abs. 4 HBeihVO**
- 17.1 Als laufendes Einkommen sind nur die Bezüge zu verstehen, die dem Beihilfeberechtigten, seinem Ehegatten und seinem kinderzuschlagsberechtigenden Kind monatlich zur Deckung der Lebenshaltungskosten zufließen (Versorgungsbezüge, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und auf Grund von Schadenersatzansprüchen, Bezüge nach dem LAG und dem Häftlingshilfegesetz). Auch Leistungen nach dem Zweiten Wohngeldgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gehören dazu.
- 17.2 Nicht zum laufenden Einkommen im genannten Sinne gehören beispielsweise Zuwendungen, die zum Ausgleich körperlicher Beeinträchtigungen (Grundrente nach dem BVG) oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes gewährt werden. Ferner zählen nicht Bezüge dazu, die nicht monatlich zufließen (z. B. Zinsen aus einem Sparguthaben, die jährliche Sonderzuwendung oder gelegentliche Nebeneinkünfte).
- 17.3 Unter dem Vorbehalt einer nachfolgenden gesetzlichen Regelung gewährte Abschläge auf Bezüge sind als laufendes Einkommen anzusehen.
18. **Zu § 13 Abs. 6 HBeihVO**
Der Bemessungssatz erhöht sich nicht um 15 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen bei Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft (§ 5 Nr. 4b HBeihVO). Er erhöht sich dagegen um den genannten Vohundertersatz bei Aufwendungen für eine dauernde Anstaltsunterbringung im Sinne von § 6 HBeihVO.
19. **Zu § 14 Abs. 3 HBeihVO**
Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 HBeihVO ist in dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, der Antrag auf die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen unverzüglich nachzuholen. Geschieht das nicht, so bietet § 14 Abs. 3 HBeihVO keine Möglichkeit, auch die Unterbringungs-, Verpflegungs- und Beförderungskosten als beihilfefähig anzuerkennen.
20. Ich behalte mir weitere Durchführungshinweise vor. Soweit abweichend von den vorstehenden Hinweisen verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, 7. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1820 A — 184

StAnz. 9/1974 S. 412

312

Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 8. Mai 1972 (StAnz. S. 974);

hier: Preisermäßigung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge

Verschiedene Kraftfahrzeughersteller (z. Z. Fiat, Peugeot, Renault, Volkswagen) haben sich bereit erklärt, einen Nachlaß von 10 v. H. auf den Listenpreis zu gewähren, falls die Bestellung über die Landesbeschaffungsstelle Hessen erfolgt

und eine Bescheinigung über die Anerkennung im Sinne der Richtlinien vom 8. Mai 1972 vorgelegt wird. Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen werden deshalb die Richtlinien vom 8. Mai 1972 mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abschnitt II eingefügt:

„II

(1) Verschiedene Kraftfahrzeughersteller gewähren einen Nachlaß auf den Listenpreis bei Lieferungen an das Land oder Einrichtungen des Landes. Da nicht Voraussetzung ist, daß die Kraftfahrzeuge in das Eigentum des Landes übergehen, wird der Preisnachlaß auch für die Beschaffung von privateigenen Kraftfahrzeugen gewährt, die nach Abschnitt I zur dienstlichen Benutzung anerkannt werden können.

(2) Der Nachlaß auf den Listenpreis kann nur gewährt werden, wenn das Kraftfahrzeug über die Landesbeschaffungsstelle beschafft worden ist. Der Landesbeschaffungsstelle ist in zweifacher Ausfertigung eine Bescheinigung der für die Anerkennung zuständigen Behörde vorzulegen, derzufolge das zu beschaffende Kraftfahrzeug nach Maßgabe dieser Richtlinien zur dienstlichen Benutzung anerkannt werden wird“.

2. Die bisherigen Abschnitte II bis V werden Abschnitt III bis VI.

Ich bitte, den in Betracht kommenden Bediensteten vom Inhalt dieses Rundschreibens in geeigneter Form Kenntnis zu geben.

Wiesbaden, 15. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — H 4223 A — 6
StAnz. 9/1974 S. 414

313

Beleihbarkeit von Häusern aus vorgefertigten Bauteilen;

hier: Förderung mit öffentlichen Mitteln, staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln und Übernahme von Landesbürgschaften

Nach Nr. 24 Abs. 16 der Wohnungsbaurichtlinien 1972 (StAnz. S. 133) können Ein- und Zweifamilienhäuser aus vorgefertigten Bauteilen (sog. Fertighäuser) mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn ich sie mit einem besonderen Bescheid als beleihbar anerkannt habe. Das gleiche gilt für nichtöffentliche Mittel, für Wohnungsfürsorgemittel und für Landesbürgschaften.

Soweit Anträge auf Förderung von Fertighäusern eingereicht werden, für die bereits mein Bescheid über die Beleihbarkeit vorliegt, bitte ich zu prüfen, ob die darin aufgeführten Bedingungen und Voraussetzungen eingehalten werden. Dabei ist auch auf die z. T. beschränkte Gültigkeitsdauer der Bescheide zu achten. Ferner ist zu prüfen, ob den Förderungsanträgen die in meinem Bescheid geforderte Erklärung über die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen beigefügt ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß ich bei einigen Hersteller- bzw. Lieferfirmen nur einzelne genau aufgeführte Haustypen anerkannt habe. Die nicht in meinem Bescheid aufgeführten Haustypen können daher auch nicht gefördert werden.

In anderen Fällen habe ich die Fertigbauart als beleihbar anerkannt, weil keine Typen hergestellt werden. Hier können nach dem Entwurf eines Architekten und dem durch die Abmessung der Bauteile vorgegebenen System Häuser unterschiedlicher Größe erstellt werden; daher ist auch die Einhaltung der Wohnflächengrenzen nach Nr. 12 der Wohnungsbaurichtlinien 1972 zu prüfen.

In einigen Fällen habe ich zur Sammlung von Erfahrungen der Förderung einer beschränkten Anzahl von Fertighäusern zugestimmt. Die zuständigen Förderungsstellen werden jeweils von mir über die vorgesehenen Bauvorhaben unterrichtet. Ich bitte, mir diese Anträge auf Wohnungsbauförderung nach Prüfung und Mittelbereitstellung zur Einsichtnahme und Weiterleitung an die Hessische Landesbank vorzulegen.

Im Kaufpreis der Fertighäuser können auch Kostenanteile enthalten sein, die nicht als Baukosten im Sinne der Woh-

nungsbauförderung anzusehen sind. In vielen Fällen werden voll eingerichtete Küchen angeboten, die neben der im geförderten Wohnungsbau üblichen Ausstattung auch Schränke, Kühlgeräte, Spülmaschinen u. ä. enthalten. Daneben werden oft auch Schrankwände für einzelne Räume angeboten. Diese Einrichtungen und Möbel sind nicht als Kosten des Gebäudes anzusehen und deshalb nicht im Rahmen der Finanzierung als förderungsfähige Kosten bei der Bemessung der Förderungsmitel zu berücksichtigen. Derartige Kosten sind von den Gesamtkosten des Bauvorhabens abzusetzen und können weder bei der Finanzierung noch bei der Lastenberechnung in Ansatz gebracht werden. Ich bitte daher, bei der Förderung von Fertighäusern den Unterlagen Abschriften der Kaufverträge mit den Nebenverträgen und den Bau- und Lieferungsbedingungen beifügen zu lassen.

Anträge auf Förderung von Fertighäusern, für die ein Bescheid über die Beleihbarkeit noch nicht vorliegt, können nicht der Hessischen Landesbank — Girozentrale — „Landestreuhandstelle“ in Frankfurt am Main zur Bewilligung vorgelegt werden. Die Hersteller- bzw. Lieferfirmen sind vielmehr aufzufordern, sich wegen der Anerkennung der Beleihbarkeit mit meiner Abteilung V in Verbindung zu setzen.

Bei Fertighäusern wird grundsätzlich verlangt, daß zur Bewilligung die Baugenehmigung (Bauschein) erteilt ist; eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde ist nicht als ausreichend anzusehen. Ich bitte deshalb, der Hessischen Landesbank nur solche Anträge weiterzuleiten, bei denen außer meinem Bescheid über die Beleihbarkeit auch der Bauschein vorliegt und alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Auch bei Fertighäusern wird grundsätzlich die Unterkellerung gemäß Nr. 24 Abs. 11 der Wohnungsbaurichtlinien 1972 verlangt.

Wiesbaden, 13. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V B 14 — 62 c 44/85 — 95/74
StAnz. 9/1974 S. 415

314

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder;

hier: Zehnte Satzungsänderung

Bezug: Bekanntmachungen des Hessischen Ministers der Finanzen vom

- a) 18. Dezember 1966 (StAnz. S. 1660),
- b) 19. Juli 1967 (StAnz. S. 974),
- c) 28. Sept. 1967 (StAnz. S. 1283),
- d) 29. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 110),
- e) 22. Juli 1968 (StAnz. S. 1215),
- f) 12. August 1969 (StAnz. S. 1496),
und meine Bekanntmachungen vom
- g) 26. März 1970 (StAnz. S. 743),
- h) 20. Januar 1971 (StAnz. S. 240),
- i) 27. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 76),
- k) 26. März 1973 (StAnz. S. 670),
- l) 10. Juli 1973 (StAnz. S. 1376)

Der Bundesminister der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene Zehnte Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25. Januar 1974 bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung wird nachstehend abgedruckt.

Zu der Satzungsänderung bemerke ich folgendes:

1. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b

(Änderung des § 39 Abs. 5 der Satzung):

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts der VBL ist das Arbeitsentgelt des Kalenderjahres in die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (§ 43 Abs. 1 a. a. O.) einzubeziehen, in dessen letztem Kalendermonat (Dezember) der Versicherungsfall eingetreten ist. Der Verwaltungsrat der VBL hat hieraus nunmehr die entsprechenden Folgerungen gezogen.

2. Zu § 2

Die Einführung und Entwicklung der Zuwendung für Angestellte und Arbeiter hat dazu geführt, daß sich für die Berechnung der Versorgungsrenten — je nach Eintritt des

Versicherungsfalles — unterschiedliche Bemessungsgrundlagen ergeben. Diese Ungereimtheit wird durch die vorgesehene unterschiedlich hohe prozentuale Anhebung der Gesamtversorgung, der Versorgungsrente bzw. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts beginnend am 1. Januar 1974 beseitigt. Das führt im Ergebnis dazu, daß die Versorgungsrenten vom 1. Januar 1976 an einen der derzeitigen Zuwendung entsprechenden monatlichen Teilbetrag einschließen.

Wiesbaden, 15. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 395
StAnz. 9/1974 S. 415

*

Auszug

Bekanntmachung der Zehnten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Vom 17. Januar 1974 (BAnz. Nr. 17 v. 25. 1. 1974)

Ich habe heute gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 239 vom 22. Dezember 1966), zuletzt geändert am 6. Juli 1973 (BAnz. Nr. 130 vom 17. Juli 1973 nebst Berichtigung vom 2. August 1973 — BAnz. Nr. 152 vom 16. August 1973), die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. November 1973 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Satzung vom 29. Mai 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 28 Abs. 2 Buchstabe 1 werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
2. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe e werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 RKG“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.“
3. In § 55 a Abs. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
4. In § 58 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „1 500,— Deutsche Mark“ durch die Worte „3 000,— Deutsche Mark“ ersetzt.
5. § 76 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1973 2,0 v. H.“.
 - c) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) für die Zeit vom 1. Januar 1974 an 1,5 v. H.“.
6. Der Wortlaut des § 99 wird gestrichen.

§ 2 Umrechnung der Versorgungsrenten

Die Versorgungsrenten sind

- a) zum 1. Januar 1974,
- b) zum 1. Januar 1975 und
- c) zum 1. Januar 1976

wie folgt umzurechnen:

1. Die Gesamtversorgung des Berechtigten ist zu erhöhen
 - a) zum 1. Januar 1974 je nach dem Kalenderjahr, in dem die Pflichtversicherung geendet hat, um den nachstehenden Vohundertertsatz:

Kalenderjahr	v. H
1964 und früher	5,34
1965 bis 1968	3,64
1969	3,45
1970	3,00
1971	2,52
1972	1,80
1973	1,34

b) zum 1. Januar 1975 um 0,89 v. H. und

c) zum 1. Januar 1976 um 0,88 v. H.

Bei versorgungsrentenberechtigten Witwen und Waisen ist auch die Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Versorgungsrenten der Hinterbliebenen zugrunde liegt, nach Satz 1 zu erhöhen.

2. Der sich bei der Berechnung nach Nummer 1 Satz 1 ergebende Mehrbetrag ist der jeweils maßgebenden Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 oder § 50 Abs. 1 hinzuzurechnen.
3. Das Gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Nummer 1 zu erhöhen.
4. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 vor und ist die nach Nummer 1 Satz 1 errechnete Gesamtversorgung bei einem Versorgungsrentenberechtigten
 - a) zum 1. Januar 1974 niedriger als das um 5,34 v. H.,
 - b) zum 1. Januar 1975 niedriger als das um 6,28 v. H. und
 - c) zum 1. Januar 1976 niedriger als das um 7,21 v. H.
 erhöhte Mindestruhegehalt (§ 41 Abs. 4), ist die Gesamtversorgung nach Nummer 1 auf diesen Betrag anzuhoben, höchstens jedoch auf 75 v. H. des nach Nummer 3 berechneten Gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

Für die Gesamtversorgung versorgungsrentenberechtigter Witwen und Waisen und für die Gesamtversorgung des Verstorbenen gilt Satz 1 sinngemäß.
5. Für die Anwendung des § 41 Abs. 4 und des § 55 a Abs. 1 Buchstabe h ist
 - a) im Jahre 1974 von einem um 5,34 v. H.,
 - b) im Jahre 1975 von einem um 6,28 v. H. und
 - c) vom Jahre 1976 an von einem um 7,21 v. H.
 erhöhten Mindestruhegehalt (§ 41 Abs. 4) auszugehen.
6. Die sich nach den Nummern 1, 4 oder 5 ergebende Gesamtversorgung, die sich nach Nummer 2 ergebende Versorgungsrente und das sich nach Nummer 3 ergebende Gesamtversorgungsfähige Entgelt sind Gesamtversorgung, Versorgungsrente und Gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 Nr. 2 Buchstabe b dieser Satzungsänderung tritt am 1. Dezember 1973, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, 17. 1. 1973

Der Bundesminister der Finanzen
I B 6 — Vers 2705 — 1/74

315

Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens in der Stadt Felsberg, Schwalm-Eder-Kreis

Nach amtlichen Feststellungen gehört die Stadt Felsberg, Schwalm-Eder-Kreis, zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern. Damit sind die bisher vom Landrat des Schwalm-Eder-Kreises als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Felsberg auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 18. Juli 1972 — GVBl. I S. 255 — in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 12. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 9/1974 S. 416

316

Technische Bühnenvorstände;

hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses

Bezug: Meine Erlasse vom 11. August 1971 (StAnz. S. 1411), 21. März 1972 (StAnz. S. 673) und 7. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 5, berichtet S. 189)

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände in der Neufassung vom 7. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 5, ber. S. 189) habe ich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 den Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände neu bestellt. Die neuen Mitglieder sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt.

Wiesbaden, 12. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02/11 — 1/74
StAnz. 9/1974 S. 417

*

Anlage

Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände

Übersicht — Stand: Februar 1974

Geschäftsstelle: Regierungspräsident
— Prüfstelle für technische Bühnenvorstände —
6100 Darmstadt
Rheinstraße 40—42

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Vorsitzender: Herr Baudirektor Siegfried Werner 6101 Messel Birkenweg 11 (RP Darmstadt)	1. Stellvertretender Vorsitzender: Herr Baurat Axel Gross 6100 Darmstadt Alfred-Messel-Weg 38 (RP Darmstadt)
2. Herr Branddirektor. Ernst Achilles 6000 Frankfurt am Main Im Steinbügel 26 (Branddirektion Stadt Ffm.)	2. Herr Branddirektor Günter Burbaum 6000 Frankfurt am Main An der Kleinmarkthalle 2 (Branddirektion Stadt Ffm.)
3. Herr Gewerbedirektor Gerhard Hensel 6 Frankfurt am Main Wittelsbacherallee 44 (Staatl. Gew.-Aufs.-Amt Ffm.)	3. Herr Gewerbedirektor Adolf Schwanecke 6101 Weiterstadt b. Darmst. Groß-Gerauer Straße 10 (RP Darmstadt)
4a Herr Techn. Direktor Maximilian Frhr. v. Vequel-Westernach 6000 Frankfurt am Main Hofstraße 2 (Städt. Bühnen Ffm.)	4a Herr Techn. Direktor Adolf Müller 3500 Kassel Friedrichsplatz 15 (Staatstheater Kassel)
4b Herr Rudolf Kufner 6242 Schönberg/Ts. Albanusstraße 22 (ARD/Hess. Fernsehen Ffm.)	4b Herr Karl Elbert 6501 Nieder-Olm Goethestraße 30 (ZDF Mainz)
	Herr Albrecht Hennings 6078 Neu-Isenburg Am Forsthaus, Graven- bruch 19 (ARD/Hess. Fernsehen, Ffm.)

Mitglieder:	Stellvertreter:
4c Herr Ing. (grad.) Klaus Gassen 6507 Ingelheim Martin-Luther-Str. 25 (ZDF Mainz)	4c Herr Ing. (grad.) Rüdiger Kreckel 6501 Budenheim Am Rhein 13 (ZDF Mainz)
5a Herr Techn. Inspektor Manfred Irmscher 6200 Wiesbaden Seerobenstraße 9 (Staatstheater Wiesbaden)	5a Herr Techn. Inspektor Karlheinz Grahn 6100 Darmstadt Hoffmannstraße 1 (Staatstheater Darmstadt)
5b Herr Studiomeister Rüdiger Dübel 6450 Hanau am Main Pferdschlache 13 (ARD/Hess. Fernsehen Ffm.)	5b Herr Studiomeister Gerd Kracht 5300 Bonn-Bad Godesberg Hohe Straße 3 (ZDF Studio Bonn)
5c Herr Beleuchtungsmeister Hans-Jochen Perrottet 6 Frankfurt am Main Karlsbader Straße 3 (Städt. Bühnen Ffm.)	5c Herr Beleuchtungsmeister Albert Henrich 6000 Frankfurt am Main Berger Straße 34 (Staatstheater Darmstadt)
5d Herr Beleuchtungsmeister Walter Burbach 6500 Mainz 31 Silcherweg 9 (ZDF Mainz)	5d Herr Beleuchtungsmeister Ernst Burkart 6000 Frankfurt am Main Eschersheimer Landstr. 236 (ARD/Hess. Fernsehen Ffm.)

317

Organisation der Vollzugspolizei;

- hier:
1. Eingliederung der Kriminalstation Groß-Gerau in die Polizeidirektion Groß-Gerau
 2. Eingliederung der Polizeistation Bürstadt in die Polizeistation Lampertheim
 3. Eingliederung der Polizeistation Bad Nauheim in das Polizeikommissariat des Landrats des Wetteraukreises

Zur Verbesserung des polizeilichen Schutzes der Bevölkerung in den Landkreisen Groß-Gerau und Bergstraße sowie im Wetteraukreis bestimme ich gemäß § 69 Nr. 1 HSOG folgendes:

- 1—1. Die Kriminalstation Groß-Gerau wird in die Polizeidirektion des Landrats des Landkreises Groß-Gerau eingegliedert.
2. Die der Kriminalpolizei im bisherigen Dienstbezirk der Kriminalstation Groß-Gerau obliegenden Aufgaben werden durch die Polizeidirektion Groß-Gerau unmittelbar wahrgenommen.
- 2—1. Die Polizeistation Bürstadt wird in die Polizeistation Lampertheim des Landrats des Landkreises Bergstraße eingegliedert.
2. Der Polizeistation Lampertheim wird der nachstehend beschriebene neue Dienstbezirk zugewiesen (§ 76 Abs. 3 HSOG):

Gemeindegebiete Biblis (mit den Ortsteilen Nordheim, Wattenheim), Bürstadt (mit den Stadtteilen Bobstadt, Riedrode), Lampertheim (mit den Stadtteilen Hofheim, Hüttenfeld, Rosengarten).

- 3—1. Die Polizeistation Bad Nauheim wird in das Polizeikommissariat des Landrats des Wetteraukreises in Friedberg eingegliedert.

2. Die der Schutzpolizei im Gebiet der Stadt Bad Nauheim obliegenden Aufgaben werden durch das Polizeikommissariat des Landrats des Wetteraukreises unmittelbar wahrgenommen.
- 4— Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich wird von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt vollzogen, soweit dessen Zuständigkeit hierfür gegeben ist. Im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.
- 5— Mein Erlaß vom 17. Januar 1973 (StAnz. S. 189) wird insoweit geändert.
- 6— Die zuständigen Personalräte haben bei diesem Erlaß mitgewirkt (§ 66 Abs. 2 HPVG).
- 7— Es treten in Kraft:
1. die Nr. 1 dieses Erlasses mit Wirkung vom 1. Januar 1974.
 2. die übrigen Vorschriften am 1. März 1974.

Wiesbaden, 15. 2. 1974

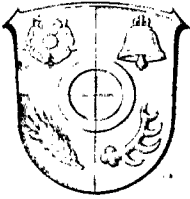
Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 21 b 02

StAnz. 9/1974 S. 417

318

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Neu-Anspach, Hochtaunuskreis

Der Gemeinde Neu-Anspach im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Neu-Anspach

„Schild geviertet und in der Mitte mit einem Ring in verwechselten Farben belegt; Feld 1: In Gold eine rote Rose mit grünen Butzen, Feld 2: In Grün eine goldene Glocke, Feld 3: In Grün eine goldene Ähre, Feld 4: In Gold eine rote Hirschstange.“

Wiesbaden, 13. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 38/74

StAnz. 9/1974 S. 418

319

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

An den Magistrat der Stadt
Frankfurt am Main

An den Magistrat der Landeshauptstadt
Wiesbaden

Grundsteuer;

hier: Zerlegung des Grundsteuermeßbetrags nach der Neugliederung von Gemeinden

Zu Ihrer Unterrichtung teile ich Ihnen den Wortlaut eines Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen an die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 11. 12. 1973 — G 1140 A — 2 — II B 43 — mit, in dem er zur Frage der Zerlegung des Grundsteuermeßbetrags im Zusammenhang mit der Neugliederung von Gemeinden folgendes ausführt:

„Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so konnten nach § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden gehört haben, auf bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zugelassen werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 25 Abs. 4 Satz 2 GrStG n. F. Nach § 17 GrStG a. F. und nach § 22 Abs. 1 GrStG n. F. ist Voraussetzung für eine Zerlegung, daß sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden erstreckt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn sich der Steuergegenstand nur über mehrere Gemeindeteile derselben Gemeinde erstreckt, für die verschiedene Hebesätze gelten. Ein förmliches Zerlegungsverfahren kann deshalb in diesen Fällen nicht in Betracht kommen.“

Für die Durchführung der Grundsteuermeßbetragsveranlagung im maschinellen Verfahren sind diese Fälle nicht als Zerlegungsfälle zu kennzeichnen. Die Anweisung in Tz. 11.2.1.5 der Arbeitsanleitung für die Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes im maschinellen Verfahren ist daher nicht anzuwenden. Soweit in den oben genannten Fällen die übrigen mit Erlaß vom 2. Nov. 1973 O 2093 A — 10/1 — I A 3a/IA 35 mitgeteilten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Veranlagung des Grundsteuermeßbetrags im vereinfachten Eingabeverfahren (Vordruck EW/Gr202/74 — Liste —) erfolgen.“

Die Aufteilung des Grundsteuermeßbetrags auf die verschiedenen Gemeindeteile bleibt den Gemeinden überlassen. Auf besondere Anforderung können die Finanzämter den Gemeinden dabei Amtshilfe leisten. Es bleibt den Finanzämtern überlassen, im Einzelfall mit den betroffenen Gemeinden ein geeignetes Verfahren zu vereinbaren.“

Wiesbaden, 14. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV B 21 — 32 b — 17/74

StAnz. 9/1974 S. 418

320

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1974 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1974 (GVBl. I S. 2)

Gemeinsamer Erlaß

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1974 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1974 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

1. Allgemeine Steuerverbundmasse

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1974 veran-

	DM	DM
schlagter Landesteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 1974	7 118 100 000	
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 410 000 000	
verbleibende Einnahmen	6 708 100 000	
hiervon 23 v. H.		
zuzüglich aus der Schlußabrechnung 1972	+ 52 689 000	
ergibt Allgemeine Steuerverbundmasse 1974	1 595 552 000	1 595 552 000

	DM	DM
2. Vermögensteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1974 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Haushaltsjahr 1974	483 000 000	
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	<u>- 120 750 000</u>	
verbleibende Einnahmen	362 250 000	
hiervon 61,5 v. H. abzüglich aus der Schlußabrechnung 1972	<u>- 16 017 000</u>	
ergibt Vermögensteuerverbundmasse 1974	206 767 000	206 767 000
3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1974 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Haushaltsjahr 1974	498 000 000	
hiervon 25 v. H. zuzüglich aus der Schlußabrechnung 1972	<u>+ 1 229 000</u>	
ergibt Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1974	125 729 000	125 729 000
4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1974 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Haushaltsjahr 1974		<u>85 000 000</u>
5. Steuerverbundmasse 1974		
insgesamt		2 013 048 000
6. Sonstige Mittel		
1. Verstärkung der Investitionszuwendungen für den kommunalen Straßenbau aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen	3 550 000	
2. Verstärkung der Mittel für die Krankenhausfinanzierung	40 000 000	
3. Finanzhilfen des Bundes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz	106 100 000	
4. Aufkommen aus der Krankenhausumlage	<u>146 900 000</u>	
ergibt zusammen	296 550 000	<u>296 550 000</u>
7. Finanzausgleichsmasse 1974		
insgesamt		<u>2 309 589 000</u>

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse von 2 309 598 000 DM wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Allgemeiner Steuerverbund T. DM	Vermögenssteuerverbund T. DM	Kraftfahrzeugsteuerverbund T. DM	Grunderwerbsteuer T. DM	Sonstige Mittel T. DM	zusammen T. DM
1. Allgemeine Zuweisungen (§ 3 Abs. 1, § 6)	887 214	—	—	85 000	—	972 214
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1)	333 792	—	7 100	—	—	340 892
3. Allgemeine Investitionszuweisungen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 7 u. Nr. 12)	374 546	63 796	—	—	—	438 342
4. Zuwendungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	—	107 000	—	—	293 000	400 000
5. Investitionszuweisungen für Verkehrswege (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1 — und Nr. 2)	—	35 971	118 629	—	3 550	158 150
Zusammen	1 595 552	206 767	125 729	85 000	296 550	2 309 598

Zu § 3 — Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

	DM	DM
Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt		1 595 552 000
Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)		<u>- 374 546 000</u>
Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		<u>1 221 006 000</u>
Davon entfallen:		
1. auf Leistungen nach § 3 Absatz 1		
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	323 832 000	
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	134 857 000	
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	322 059 000	
Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	<u>106 466 000</u>	
Summe	<u>887 214 000</u>	887 214 000

2. auf Leistungen nach § 3 Absatz 2	DM	DM	fonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403)	DM	DM
Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	4 000 000			120 000 000	
Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr	11 500 000		2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88)	168 500 000	
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	13 985 000		3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	11 000 000	
Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung	18 000 000		4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	34 500 000	
Zuweisungen zum Schullastenausgleich	198 607 000		5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen	28 400 000	
Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden	3 200 000		6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen	10 000 000	
Sonderlastenausgleich an ehemalige Kreisstädte	—		7. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	2 740 000	
Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1 700 000		8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Alteneinrichtungen und sonstiger Einrichtungen der Sozialhilfe	28 932 000	
Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock	15 000 000		9. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe	31 770 000	
Abführung an Landeshaushalt gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1971 (GVBl. I S. 333)	<u>67 800 000</u>		10. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen	2 500 000	438 342 000
Summe	<u>333 792 000</u>	<u>333 792 000</u>	B. Krankenhausfinanzierung		
Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		1 221 006 000	für Zuwendungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz	<u>400 000 000</u>	
Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse			Summe der Zuwendungen für Investitionen (ohne Straßenbau)		<u>838 342 000</u>
1. Die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt		206 767 000	Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse		
Dieser Betrag erhöht sich:			Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt		125 729 000
um die Mittel für Investitionszuweisungen aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3)		+ 374 546 000	Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)		+ 35 971 000
um die Verstärkungsmittel (Zuführung aus Kap. 17 11 — 981 00)		+ 40 000 000	und		
um die Finanzhilfen des Bundes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (§§ 21 bis 23 KHG)		+ 106 100 000	die Verstärkungsmittel Zuführung aus Kap. 07 04 — 981 03)		+ 3 550 000
um das Aufkommen aus der Krankenhausumlage (§ 36 b)		+ 146 900 000	Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung		<u>165 250 000</u>
vermindert sich:					
um die Mittel für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2)		<u>— 35 971 000</u>			
Es verbleiben für allgemeine Investitionszuweisungen (ohne Straßenbau) und für Zuwendungen zur Krankenhausfinanzierung		<u>838 342 000</u>			
2. von diesen Mitteln werden verwendet:					
A. Allgemeine Investitionen					
1. für Zuweisungen aus dem Hessischen Investitions-					

	DM	DM
Davon werden verwendet:		
1. für laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Straßen	7 100 000	
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	10 350 000	
3. für Zuweisungen zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	15 000 000	
4. für Zuweisungen zur Beseitigung von Notständen an kommunalen Verkehrswegen	48 100 000	
5. für den öffentlichen Personennahverkehr	84 700 000	165 250 000
Summe der Zuwendungen für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr		165 250 000

Zu § 6 — Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 kassenmäßig bei Kapitel 17 01 — 053 00 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 20 — 613 10 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Steuerverbund

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1972, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 maßgebend sind. Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1972 von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungstreitkräfte festgestellt worden. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1972 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;

2. für die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren die Zahlen nach der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970;

3. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1972, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat. Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 215,— DM festgesetzt.

Zu § 9 a — Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

Abs. 1 — Bei der Berechnung des Ergänzungsansatzes werden als Einwohnerzahlen der größten beteiligten Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 zugrunde gelegt.

Abs. 2 — Für die Zuordnung der Gemeinden in bezug auf die Grenze von 1 500 Einwohnern sind die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970 maßgebend.

Wird für Gemeinden, die unter die Regelung des Satzes 2 fallen, bereits ein Ergänzungsansatz nach den Abs. 1 oder 4 gewährt, sind bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nur die Einwohner zu berücksichtigen, die die aufnehmende Teilgemeinde und die Teilgemeinde mit mehr als 1 500 Einwohnern nach Satz 1 zu Beginn der maßgebenden Periode hatten.

Abs. 3 — Die Bestimmung ist dann anzuwenden, wenn sie zu einer höheren jährlichen Schlüsselzuweisung führt als nach den Abs. 1, 2, 4 und 5. Die Berechnung des Ergänzungsansatzes nach § 9 a endet in diesen Fällen mit Ablauf der Vergünstigung für den ersten Zusammenschluß.

Abs. 4 — Die Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970 (GVBl. I S. 2) ist anstelle der Regelung in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 anzuwenden. Die Abs. 3 und 5 gelten auch für die unter Abs. 4 fallenden Gemeinden.

Abs. 5 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und ben beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt.

Sind (an einer Zusammenlegung oder Eingliederung) Gemeinden beteiligt, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, so wird für diese Gemeinden der Mindestbetrag nach § 11 Abs. 2 FAG 1972 als Durchschnitt berücksichtigt. Sehen für einzelne beteiligte Gemeinden, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, die Abs. 1 bis 4 bereits einen Ergänzungsansatz vor, so ist der bereits berechnete Durchschnitt der drei letzten Jahre dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1973, Änderungen der Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1973 erfolgten, bleiben unberücksichtigt;

2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1973 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1974 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird aus den Gewerbesteuerumlageanmeldungen zur Gemeindefinanzreform entnommen. Etwaige in dem Istaufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;

3. für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973 ermittelt werden. Als Umlagesoll gelten 120 v. H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlagesoll jedes Halbjahres wird durch den jeweils festgesetzten Hebesatz der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital geteilt;

4. für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 80 vom Hundert des Sollbetrages, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahl (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) als Anteil an 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in Hessen vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973 errechnet.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,3 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 3 — Die für die Berechnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 maßgebende Einwohnerzahl darf für die Gemeinden, die durch die Neugliederungsgesetze mit Wirkung vom 1. August 1972

an ihre Eigenschaft als Kreisstadt verloren haben, nicht unter das Fortschreibungsergebnis der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 30. Juni 1972 sinken.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 388,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 76,1 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 13 bis 16

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 225,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,1 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

Zu § 17 — Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr

Die Verteilung und Verwendung der Mittel wird durch Vertrag oder Einzelerlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen geregelt.

Zu § 19 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuweisungen werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1972 zugrunde gelegt.

Zu § 19a — Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

Die Verteilung der Mittel wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Zu § 20 — Schullastenausgleich

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Schülerzahlen nach dem Stand vom 15. Oktober 1973 zugrunde gelegt.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen gelten nicht als Fachschulen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes.

Zu § 20b — Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte

Die Verteilung der Mittel wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Erlaß des Ministers der Finanzen geregelt.

Zu § 21 — Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Verteilung und Verwendung der Mittel wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Über einen Teilbetrag von 150 000 DM für kulturelle Maßnahmen verfügt der Kultusminister durch Einzelerlaß.

Zu § 22 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 15 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 24 des Staatshaushaltsplans 1974 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG), die Ausgleichszulage für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister sowie die Erstattung des Ehrensoldes bei freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen oder Eingliederungen	14 500 000
2. Zuweisungen zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000
zusammen	<u>15 000 000</u>

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund

Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 13. Februar 1973 (StAnz. S. 626).

Zu § 24 — Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 26 — Krankenhausfinanzierung

Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz geregelt. Sie werden zur Zeit vorbereitet.

Zu § 26a — Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 27 — Altenheime und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten weiterhin die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) mit Ergänzungserlassen vom 11. Oktober 1967 (StAnz. S. 1357) und des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 20. September 1971 (StAnz. S. 1768).

Die Rekultivierung ehemals wilder, stillgelegter Müllkippen ist durch Sondererlaß vom 30. November 1972 (StAnz. 1973 S. 17) geregelt.

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund

Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuweisungen und Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1974 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1972 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 12. Mai 1969 (StAnz. S. 902).

Die Verteilung der Mittel wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Zu § 33 — Beseitigung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Technik für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 1. September 1972 (StAnz. S. 1645).

Fünfter Abschnitt: Umlagen

Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 und 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Abs. 3 bis 6

- a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.
- b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 8 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.
- c) Wird der Umlagesatz im Laufe eines Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis zum 31. August des jeweiligen Rechnungsjahres beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.
- d) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaukosten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraft der Gewerbesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der für den Berechnungszeitraum gezahlten Gewerbesteuerumlage, anzusetzen.

Zu § 36a — Krankenhausumlage

Abs. 1 — Die vorläufige Umlage ist im Haushaltsplan des Landes zu veranschlagen. Sie ist zu je einem Sechstel in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember nach Maßgabe eines besonderen Erlasses zu zahlen.

Abs. 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend. Den Umlagegrundlagen nach Nr. 1 sind auch die Steuerkraftmeßzahlen der gemeindefreien Grundstücke zuzurechnen.

Der Umlagehebesatz wird auf — v. H. festgesetzt.

Zb § 36b — Übergangsregelung für die Krankenhausumlage 1974

Auch bei der Übergangsregelung für die Krankenhausumlage 1974 wird die Umlage auf Grund der Umlagegrundlagen des § 36a Abs. 2 ermittelt. Übergangsweise wird jedoch die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser im Rechnungsjahr 1971 für die endgültige Festsetzung mit herangezogen.

Abs. 2 — Zunächst wird eine Umlage in Höhe der Summe der kommunalen Zuschüsse aller Gebietskörperschaften für eigene und andere Krankenhäuser im Rechnungsjahr 1971 abzüglich der Leistungen aus dem Krankenhauslastenausgleich nach den Umlagegrundlagen des § 36a Abs. 2 auf die einzelnen Gebietskörperschaften verteilt. Weicht diese Umlage im Einzelfall von den kommunalen Zuschüssen 1971 abzüglich der Leistung nach dem Krankenhauslastenausgleich ab, so vermindert oder erhöht sich im Ausgleichsjahr 1974 die Umlage um 60 v. H. des Unterschiedsbetrages. Die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser wurde dem Minister des Innern an Hand der Rechnungsergebnisse 1971 von den kommunalen Gebietskörperschaften gemeldet.

Abs. 3 — Ist die Umlage nach § 36a Abs. 1 Satz 1 höher oder niedriger als die nach § 36b Abs. 2 berechnete Umlage, so wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach § 36a Abs. 2 verrechnet.

Der vorläufigen Berechnung nach § 36b Abs. 2 Satz 1 wird ein Hebesatz von 6,33 v. H. zugrunde gelegt, der Ausgleichshebesatz nach § 36b Abs. 3 beträgt 0,11 v. H.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs**Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 84 a. a. O.).

Zu § 40a — Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Das Nähere regelt der Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 2).

Zu § 40b — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Das Nähere regeln die Erlasse des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 1) und vom 6. November 1969 (StAnz. S. 1968).

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen
Zu § 43 — Berichtigungen

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1974 werden den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen bekanntgegeben. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. Juli 1974 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtenden Leistungen zu stellen.

Wiesbaden, 1. 2. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
LG 40 005/1974 — III B 31/41

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 b 02/01

StAnz. 9/1974 S. 418

321

Ausführungsbestimmungen zu § 19a des Finanzausgleichsgesetzes**Gemeinsamer Erlaß**

Auf Grund des § 45 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 2. Januar 1974 (GVBl. I S. 1) wird zu § 19a FAG folgendes bestimmt:

1. **Grundsatz**
 - 1.1 Das Land erstattet ab 1. Januar 1974 den kreisfreien Städten und Landkreisen nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen die Hälfte der Verwaltungskosten der Ausgleichsämter, soweit diese bei der Durchführung des
 - Lastenausgleichsgesetzes (LAG),
 - Feststellungsgesetzes (FG),
 - Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG),
 - Reparationschädengesetzes (RepG),
 - Währungsausgleichsgesetzes (WAG),
 - Altspargeretzes (ASpG),
 - Flüchtlingshilfegesetzes (FlüHG) und des
 - IV. Teils des Allgemeinen Kriegsfolgendengesetzes (AKG)
 angefallen sind.
 - 1.2 Das Land erstattet ab 1. Januar 1974 nach Maßgabe der Nrn. 2 bis 5 dieser Ausführungsbestimmungen für Sonderaufgaben der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung von Anteilsrechten für den Bereich der Heimatauskunftstellen Eger und Baltikum und der Stadt Offenbach (Main) für die übergebietliche Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen nach § 4 Abs. 6 und 7 des Altspargeretzes 90 v. H. der Aufwendungen.
 - 1.3 In die Erstattung nach den Nrn. 1.1 und 1.2 einbezogen werden die nachfolgenden Verwaltungskosten:
 - 1.3.1 die Personalkosten nach Maßgabe der Nr. 2,
 - 1.3.2 die Versorgungslasten nach Maßgabe der Nr. 3,
 - 1.3.3 die Sachkosten einschließlich der anteiligen sächlichen Gemeinkosten nach Maßgabe der Nr. 4,

- 1.3.4 die anteiligen persönlichen Gemeinkosten nach Maßgabe der Nr. 5,
- 1.3.5 die Kosten der Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe der Nr. 6,
- 1.3.6 die Sachkosten aus genehmigten Rationalisierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Nr. 7.
- 2. Personalkosten**
- 2.1 Als Personalkosten werden für Bedienstete, die dem Ausgleichsamt zugeordnet und dort mit Aufgaben im Rahmen der in Nr. 1.1 aufgeführten Gesetze beschäftigt sind — gegebenenfalls mit dem Prozentanteil, der ihrer tatsächlichen Tätigkeit für das Ausgleichsamt entspricht —, folgende Kosten berücksichtigt:
- 2.1.1 Dienstbezüge der Beamten, einschließlich der gesetzlichen Sonderzuwendungen,
- 2.1.2 Vergütungen der Angestellten, einschließlich der tariflichen Sonderzuwendungen,
- 2.1.3 Löhne der Arbeiter, einschließlich der tariflichen Sonderzuwendungen,
- 2.1.4 Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (einschließlich einer Zusatz- oder Überversicherung), soweit es sich nicht um Versicherungsbeiträge für Bedienstete im Sinne der Nr. 3 handelt, sowie auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Regelung beruhende Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lebensversicherungsprämien und die auf gleicher Grundlage vom Arbeitgeber zu tragende, auf Arbeitgeberanteile entfallende Lohnsteuer,
- 2.1.5 Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst und für Beamtenanwärter,
- 2.1.6 Unterstützungen,
- 2.1.7 Beihilfen,
- 2.1.8 Ehrengaben nach der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53),
- 2.1.9 Abfindungen sowie Übergangsgelder für Angestellte und Arbeiter,
- 2.1.10 Beschäftigungsentgelte, Trennungsgeld und Fahrkostenzuschüsse,
- 2.1.11 folgende Kosten der Unfallfürsorge für Bedienstete, die während ihrer Tätigkeit bei dem Ausgleichsamt zu erbringen sind, soweit sie nicht durch Versicherungseinrichtungen getragen oder von diesen erstattet werden:
— Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
— Kosten des Heilverfahrens,
— Unfallausgleich,
— Unfallrenten an Angestellte und Arbeiter, soweit es sich nicht um Bedienstete handelt, hinsichtlich deren Versorgungslasten nach Nr. 3 abgegolten werden,
— Beiträge an Unfallversicherungsverbände und ähnliche Versicherungseinrichtungen für Versicherung gegen Dienstunfälle bis zur Höhe von jährlich 9,90 DM für jeden Bediensteten,
- 2.1.12 Kosten der Tuberkulosehilfe, die einer kommunalen Gebietskörperschaft als Dienstherrn während der Tätigkeit des Bediensteten beim Ausgleichsamt entstanden sind.
- 2.2 Nicht berücksichtigt werden die Beträge, die aus Bundesmitteln auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sowie des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes geleistet werden.
- 2.3 Die Personalkosten werden der Kostenerstattung mit der für jede der Kostengruppen nach Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.12 sich ergebenden Summe der Aufwendungen zugrunde gelegt. Diese Summe ist jeweils bei Pfennigbeträgen bis zu 50 Deutsche Pfennig auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden, bei Pfennigbeträgen über 50 Deutsche Pfennig auf volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden. Vorausgabte Beträge, die infolge Überzahlung oder aus anderen Gründen von der Verwaltung wieder vereinnahmt worden sind, sind vor der Ermittlung der Summe von den einschlägigen Ausgaben abzusetzen.
- 3. Versorgungslasten**
- Die Versorgungslasten für Beamte der Ausgleichsämter sowie für die Angestellten und Arbeiter, die Beamte zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen waren und nach diesem Gesetz einen Versorgungsanspruch haben, werden sowohl bei unmittelbarer Versorgung dieser Bediensteten durch den Dienstherrn als auch bei mittelbarer Versorgung durch Versorgungsausgleichskassen durch einen Zuschlag von 30 v. H. zu den Dienstbezügen (Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 in Verbindung mit Nr. 2.2) berücksichtigt. Hierbei bleiben Aufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Zulagen oder Zuwendungen sowie die Dienstbezüge solcher Bediensteten, durch deren Beschäftigung kein zusätzlicher oder erhöhter Versorgungsanspruch entsteht, außer Betracht.
- 4. Sachkosten und anteilige sächliche Gemeinkosten Verwaltungseinnahmen**
- 4.1 Die Sachkosten sowie die durch die Regelung der Nr. 5 nicht erfaßten anteiligen sächlichen Gemeinkosten werden vorbehaltlich der in Nr. 7.1 getroffenen Regelung durch einen Zuschlag von 15 v. H. zu den Personalkosten (Nr. 2.1) berücksichtigt. Hierdurch sind auch bei den Ausgleichsämtern sonst etwa entstandene Kosten, z. B. Postbarscheckgebühren und KSR-Belegblätter im zentralen Datenverarbeitungsverfahren, abgegolten.
- 4.2 Bei den Ausgleichsämtern angefallene Verwaltungseinnahmen verbleiben den kommunalen Gebietskörperschaften ohne Anrechnung auf den nach Nr. 4.1 bei der Berechnung der erstattungsfähigen Verwaltungskosten zu berücksichtigenden Zuschlag. Die Regelung in Nr. 2.3 bleibt hiervon unberührt.
- 5. Anteile persönliche Gemeinkosten**
- 5.1 Die Personalkosten für dem Ausgleichsamt nicht zugeordnete Bedienstete, soweit diese mit Aufgaben im Rahmen der in Nr. 1.1 aufgeführten Gesetze beschäftigt sind und die sonstigen anteiligen persönlichen Gemeinkosten werden durch einen Zuschlag zu den Personalkosten (Nr. 2), den Versorgungslasten (Nr. 3) und den Sachkosten (Nr. 4.1) in Höhe von
10 v. H. bei den kreisfreien Städten und
17 v. H. bei den Landkreisen
abgegolten. Bei den für das Gebiet einer kreisfreien Stadt und eines Landkreises eingerichteten gemeinsamen Ausgleichsämtern richtet sich der Abgeltungssatz danach, bei welcher kommunalen Gebietskörperschaft (Stadt- oder Landkreis) das Ausgleichsamt tatsächlich eingerichtet ist.
- 5.2 Die nach Nr. 5.1 pauschal abgegoltenen Kosten dürfen nicht bei den anteiligen Personalkosten nach Nr. 2.1 in Ansatz gebracht werden. In den Kostennachweisungen ist zu versichern, daß anteilige persönliche Gemeinkosten nach Nr. 5.1 in den übrigen Positionen nicht enthalten sind.
- 6. Kosten der Träger der Sozialhilfe**
- 6.1 Zur Abgeltung sämtlicher Verwaltungskosten (behördlicher Kosten) einschließlich anteiliger Versorgungslasten, die den Trägern der Sozialhilfe in Durchführung der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt und Unterhaltsbeihilfe nach § 276 Abs. 3 LAG entstanden sind, werden
- 6.1.1 bei unmittelbarer Krankenversorgung durch den Träger der Sozialhilfe (mit oder ohne Vertrag mit der Ärzteschaft) 8 v. H.
- 6.1.2 bei Krankenversorgung durch eine eingeschaltete Krankenkasse oder durch Beitragserstattung 4 v. H.
der tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Krankenversorgung berücksichtigt.
- 6.2 Zu den Aufwendungen für die Krankenversorgung gehören auch die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten gemäß § 276a LAG, die etwaigen Prämienzahlungen oder Krankenhilfeleistungen an Krankenkassen (einschließlich etwaiger Verwaltungskostenzuschläge der Krankenkassen) sowie die an Empfänger

von Unterhaltshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt und Unterhaltsbeihilfe geleisteten Beitragserstattungen.

7. Besondere Regelungen

- 7.1 Zu den in die Erstattung gemäß Nr. 1.3.6 einbezogenen Verwaltungskosten gehören die von der Lastenausgleichsbank den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften für die Teilnahme an den vom Minister der Finanzen genehmigten zentralen Datenverarbeitungsverfahren in Rechnung gestellten Gebühren. Kosten für Sonderarbeiten können bei der Kostenerstattung **nur berücksichtigt werden, sofern diese Arbeiten zweckdienlich und vertretbaren Umfangs und die Kosten angemessen waren.**
- 7.2 Sofern Ausgleichsämter vom Minister der Finanzen die Genehmigung über die Pauschalierung der Kosten für den Einsatz von Fotokopierautomaten erhalten haben, wird eine Stückpauschale in Höhe von 0,20 DM für jede für das Ausgleichsamt gefertigte Fotokopie der Kostenerstattung zugrunde gelegt. Mit dieser Pauschale sind alle durch den Einsatz von Fotokopierautomaten entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgegolten.
- 7.3 Genehmigungen gemäß den Nrn. 7.1 und 7.2 gelten als erteilt, wenn und soweit sie vor dem 1. Januar 1974 vom Bundesminister der Finanzen erteilt worden sind.
- 7.4 Kosten, die für Aufgaben anfallen, die von einem Ausgleichsamt auf ein anderes Ausgleichsamt (z. B. durch Verwaltungsvereinbarung) übertragen worden sind, können für diese Aufgaben nur von dem Ausgleichsamt geltend gemacht werden, das das Aufgabengebiet übernommen hat.

Auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 61) wird insoweit Bezug genommen.

8. Abrechnungs- und Prüfungsverfahren

- 8.1 Von den Kostenträgern sind — für jedes Haushaltsjahr gesondert — Kosten, die auf Grund der Nrn. 2 bis 7

geltend gemacht werden, bei den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — bis **spätestens zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres** mit Nachweisungen (dreifach) gemäß den Mustern 1 und 2 (vgl. Anlagen) anzumelden. Hierbei gilt hinsichtlich der Auf- und Abrundung Nr. 2.3 sinngemäß.

- 8.2 Die Richtigkeit der Kostennachweisungen ist von den Prüfungsorganen der kommunalen Gebietskörperschaften (Rechnungsprüfungsämtern) zu bestätigen. Die Kostennachweisungen und die Abrechnungen über die nach diesen Bestimmungen geleisteten Zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Dieser kann die bei den kommunalen Gebietskörperschaften angefallenen Kosten örtlich prüfen. Er kann die Prüfung auch an die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter delegieren.

9. Abschlagszahlungen

Auf die Leistungen nach § 19a Abs. 2 FAG werden angemessene Abschlagszahlungen geleistet. Näheres wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen (Zahlungserlaß) geregelt.

10. Frühere Erlasse

Die bisher zur Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. Leistungs-DV-LA) vom 3. März 1960 (BGBl. I S. 154) ergangenen Erlasse sind weiterhin zu beachten, soweit sich nicht aus diesen Ausführungsbestimmungen etwas anderes ergibt.

Wiesbaden, 15. 2. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
KO 4810 — III B 3

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 b 02/01

St.Anz. 9/1974 S. 423

*

Seite 1

Haushaltsjahr

Vordruck 1

(Gebietskörperschaft)

Nachweise

der bei der Lastenausgleichsverwaltung entstandenen und gemäß § 19 a des Finanzausgleichsgesetzes nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen hierzu erstattungsfähigen Verwaltungskosten

Abschnitt I: Personalkosten (Nr. 2)	DM 2	DM 3
	1)	2)
A. Kosten für Bedienstete, die dem Ausgleichsamt zugeordnet und dort mit Aufgaben im Rahmen der in Nr. 1.1 aufgeführten Gesetze beschäftigt sind:		
1 Dienstbezüge der Beamten, einschl. der gesetzlichen Sonderzuwendungen
2 Vergütungen der Angestellten, einschl. der tariflichen Sonderzuwendungen
3 Löhne der Arbeiter, einschl. der tariflichen Sonderzuwendungen
4 Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (einschl. einer Zusatz- oder Überversicherungs), soweit es sich nicht um Versicherungsbeiträge für Bedienstete im Sinne der Nr. 3 handelt, sowie auf gesetzlicher oder tariflicher Regelung beruhende Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lebensversicherungsprämien und die auf gleicher Grundlage vom Arbeitgeber zu tragende, auf Arbeitgeberanteile entfallende Lohnsteuer
5 Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst und für Beamtenswärter
6 Unterstützungen
7 Beihilfen
8 Ertragsanteile nach der Dienstjubiläumverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53)

Seitenbetrag:
Übertrag nach Abschnitt II Spalte 2 als Berechnungsgrundlage

1) Nach Absetzung wieder vereinnahmter Beträge (Nr. 2.3 Satz 3) und nach Ausschüttung der Beträge, die aus Bundesmitteln geleistet werden (Nr. 2.2); wegen Auf- und Abrundung vgl. Nr. 2.3

Verdruck 1

Seite 2

Verdruck 1	Seite 2
Noch Abschnitt I:	Leistungen
Personalkosten (Nr. 2)	DM
1	2
Übertrag (von Seite 1 Spalte 2):
9 Abfuhrgeld sowie Übergangsgelder für Angestellte und Arbeiter
10 Beschäftigungsentgelte, Trennungsgeld und Fahrkostenzuschüsse
11 folgende Kosten der Unfallvorsorge für Bedienstete, die während ihrer Tätigkeit bei dem Ausgleichsamt zu erbringen sind, soweit sie nicht durch Versicherungseinkünften getragen oder von diesen erstattet werden:
- Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- Kosten des Heilverfahrens,
- Unfallausgleich,
- Unfallrenten an Angestellte und Arbeiter, soweit es sich nicht um Bedienstete handelt, hinsichtlich deren Versorgungsleistungen nach § 3 abgegolten werden,
- Beiträge an Unfallversicherungsverbände und ähnliche Versicherungseinrichtungen für Versicherung gegen Dienstunfälle bis zur Höhe von jährlich DM 9,90 für jeden Bediensteten,
12 Kosten der Tuberkulosehilfe, die einer kommunalen Gebietskörperschaft als Dienstverhältnis während der Tätigkeit des Bediensteten beim Ausgleichsamt entstanden sind.
Summe Abs. A:
B. Kosten für Bedienstete, die dem Ausgleichsamt nicht zugeordnet sind, jedoch mit Aufgaben im Rahmen der in Nr. 1.1 aufgeführten Besetze beschäftigt sind und die sonstigen anteiligen persönlichen Gemeinkosten (Nr. 5.1 und 2):
a) Summe Abschnitt I, Abs. A DM
Summe Abschnitt II DM
Summe Abschnitt III DM
zusammen DM
b) ... v. H. des Betrages a) als Zuschlag
Summe Abs. B:
Summe Abschnitte I, Abs. A und B - Personalkosten -:

Es wird versichert, daß die in Abschnitt I Abs. B pauschal ermittelten Kosten nach Nr. 5.1 in den Kosten nach Abschnitt I Abs. A nicht enthalten sind.

Verdruck 1

Seite 3

Verdruck 1	Seite 3
Abchnitt II:	Berechnungsgrundlage
Versorgungslasten (Nr. 2)	DM
1	2
Abgeltung der Versorgungslasten nach Nr. 2
a) Summe der zu berücksichtigten Dienstbezüge (Übertrag der Summe von Seite 1 Sp. 2)
b) 20 v. H. des Betrages a) als Abgeltungsbetrag
= Summe Abschnitt II - Versorgungslasten -:
Abchnitt III: S a c h k o s t e n
anteilige städtische Gemeinkosten, sonstige Kosten, Verwaltungseinnahmen (Nr. 4)
1) Für die Kostenabgeltung nach Nr. 4.1 und 2 zugrunde zu legende Personalkosten (Übertrag der Abschnittssumme I Abs. A)
2) 15 v. H. des Betrages 1) als Abgeltungsbetrag
= Summe Abschnitt III - Sachkosten -:
Abchnitt IV: Pauschalkosten (Nr. 7)
1	2
A. Kosten beauftragter Behörden, Dienststellen oder Institute (Nr. 7.1):
Im Haushaltsjahr ... sind gezahlt worden an:
1) Die Lastenausgleichsbank Bad Godesberg (für KDV-KSR) (ohne Postberechnungsgebühren)
2)
B. Pauschale Abgeltung von Kosten aufgrund eines festgelegten Pauschalierungsverfahrens (Nr. 7.2):
Bei Einsatz von Fotokopierautomaten, soweit die Zustimmung des MfP zur Pauschallierung erfolgt ist (Nr. 7.2)
..... Anzahl Fotokopien, je DM =
Summe Abschnitt IV - Pauschalkosten -

Als Kosten zu berücksichtigenden

Als Kosten zu berücksichtigenden

Vordruck 2

Haushaltsjahr

.....
(Gebietsabperschaft)

Nachweisung

der gemäß § 19 a des Finanzvergleichsgesetzes
nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen hierzu
den Trägern der Sozialhilfe (Nr. 6)
zu erstattende Verwaltungskosten

Gegenstand	Berechnungs- grundlage DM	Als Kosten zu berücksichtigenden DM
	2	3
A. Verwaltungskostenabteilung nach Nr. 6.1 Nr. 1		
a) Tatsächliche Gesamtaufwendungen für die Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt und Unterhaltsbeihilfe nach § 276 Abs. 3 IAG bei unmittelbarer Krankenversorgung durch den Träger der Sozialhilfe (mit oder ohne Vertrag mit der Ärzteschaft)		
b) 8 v.H. des Betrages a)		
B. Verwaltungskostenabteilung nach Nr. 6.1 Nr. 2		
a) Tatsächliche Gesamtaufwendungen für die Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt und Unterhaltsbeihilfe nach § 276 Abs. 3 IAG bei Krankenversorgung durch eine eingeschaltete Krankenkasse oder durch Beitragsersatzung		
b) 4 v.H. des Betrages a)		
Summe		

Sachlich richtig - und - festgestellt

..... (Dienststafel)
(Unterschrift, Dienststellung)

Die Richtigkeit der Nachweisung wird
bestätigt:

..... den

(Bezeichnung d.zust. Prüfungsorgans)

.....
(Unterschrift, Dienststellung)

Vordruck 1

Seite 4

Abschnitt V: Zusammenstellung der erstattungsfähigen Kosten	Kostensumme DM
	2
Summe Abschnitt I - Personalkosten -	
Summe Abschnitt II - Versorgungslasten -	
Summe Abschnitt III - Sachkosten usw. -	
Summe Abschnitt IV - Pauschalkosten -	
Gesamtsumme	

Sachlich richtig - und - festgestellt

..... den

(Unterschrift) (Dienststellung)

Die Richtigkeit der Nachweisung wird
bestätigt

..... den

(Bezeichnung d.zust. Prüfungsorgans)

.....
(Unterschrift) (Dienststellung)

322

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974

Die Frachthilfe für das hessische Zonenrandgebiet wird auch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 fortgeführt. Meine Bekanntmachung vom 19. Februar 1973 (StAnz. S. 544) gilt entsprechend für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974.

Wiesbaden, 6. 2. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II a 3 — 322.0

StAnz. 9/1974 S. 428

323

Elektronische Verarbeitung von Katastervermessungen

Bezug: RdErl. vom 29. 5. 1972 (StAnz. S. 1649)

Nr. 4.1 Abs. 1 des Bezugserrlasses wird durch den folgenden (3.) Satz ergänzt:

„Wollen mehrere Vermessungsstellen dasselbe Programmsystem benutzen, so genügt es, wenn eine dieser Stellen die Feststellung beantragt; alle anderen Vermessungsstellen können sich bei der abschließenden Bescheinigung (Nr. 5.0 des Bezugserrlasses und Nr. 8.2 der Fortführungsanweisung II) auf diese festgestellte Eignung beziehen.“

Wiesbaden, 5. 2. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 2 — K 1100 A — 47

StAnz. 9/1974 S. 428

324

Ausbau der Landesstraße 3076 in der Ortsdurchfahrt Diemelsee-Flechtendorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg, von Kilometer 26,099 bis 26,622**Beschluß**

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschluß vom 17. Februar 1969 — III b 2 — 61 k 03 (352) — (n. v.) bis zum 22. Mai 1979 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 17. Februar 1969 der Planfeststellungsbeschluß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 22. Mai 1969 Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge Schwierigkeiten bei den Grunderwerbsverhandlungen kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden. Es be-

326

Der Hessische Sozialminister

Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers) bei einer Nebentätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten**Gemeinsamer Runderlaß**

des Sozialministers, des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Ministers für Wirtschaft und Technik und des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen vom 12. Februar 1965 (GVBl. I S. 41) und des § 52 der Landeshaushaltsordnung vom 8. 10. 1970 (GVBl. I S. 645) wird folgendes bestimmt:

steht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 13. 2. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 61 k 08 (352)

StAnz. 9/1974 S. 428

325

Aufstufung der Landesstraße 3007 zur Teilstrecke der Bundesstraße 455 in der Ortslage Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Ortslage Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, zwischen der Bundesstraße 455 und der Bundesstraße 456 gelegene Landesstraße 3007

von km 0,009 (bei km 13,535 der B 455)

bis km 0,243 (= km 0,051 der B 456) = 0,234 km

erhält mit Wirkung vom 1. März 1974 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird als Richtungsfahrbahn Bestandteil der Bundesstraße 455 (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741). Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 456 in der Ortslage Bad Homburg v. d. H.

von km 0,051 (= km 0,243 der L 3007 alt)

bis km 0,082 (= km 13,882)

und

von km 13,882 (= km 0,082)

bis km 14,584 (bei km 14,190 der B 455)

insgesamt 0,733 km

Teilstrecke der Bundesstraße 455.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (M.), Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 2. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 9/1974 S. 428

I.

Für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers) sind als Nutzungsentgelt zu entrichten

1. a) von Ärzten und Zahnärzten

für Leistungen, die im Gebührentarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen der Universitätskliniken des Landes Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung — zur Zeit in der Fassung vom 29. Mai 1970 (StAnz. S. 1368) — aufgeführt sind, die darin aufgeführten Gebühren;

b) von Tierärzten bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern

für Leistungen, die im Gebührentarif für die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in seiner jeweils gültigen Fassung — zur Zeit in der Fassung vom 7. Juli 1966 (StAnz. S. 1023) — aufgeführt sind,

die darin aufgeführten Mindestgebühren, ausgenommen sind die Gebühren für km-Erschädigung und für wissenschaftliche schriftliche Gutachten;

2. für Leistungen, die nicht in den unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Gebührentarifen enthalten sind,
 - a) die Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das verbrauchte Material und
 - b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal eine Pauschale von 10 v. H. der nach Abzug der Materialkosten verbleibenden Vergütung;
3. a) wenn die gesonderte Berechnung der Materialkosten gemäß Nr. 2 Buchst. a wegen erheblichen Verwaltungsaufwandes unzweckmäßig ist oder
 - b) bei Schwangerschaftstests eine Pauschale von 40 v. H. der Bruttovergütung;
4. für die Inanspruchnahme von Schreibkräften während der Dienstzeit und die Herstellung von Ablichtungen

Schreibgebühren entsprechend Nr. 1 Buchst. a—d des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung — zur Zeit in der Fassung vom 24. 7. 1972 (GVBl. I S. 263) — und für Durchschriften

0,25 DM je angefangene Seite.

Dieses Entgelt ist neben einem Nutzungsentgelt nach den Nr. 1—3 zu entrichten;

5. wenn lediglich Räume in Anspruch genommen werden
 - a) bei Nutzung in nicht unerheblichem Umfang (z. B. Überschreiten von 250 Fällen im Jahr) eine Pauschale von 120,— DM jährlich,
 - b) bei überwiegender Nutzung von Räumen bis 20 qm eine Pauschale von 180,— DM jährlich,
 - c) bei überwiegender Nutzung von Räumen über 20 qm eine Pauschale von 240,— DM jährlich.

Soweit erforderlich wird das Nutzungsentgelt in monatlichen Teilbeträgen erhoben;
6. von den Tierärzten bei den Staatlichen Veterinärämtern lediglich für die Inanspruchnahme von Schreibkräften während der Dienstzeit und die Herstellung von Ablichtungen ein Nutzungsentgelt nach Nr. 4.

II.

1. Im übrigen sind die Vorschriften des Gemeinsamen Rund-erlasses des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 74) entsprechend anzuwenden.
2. Der Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 17. Januar 1968 (StAnz. S. 230) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 2. 1974

Der Hessische Sozialminister
StS — Z 1 c — 196/71
StAnz. 9/1974 S. 428

327

Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Kassel und Marburg

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung wird bestimmt, daß die Gemeinden Schwarzenborn und Frielendorf dem Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Kassel zugeordnet werden.

Wiesbaden, 7. 2. 1974

Der Hessische Sozialminister
M — I C 1 a — 7 a 005/7 a 002
StAnz. 9/1974 S. 429

328

Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV z. HKHG)

Für die Förderung der Krankenhäuser, von Wohnheimen und Wohnungen für Krankenhauspersonal gemäß § 20 Hessisches Krankenhausgesetz und von Schulen für die Aus- und Weiterbildung des nichtärztlichen Fachpersonals gemäß § 21 Hessisches Krankenhausgesetz gelten ab 1. 1. 1974 die nachstehenden Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV z. HKHG).

Die Herausgabe von Verwaltungsvorschriften für diesen Bereich sozialer Gemeinschaftseinrichtungen erwies sich als notwendig, nachdem das Krankenhauswesen durch das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009) und durch das Hessische Krankenhausgesetz (HKHG) vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 145) auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Gleichzeitig ist die Krankenhausfinanzierung nicht mehr Gegenstand der Förderung durch die Investitionsförderungsrichtlinien (IFR) in der Neufassung vom 19. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Im Interesse eines reibungslosen Verfahrensablaufes bitte ich, um genaue Beachtung dieser Verwaltungsvorschriften besorgt zu sein.

Die Verwaltungsvorschriften ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Rechnungshof.

Wiesbaden, 4. 2. 1974

Der Hessische Sozialminister
M — III B 2 — 18 c 04/01
StAnz. 9/1974 S. 429

*

Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV z. HKHG) vom 4. Februar 1974

1. Grundsätzliches

Für die Förderung von Krankenhäusern, Wohnheimen und Wohnungen für Krankenhausbedienstete sowie Schulen für die Aus- und Weiterbildung des nichtärztlichen Fachpersonals gelten

- 1.1 das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — in der jeweiligen geltenden Fassung,
- 1.2 das Hessische Krankenhausgesetz — HKHG — in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.3 die nach den unter Nr. 1.1 und 1.2 genannten Gesetzen zu erlassenden Rechtsverordnungen, soweit sie die Förderung betreffen,
- 1.4 die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) — soweit nicht in diesen Vorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist — in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.5 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr.) — Anlage zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- 1.6 bis zum Erlaß der VV Nr. 18 zu § 44 LHO und der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften die Landesrichtlinien zu § 64a RHO.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Als förderungsfähige Einrichtungen kommen in Betracht
 - 2.1.1 Krankenhäuser — § 2 Nr. 2 KHG —,
 - 2.1.2 Wohnheime und Wohnungen für Krankenhausbedienstete — § 20 HKHG —,
 - 2.1.3 Schulen für die Aus- und Weiterbildung des nichtärztlichen Fachpersonals — § 21 HKHG —,

- 2.2 Bei Bauvorhaben für Wohnheime und Wohnungen für Krankenhausbedienstete sollen gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmitel beim Minister des Innern beantragt werden.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Krankenhäuser und Einrichtungen, die in § 3 KHG und in § 4 (3) Nr. 1 bis 10 KHG aufgeführt sind.
- 3. Förderungsempfänger**
- 3.1 Förderungsempfänger können grundsätzlich nur Träger der Krankenhäuser sein, die in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Hessen aufgenommen sind; andere Krankenhausträger nur nach näherer Bestimmung des § 8 Abs. 2 KHG.
- 3.2 Der Förderungsempfänger muß die in VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO gestellten Forderungen erfüllen. Der Förderungsempfänger muß außerdem auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Unterhaltung der Einrichtung bieten.
- 4. Art und Umfang der Förderung**
- 4.1 Fördermittel werden gewährt für
- 4.1.1 Kosten der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Krankenhäusern — § 9 Abs. 1 und 2 KHG —,
- 4.1.2 Kosten der Anschaffung der zum Krankenhaus gehörenden Wirtschaftsgüter, ausgenommen der zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter) — § 9 Abs. 1 und 2 KHG —,
- 4.1.3 Kosten der Wiederbeschaffung der Güter des zum Krankenhaus gehörenden Anlagevermögens (Anlagegüter), und zwar
- a) für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern, deren Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als fünfzehn Jahren und bis zu dreißig Jahren erstreckt (mittelfristige Anlagegüter) sowie für die Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht — § 9 Abs. 3 KHG —,
- b) für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern, deren Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren und bis zu fünfzehn Jahren erstreckt (kurzfristige Anlagegüter) — § 10 KHG —,
- 4.1.4 Lasten aus Darlehen des Kapitalmarktes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), sofern mit diesen Darlehen förderungsfähige Investitionskosten im Sinne des KHG bestritten und die Darlehen vor Inkrafttreten des KHG aufgenommen wurden; sind nachweislich förderungsfähige Investitionskosten mit für die Alterssicherung bestimmten Mitteln bestritten worden, gilt Satz 1 entsprechend.
- Soweit die Darlehen nach dem 1. 1. 1970 aufgenommen worden sind, ist die Bewilligung der Fördermittel an den Nachweis eines unabwiesbaren Bedarfs gebunden — § 12 — KHG.
- 4.1.5 Anlauf- und Umstellungskosten, wenn ohne ihre Übernahme die Aufnahme oder Fortführung des Betriebes gefährdet wäre — § 4 Abs. 2 KHG —,
- 4.1.6 den Ausgleich für aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschaffte und der Abnutzung unterliegende Anlagegüter — § 13 KHG —,
- 4.1.7 die Pflegesatzsubventionierung — § 19 Abs. 2 KHG,
- 4.1.8 einen befristeten Ausgleich an bestimmte Krankenhäuser nach näherer Bestimmung — § 8 Abs. 2 KHG —.
- 4.2 Fördermittel können gewährt werden
- 4.2.1 an Stelle der Förderung der Anschaffung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 KHG in Höhe der Entgelte für die Nutzung solcher Anlagegüter — § 11 KHG —,
- 4.2.2 für den Bau von Wohnheimen und Wohnungen für Krankenhausbedienstete — § 20 KHG —.
- 4.3 Fördermittel sollen gewährt werden für den Bau von Schulen für die Aus- und Weiterbildung des nichtärztlichen Fachpersonals ohne Einrichtungsgegenstände — § 21 HKHG —.
- 4.4 Gefördert werden die Maßnahmen nach Nr. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 Buchst. a) in Höhe der anerkannten förderungsfähigen Kosten, im übrigen nach Maßgabe der in den entsprechenden Vorschriften des KHG getroffenen Regelungen und daraufhin jeweils erfolgten Feststellungen.
- 4.5 Maßnahmen nach Nr. 4.2.2 und Nr. 4.3 werden in der Regel mit 33 1/3 v. H. bzw. 50 v. H. der förderungsfähigen Kosten gefördert.
- 4.6 Förderungsfähig sind in der Regel nicht
- 4.6.1 Kosten des Grundstücks sowie ihre Finanzierung,
- 4.6.2 Kosten des Grundstückserwerbs (Nebenkosten im Zusammenhang mit Erwerb einschließlich ihrer Finanzierung),
- 4.6.3 Grundstückerschließungskosten sowie ihre Finanzierung,
- 4.6.4 Kosten der Zwischenfinanzierung.
- 4.7 Kosten der Nr. 4.6 können ausnahmsweise in die Förderung nur einbezogen werden, wenn der Träger die Notwendigkeit der Kostenübernahme nachweist und die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat.
- 5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 5.1 Gefördert werden Krankenhäuser nur, soweit und solange sie im Krankenhausbedarfsplan des Landes Hessen aufgenommen sind; nicht im Krankenhausbedarfsplan aufgenommene Krankenhäuser nur nach näherer Bestimmung des § 8 Abs. 2 KHG.
- 5.2 Allgemeine Krankenhäuser mit weniger als 100 planmäßigen Betten werden nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG (vgl. auch Nr. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 Buchst. a) nur gefördert, wenn sie in die Krankenhausbedarfsplanung ausdrücklich als zur Versorgung der Bevölkerung auf Dauer erforderlich aufgenommen worden sind.
- 5.3 Die Errichtung von Krankenhäusern nach § 9 KHG (vgl. auch Nr. 4.1.1 und 4.1.2) wird nur gefördert, wenn die Aufnahme der Maßnahme in das Krankenhausbauprogramm vorher festgestellt ist. Bei dringenden Projekten, deren Förderung im Interesse der Patientenversorgung keinen Aufschub duldet, und für die Förderung der Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und des Ergänzungsbedarfs nach § 9 Abs. 3 KHG (vgl. auch Nr. 4.1.3 Buchst. a) kann die Feststellung der Aufnahme in das Krankenhausbauprogramm zugleich mit der Förderung erfolgen.
- Maßnahmen, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen oder vergeben wurden, werden nicht gefördert.
- 5.4 Neubau-, Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen werden nur nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Hessen — Bettenbedarf 1971 bis 1985 — gefördert.
- 5.5 Das Vorhaben muß den Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern — Krankenhausrichtlinien — KHR — in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 5.6 Krankenhäuser werden in die Förderung nach § 9 KHG nur einbezogen, wenn sie die Verpflichtungen aus dem Dritten und Vierten Abschnitt des HKHG erfüllen oder die Förderung benötigen, um die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu schaffen; auf die Rechtsverordnung zur Durchführung des § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 17. 12. 1973 wird ausdrücklich verwiesen.
- 5.7 Für Vorhaben der Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 muß mit der Zuwendung und sonstigen zugesagten Finanzierungsmitteln die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

- 5.8 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet,
- 5.8.1 der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle auf die Dauer der Förderung zu gestatten, die Einrichtung jederzeit zu besichtigen und sich über Einzelheiten des Rechnungswesens und der Mittelverwendung sowie über die Einhaltung etwaiger Bedingungen und Auflagen im Sinne der §§ 14 und 15 KHG zu unterrichten,
- 5.8.2 der Bewilligungsbehörde nach Abschluß des Bauvorhabens Innen- und Außenaufnahmen von der Einrichtung als Diapositive (5 × 5 cm) und als Fotografien (mindestens 4 Stück) in Postkartenformat und Hochglanz (schwarz-weiß — frei von urheberrechtlichen Ansprüchen) zu überlassen.
- 6. Anmeldung, Planung, Aufforderung**
- 6.1 Nr. 6 gilt nur für Investitionen nach § 9 KHG sowie für die Förderung von Personalwohnheimen bzw. -wohnungen und von Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal.
- 6.2 Das Vorhaben muß sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen und andere für die Planung bedeutsame Grundsätze berücksichtigen.
Insbesondere sind zu beachten
- 6.2.1 der Krankenhausplan des Landes Hessen — Bettenbedarf 1971 bis 1985 — in der jeweils durch Fortschreibung geltenden Fassung,
- 6.2.2 die Untersuchungen zur psychiatrischen Versorgung im Lande Hessen — Rahmenplan —,
- 6.2.3 das Gesetz über die Feststellung des Landesraumordnungsprogrammes und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Hessisches Feststellungsgesetz),
- 6.2.4 das Hessische Landesplanungsgesetz,
- 6.2.5 der Landesentwicklungsplan „Hessen 80“,
- 6.2.6 der regionale Raumordnungsplan,
- 6.2.7 der Stadt- bzw. Kreisentwicklungsplan,
- 6.2.8 das Hessische Forstgesetz,
- 6.2.9 die Belange der kommunalen Gebietsreform,
- 6.2.10 die Belange des Umweltschutzes.
- 6.3 Vor Beginn der Planung und der Antragstellung hat der Träger das Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde anzumelden (zweifache Ausfertigung).
Die Anmeldung hat nach Formblatt VV z. HKHG 1 (Anlage 1) zu erfolgen und insbesondere zu enthalten
- 6.3.1 eine Schilderung des Bedarfs für das angemeldete Vorhaben,
- 6.3.2 eine zusammenfassende kurze Beschreibung des Vorhabens (z. B. Standort, Anzahl der neuen Betten, Raumprogramm, Ausstattung),
- 6.3.3 die voraussichtlichen geschätzten Kosten, die Finanzierungs- und Zeitvorstellungen.
Anmeldungen, die nicht alle Angaben nach Satz 2 enthalten, werden nicht in die Förderungsplanung einbezogen (Nr. 6.5). Die Anmeldung wird dem Anmelder zur Vervollständigung wieder zugeleitet.
- 6.4 Die Anmeldung ist auf demselben Wege einzureichen bzw. vorzulegen, wie er für den Antrag vorgeschrieben ist (vgl. Nr. 7). Anmeldungen, bei denen dieser Weg nicht eingehalten wird, werden dem Anmelder unter Hinweis auf die Regelung nach Satz 1 zurückgegeben.
- 6.5 Die Bewilligungsbehörde prüft die Anmeldung und berät sie gegebenenfalls mit dem Träger. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Träger mit,
- 6.5.1 daß das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird (Krankenhausbauprogramm) oder
- 6.5.2 daß mit einer Förderung nach diesen Vorschriften vorerst oder überhaupt nicht zu rechnen ist.
Die Mitteilung, daß das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird, begründet keine Verpflichtung der Bewilligungsbehörde, das Vorhaben tatsächlich zu fördern.
- 6.6 Wird ein in die Förderungsplanung einbezogenes Vorhaben aufgegeben, zurückgestellt oder wesentlich verändert, so ist dies der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. Nr. 6.4 Satz 1 gilt entsprechend.
- 6.7 Kann das in die Förderungsplanung einbezogene Vorhaben auf Grund der Haushaltsmittel und der Bedarfsrangfolge gefördert und damit in das Jahreskrankenhausprogramm aufgenommen werden, so fordert die Bewilligungsbehörde den Träger zur Planung sowie zur unverzüglichen Antragstellung schriftlich auf (Nr. 7).
- 6.8 Der Träger des Vorhabens hat innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung (Nr. 6.7) der Bewilligungsbehörde zu bestätigen, daß mit der Planung des Vorhabens begonnen worden ist; anderenfalls kann die Bewilligungsbehörde ein anderes Vorhaben für die Förderung vorsehen.
- 6.9 Die zentrale Bauberatungsstelle des Landes beim Minister der Finanzen — Staatsbauverwaltung — (Bauberatungsstelle) ist im Stadium der Anmeldung bei der Auswahl eines geeigneten Baugrundstücks und zur Festlegung des Bau- und Raumprogramms von der Bewilligungsbehörde einzuschalten. Nach Aufforderung zur Planung und Antragstellung gemäß Nr. 6.7 wird der Bauträger von der Bauberatungsstelle bei der Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich Architekten- und Ingenieurvertragswesen beraten. Die Ergebnisse der Planungsberatung werden in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde Grundlage der fachlichen Prüfung.
- 7. Antrag**
- Zu VV Nr. 3.1 zu § 44 LHO gilt ergänzend:
- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist mit Formblatt VV z. HKHG 2 (Anlage 2) zu stellen.
- 7.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
- 7.2.1 bei Bauvorhaben Unterlagen nach dem Merkblatt für die Aufstellung von Bauunterlagen bei Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen (Antragsunterlagen — Bau) in der jeweils geltenden Fassung,
- 7.2.2 bei anderen Vorhaben:
Erläuterung und Kostenermittlung,
- 7.2.3 bei Vorhaben nach Nr. 2.1.2 und 2.1.3:
Finanzierungsplan mit Belegen, beglaubigter Grundbuchauszug bzw. beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nutzungsvertrages (Miet- oder Pachtvertrag),
- 7.2.4 bei Vorhaben kommunaler Träger zusätzlich:
Zeitnaher Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers nach dem Erlaß des Ministers des Innern vom 11. Juli 1962 (StAnz. S. 1053) i. d. F. vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1335),
- 7.2.5 bei Vorhaben von Zweckverbänden, gemeinnützigen Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Trägern zusätzlich:
Unterlagen, aus denen sich Organisation, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Trägers ergeben.
- 7.3 Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten und einzureichen (dreifache Ausfertigung)
- 7.3.1 von kreisfreien Städten bzw. Landkreisen beim Regierungspräsidenten,
- 7.3.2 von kreisangehörigen Gemeinden beim Landrat/Kreisausschuß des Landkreises,
- 7.3.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Gemeindevorstand/Magistrat beim Landrat/Kreisausschuß des Landkreises.

- 7.4 Bei Anträgen nach Nr. 7.3.2 und 7.3.3 reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Landrat den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiter (dreifache Ausfertigung).
- 7.5 Der Regierungspräsident prüft den Antrag
- 7.5.1 fachlich,
- 7.5.2 baufachlich, jedoch nur, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 3 000 000 DM nicht übersteigen,
- 7.5.3 finanzwirtschaftlich bei Anträgen kommunaler Träger. Er legt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme der Bewilligungsbehörde vor (zweifache Ausfertigung nur, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 3 000 000 DM übersteigen, sonst einfache Ausfertigung).
- 7.6 Übersteigen die Gesamtkosten des Vorhabens 3 000 000 DM, so erfolgt die baufachliche Prüfung des Antrages durch die Bauberatungsstelle, die von der Bewilligungsbehörde beteiligt wird. Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen für Bauvorhaben erstreckt sich insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten. Hierbei wird die Höhe der förderungsfähigen Kosten ermittelt.
- 7.7 Bei einem gleichzeitigen Antrag auf Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln (Nr. 2.2) erhöht sich die Anzahl der ein- bzw. weiterzureichenden Ausfertigungen des Antrages um jeweils eine Ausfertigung, die der Regierungspräsident dem Minister des Innern geprüft vorlegt. Anträge, denen nicht alle Unterlagen beigefügt sind, werden dem Antragsteller zur Vervollständigung von der Stelle wieder zugeleitet, bei der der Antrag einzureichen ist.
- 7.8 Nr. 7.1 bis 7.7 gilt nur für Investitionen nach § 9 KHG sowie für die Förderung von Personalwohnheimen bzw. -wohnungen und von Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal.
Für die Förderung
- 7.8.1 der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter — § 10 KHG —,
- 7.8.2 bei Aufnahme von Darlehen „Alte Last“ — § 12 KHG —,
- 7.8.3 der Anlauf- und Umstellungskosten — § 4 Abs. 2 KHG —,
- 7.8.4 des „Ausgleichs für Eigenmittel“ — § 13 KHG —,
- 7.8.5 des „Ausgleichs für andere Krankenhäuser“ — § 8 Abs. 2 KHG —,
- 7.8.6 der Nutzung von Anlagegütern — § 11 KHG — gilt Nr. 7.9.
- 7.9 Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten und beim Regierungspräsidenten einzureichen (einfache Ausfertigung).
Dabei sind
- 7.9.1 Anträge auf Leistungen nach Nr. 7.8.1 und 7.8.2 von den Krankenhäusern, die im Krankenhausbedarfsplan sind, bereits gestellt; Krankenhäuser, die neu in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen werden, erhalten von der Bewilligungsbehörde mit dem Feststellungsbescheid Antragsvordrucke für zu beanspruchenden Leistungen nach §§ 10 und 12 KHG,
- 7.9.2 Anträge auf Leistungen nach Nr. 7.8.3, 7.8.4, 7.8.5 und 7.8.6 formlos zu stellen und ausführlich zu begründen.
- Bewilligung, Auszahlung**
Zu VV Nr. 8 zu § 44 LHO gilt ergänzend:
- 8.1 Fördermittel werden durch schriftlichen Bescheid auf Grund der Feststellung im Jahreskrankenhausbauprogramm bewilligt; Abweichungen von den im Jahreskrankenhausbauprogramm festgestellten Vorhaben und förderungsfähigen Kosten sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.
- 8.2 Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Krankenhausbedarfsplanes notwendig ist oder der Wahrung der Grundsätze des geltenden Haushaltsrechts dient.
- 8.3 Fördermittel werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen bewilligt.
- 8.4 Vom Bewilligungsbescheid erhalten je eine Durchschrift
- 8.4.1 der Minister des Innern,
- 8.4.2 der Minister der Finanzen,
- 8.4.3 der Regierungspräsident.
In den Fällen, in denen die baufachliche Prüfung durch die Bauberatungsstelle erfolgt, erhält der Regierungspräsident auch eine Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 8.5 Bei den Fördermitteln handelt es sich um Mittel des kommunalen Finanzausgleichs, für die der Zahlungserlaß zum kommunalen Finanzausgleich in der jeweils geltenden Fassung gilt. Die Auszahlung ist über das Staatsbauamt beim Regierungspräsidenten abzurufen.
- 8.6 Werden Fördermittel über 100 000 DM für Bauvorhaben bewilligt, ist der Baubeginn dem Staatsbauamt anzuzeigen.
- 8.7 Nr. 8.1 bis 8.6 gilt nur für Investitionen nach § 9 KHG sowie für Investitionen nach §§ 20 und 21 HKHG. Für die sonstigen Förderungen (Nr. 7.8.1 bis 7.8.6) gelten Nr. 8.8 und 8.9.
- 8.8 Fördermittel werden durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen bewilligt.
- 8.9 Die Fördermittel werden nach Maßgabe des Zahlungserlasses — vgl. Nr. 8.5 — ausgezahlt. Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister eine Durchschrift des Bescheides. Die bewilligten Fördermittel werden vom Regierungspräsidenten ausgezahlt.
9. **Sicherung der Zweckbindung, Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Fördermittel**
Zu VV Nr. 10.4 Satz 2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:
- 9.1 Die nach den §§ 9 bis 12 KHG gewährten Fördermittel dürfen nicht für Zwecke außerhalb des geförderten Krankenhauses verwendet werden.
- 9.2 Die Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn das Krankenhaus seine Aufgabe nach dem Krankenhausbedarfsplan nicht mehr erfüllt.
- 9.3 Soweit mit den Fördermitteln Anlagegüter beschafft worden sind, mindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Krankenhausanlage, wenn dem Krankenhaus aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nach Gewährung der Fördermittel die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich wird; bei teilweiser Förderung ist die Verpflichtung entsprechend anteilig begrenzt.
- 9.4 Die Fördermittel können zurückverlangt werden, wenn sie entgegen festgesetzten Bedingungen oder Auflagen verwendet werden; entsprechendes gilt, wenn nach Beendigung der Leistungen nach § 8 Abs. 2 KHG die Umstellung auf andere Aufgaben oder die Einstellung nicht erfolgt.
- 9.5 In den Fällen der VV Nr. 10.2.2 zu § 44 LHO kann bei Vorhaben der Nr. 2.1.2 und 2.1.3 von einer Rückzahlung abgesehen werden, wenn
- 9.5.1 die der Gewährung der Fördermittel zugrunde liegenden förderungsfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H. unterschritten werden und die gewährten Fördermittel 100 000 DM nicht übersteigen und

- 9.5.2 der Förderungsempfänger sich an den der Gewährung der Fördermittel zugrunde liegenden Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und den Finanzierungsplan gehalten hat.
10. **Vergabe von Aufträgen**
Zu Nr. 5 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr.) gilt ergänzend:
Bei Bauvorhaben sind alle Möglichkeiten kostensparender Bauweisen (z. B. Fertigbau, Großserien) zu nutzen, die eine beschleunigte und kostensparende Verwirklichung des Vorhabens ermöglichen.
11. **Eigentums- und Verfügungsrechte**
Zu VV Nr. 6 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr.) gilt ergänzend:
Auch sonstige Gegenstände (Grundstücke und Rechte), die ganz oder teilweise mit den Fördermitteln beschafft werden, erwirbt der Förderungsempfänger, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist.
12. **Nachweis, Überwachung und Prüfung der Verwendung**
- 12.1 Für den Nachweis der Verwendung gilt ergänzend zu Nr. 9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr.):
- 12.1.1 Die Verwendung der Fördermittel für Maßnahmen nach § 9 KHG und der §§ 20 und 21 HKHG ist mit Formblatt VV — HKHG 4 (Anlage 4) innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen. Außerdem sind die Bau- und Kostendaten für die zentrale Auswertung durch die Bauberatungsstelle mit Formblatt „Bau- und Kostendaten“ VV — HKHG 5 (Anlage 5) zu erfassen. Mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnungen sowie die Berechnungen der Grundflächen und des Bruttorauminhaltes nach DIN 277 (Neufassung 1973) bzw. die Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen nach DIN 283 und Berechnungsnachweise für die Kosten sind beizufügen. Das Formblatt ist Anlage zu dem Verwendungsnachweis.
- 12.1.2 Belege sind dem Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung beizufügen. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen.
- 12.2 Der Regierungspräsident überwacht
- 12.2.1 die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel,
- 12.2.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und ggf. des Finanzierungsplanes,
- 12.2.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Er beteiligt bei Bauvorhaben hierbei das Staatsbauamt.
- 12.3 Der Verwendungsnachweis (Nr. 12.1.1) ist über das Staatsbauamt (Vorprüfung) beim Regierungspräsidenten einzureichen (zweifache Ausfertigung — wenn gleichzeitige Wohnungsbauförderungsmitel bewilligt worden sind — dreifache Ausfertigung).
- 12.4 Der Regierungspräsident prüft und bearbeitet den Verwendungsnachweis abschließend. Die Überwachung der Verwendung von Zuwendungen ist geregelt durch Erlaß des Sozialministers vom 10. 3. 1972, ergänzt durch Erlaß vom 11. 4. 1973. Beide Erlasse sind nachstehend abgedruckt (Anlage 6 u. 7). Wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmitel bewilligt worden sind, leitet er eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises dem Minister des Innern zu.
- 12.5 Das dem Verwendungsnachweis (Nr. 12.1.1) beigelegte Formblatt „Bau- und Kostendaten“ leitet der Regierungspräsident der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 12.6 Folgende Finanzierungshilfen sind nach dem KHG schlüsselmäßig zu verteilen, so daß die Anwendung der Vorschriften über Zuwendungen (§ 44 LHO) nicht in Betracht kommt:
— Ausgleich für öffentliche Förderung gemäß § 8 Abs. 2 KHG —,
— Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gemäß § 10 Abs. 1 und 2 KHG —,
— Abgeltung des Schuldendienstes gemäß § 12 KHG —,
— Ausgleich für Eigenmittel gemäß § 13 KHG —,
— Pflegesatzsubventionierung gemäß § 19 Abs. 2 KHG —.
- Die Befugnis des Hessischen Rechnungshofes, die Festsetzung und Verwendung dieser Finanzierungshilfen nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 LHO zu prüfen, bleibt unberührt. Soweit möglich, wird er seine Prüfungen auf die Berichte der für die Jahresrechnungsprüfung der Krankenhäuser zuständigen Prüfungseinrichtungen stützen, die von den Regierungspräsidenten einzuholen und zu den Vorgängen zu nehmen sind.
13. **Mitteilungspflichten des Förderungsempfängers**
Zu Nr. 11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr.) gilt ergänzend:
- 13.1 Bei Bauvorhaben ist auf der Bautafel auf die finanzielle Förderung des Landes Hessen hinzuweisen.
- 13.2 Der Zeitpunkt der offiziellen Übergabe der Einrichtung ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 13.3 Förderungsempfänger sind zur Auskunft über alle Tatsachen verpflichtet, deren Kenntnis zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln notwendig ist.
- 13.4 Werden die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder unrichtig gegeben, so können die Fördermittel versagt oder zurückgefordert werden.
14. **Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen**
- 14.1 Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist der Sozialminister.
- 14.2 Im Einzelfall können aus besonderem Anlaß von diesen Verwaltungsvorschriften abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.
- 14.3 Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Anlage zu den VV z. HKHG

Fundstellennachweis

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009);

Hessisches Krankenhausgesetz — HKHG — vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 145);

Verordnung zur Durchführung des § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 17. 12. 1973 (GVBl. I S. 471);

Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. 1. 1972 (StAnz. S. 197); Krankenhausplan — Bettenbedarf 1971 bis 1985 vom 11. 12. 1972 (StAnz. S. 2113);

Merkblatt für die Aufstellung von Bauunterlagen bei Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen (StAnz. 1972 S. 2021); Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern — Krankenhausrichtlinien — KHR — vom 8. 3. 1966 (StAnz. S. 516) i. d. F. des Erlasses vom 19. 3. 1971 (StAnz. S. 630).

Anmerkung: Die Formblätter VV z. HKHG — vgl. Anlagen 1 bis 5 — sind bei den Regierungspräsidenten vorrätig und können dort abgerufen werden.

Anlage 1

Anmeldung eines Vorhabens nach den Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV z. HKHG)

Anmelder	Ort	Datum
	Straße, Hausnummer, Telefon	

An (über)

- den Gemeindevorstand der Gemeinde
- den Magistrat der Stadt
- den Landrat/Kreisausschuß des Landkreises
- den Regierungspräsidenten in

Betr. Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen hier Vorhaben:

Bezug:

Hiermit wird das umseitig geschilderte Vorhaben zur Förderung nach den Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV z. HKHG) angemeldet.

Unterschrift des Anmelders

Stellungnahme von Behörden usw. (ggf. gesondertes Blatt verwenden!)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen! Formblatt VV z. HKHG 1

— Rückseite —

<p>1. Einrichtung</p> <p>1.1 Name bzw. Bezeichnung</p> <p>1.2 Anschrift</p> <p>1.3 Baujahr bei bestehenden Einrichtung</p> <p>1.4 Letzte Förderung (Datum und Az. des Bescheides)</p> <p>1.5 Abgelehnte Anträge auf Bereitst. v. Fördermitteln (Datum und Az. des Bescheides)</p>	
<p>2. Eigentümer der Einrichtung</p> <p>2.1 Name</p> <p>2.2 Anschrift</p>	

<p>3. Träger der Einrichtung</p> <p>3.1 Name</p> <p>3.2 Anschrift</p> <p>3.3 Rechtsform</p>	
<p>4. Vorhaben</p> <p>4.1 Art</p> <p>4.2 Beschreibung in Stichworten (z. B. Standort, neue Plätze oder Betten, Raumprogramm, Ausstattung)</p> <p>4.3 Angestrebter Beginn und Zeitraum</p>	<p>Neu-/Ersatzneu-/Erweiterungs- Aus-/Umbau/Modernisierung/Ausstattung)</p>
<p>5. Bedarf für das Vorhaben</p> <p>5.1 Begründung des Bedarfs</p> <p>5.2 Abstimmung mit anderen Trägern</p>	
<p>6. Kosten</p> <p>Vorausgeschätzte Gesamtkosten</p>	<p>DM</p>
<p>7. Finanzierungs- vorstellungen</p> <p>7.1 Eigenmittel des Trägers</p> <p>7.2 Gemeindemittel</p> <p>7.3 Kreismittel</p> <p>7.4 Bundesmittel</p> <p>7.5 Landesbankdarlehen</p> <p>7.6 K-Hypothek</p> <p>7.7</p> <p>7.8</p> <p>7.9 Fördermittel n. d. KHG/HKHG</p>	<p>DM</p>
<p>Finanzierungsmittel insgesamt</p>	

8. Bemerkungen

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!
 *) Sonstige Mittel, die zur Finanzierung beitragen

Anlage 2
Antrag auf Fördermittel nach den Verwaltungsvorschriften
zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV - HKHG)

Antragsteller	Ort	Datum
Bank- oder Postscheckkonto	Straße, Hausnummer, Telefon	

An

über

Betr.: Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen;
hier Vorhaben:

Bezug:

Hiermit wird die Gewährung von Fördermitteln in Höhe von
..... DM

zu den Kosten des umseitig geschilderten Vorhabens nach den Verwaltungsvorschriften zum Hess. Krankenhausgesetz (VV - HKHG) beantragt.

Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften (VV - HKHG) werden anerkannt.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller — auch der umseitigen — Angaben dieses Antrags werden ausdrücklich bestätigt.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:

Anlagen	<p>4. bei Vorhaben kommunaler Träger: Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit (s. Erl. d. MdI vom 11. 7. 1962 — StAnz. S. 1053 i. d. F. v. 12. 7. 1972 — StAnz. S. 1335)</p> <p>5. bei Vorhaben von Zweckverbänden, von Mitgliedern der anerkannten Wohlfahrtsverbände, von gemeinnützigen Stiftungen und anderen gemeinnützigen Trägern: Unterlagen, aus denen sich Organisation, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Trägers ergeben.</p> <p>6. bei Vorhaben, für die ggf. weitere Angaben erforderlich sind: Formbeiblatt zum Antrag das ggf. mit der Aufforderung zur Antragstellung übersandt worden ist.</p>
<p>1. bei Bauvorhaben: — Siehe hierzu „Merkblatt für die Aufstellung von Bauunterlagen bei Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen (Antragsunterlagen — Bau)“ — Anlage 3 zu den VV - HKHG</p> <p>2. bei anderen Vorhaben: Erläuterung und Kostenermittlung</p> <p>3. bei allen Vorhaben: Unterlagen zum Finanzierungsplan, beglaubigter Grundbuchauszug bzw. beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nutzungsvertrages (Miet- oder Pachtvertrag)</p>	

Für ggf. ausführlichere oder zusätzliche Angaben bitte gesondertes Blatt verwenden!

1. Einrichtung (Bei Vorhaben des Neubaus bitte nur Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5 ausfüllen!)	
1.1 Name bzw. Bezeichnung	
1.2 Anschrift	
1.3 Baujahr bei best. Einrichtungen	
1.4 Letzte Zuwendung (Datum und Az. des Bescheides)	
1.5 Abgelehnte Anträge auf Bereitstellung v. Fördermitteln (Datum u. Az. des Bescheides)	
2. Eigentümer der Einrichtung	
2.1 Name	
2.2 Anschrift	
3. Träger der Einrichtung	
3.1 Name	
3.2 Anschrift	
3.3 Rechtsform	
3.4 Art der Buchführung	
4. Vorhaben	
4.1 Art	
4.2 Bauzeit (Beginn, Beendigung)	
4.3 Beschreibung mit Begründung (ggf. gesondertes Blatt verwenden!)	
5. Einheiten der Einrichtung	
5.1 Art (z. B. Betten, Plätze)	
5.2 Anzahl bisher	
5.3 Anzahl neu durch Vorhaben	
5.4 Anzahl insges. nach Vorhaben	
6. Personalplätze der Einrichtung	
6.1 Art	
6.2 Anzahl bisher	
6.3 Anzahl neu durch Vorhaben	
6.4 Anzahl insges. nach Vorhaben	
7. Kosten	DM
7.1 Gesamtkosten
7.2 Nicht förderungsfähige Kosten ¹⁾
7.3 Förderungsfähige Kosten ¹⁾
8. Finanzierung der Gesamtkosten	DM
8.1 Eigenmittel des Trägers
8.2 Gemeindemittel
8.3 Kreismittel
8.4 Bundesmittels
8.5 Landesbankdarlehen
8.6 K-Hypothek ²⁾
8.7
8.8
8.9 Fördermittel (s. umseitig nach dem KHG/HKHG)
Finanzierungsmittel insgesamt
9. Zeitpunkt, zu dem die Fördermittel benötigt werden	
10. Sonstige Bemerkungen Der Antragsteller bestätigt, daß außer den nebenstehend angegebenen Finanzierungsmitteln für das Vorhaben bei anderen Stellen Mittel weder beantragt noch von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt wurden.	

¹⁾ Nicht vom Antragsteller auszufüllen!
²⁾ Sonstige Mittel, die zur Finanzierung beitragen

Anlage 3

Mittelabruf für Fördermittel nach den Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV - HKHG)

Förderungsempfänger	Ort	Datum
Bank- oder Postscheckkonto	Straße, Hausnummer, Telefon	

An

über

Betr.: Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; hier Vorhaben:

Bezug: Bewilligungsbescheid vom _____ - Az.:

Von den bewilligten Fördermitteln wird der Betrag in Höhe von _____ DM

abgerufen.

Dazu wird auf die Ausführungen unter den Nrn. 2 und 3 Bezug genommen.

Unterschrift des Förderungsempfängers

Bemerkungen

1. Fördermittel
 - 1.1 Insgesamt bewilligt
 - 1.2 Davon bereits ausgezahlt
 - 1.3 Danach verblieben noch
 - 1.4 Davon werden nunmehr abgerufen
 - 1.5 Als Restbetrag werden dann noch zur Verfügung stehen

DM

2. Kassenstand
 - 2.1 Nach den Kassenbüchern des Bauträgers hat in dieser Zeit vom Baubeginn am _____ bis _____ verausgabt
 - 2.2 Es liegen weitere Rechnungen vor in Höhe von insgesamt _____
 - 2.3 Mithin ergibt sich als Gesamtaufwand _____
 - 2.4 Die Übereinstimmung der Angaben mit den Beträgen in den Kassenbüchern und auf den Belegen wird bescheinigt.

DM

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des Kassenverwalters des Bauträgers _____

3. Bautenstand
 - 3.1 Über den Bautenstand (Kellerdecke, Rohbau, Innenausbau usw.) werden folgende kurze Angaben gemacht:

- 3.2 Die Richtigkeit der unter Nr. 3.1 gemachten Angaben zum Bautenstand wird bescheinigt. Die Auszahlung des unter Nr. 1.4 beantragten Betrages ist gerechtfertigt.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift der Baubehörde _____

Anlage 4

Verwendungsnachweis bei Baumaßnahmen

— Anlage 5 —

(Nr. 18 ff. der Landesrichtlinien zu § 64a RHO) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen

(Bezeichnung der geförderten Stelle)

Verwendungsnachweis — Teil — Verwendungsnachweis*)

Empfänger der Zuwendung:

Gesamtbaumaßnahme:

Verwendungszweck für die staatliche Zuwendung:

Betrag der staatlichen Zuwendung:

Bewilligungs-Bescheid — bzw. Erlaß des

vom 197 Az.:

Berichtszeitraum:

Sachbericht

(Eingehende Darstellung über Art und Umfang der Arbeiten und ihres Erfolges sowie Angaben über die Verwendung der staatlichen Zuwendung im Rahmen der Gesamtmaßnahme)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

VV - HKHG 4

A. Baukosten der Gesamtmaßnahme

Kostenanschlag vom: Betrag: DM

Aufgestellt von:

Geprüft von:

B. Finanzierung der Gesamtmaßnahmen (Einnahmen)

Table with 5 columns: Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel einschließlich Land Hessen; Vorgesehen laut Finanzierungsplan (DM, %); Tatsächliche Einnahmen im Berichtszeitraum (DM, %). Rows include Eigenmittel, Landesmittel, Bundesmittel, ERP-Mittel, Förderungsverband, Spenden, Zuwendung sonstiger nicht-staatlicher Stellen, Betrag im Berichtszeitraum, In früheren Bauabschnitten vorgesehene / eingegangene Beträge, Gesamtbetrag.

C. Ausgaben im Berichtszeitraum

Table with 3 columns: Kostenart laut Kostenanschlag; Kostenanschlag; Insgesamt DM. Rows include A. Hochbauten (Kostengliederung nach DIN 276), B. Tiefbauten, D. Abschluß (Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Bestand Mehrausgaben), E. Angaben über etwa aus Landesmitteln beschaffte Sachen und Rechte.

1) Eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung sowie die in der DIN 276-Vorschrift erwähnte Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und die Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen nach DIN 283 mit der Ermittlung der Kostenmiete sind beizufügen — vgl. Rd.Erl. MdF v. 31. 1. 55 (StAnz. S. 158).

2) Der Kostengliederung mit den Auswertungsergebnissen ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in den wesentlichsten Teilen zu erkennen ist — vgl. Rd.Erl. MdF. v. 31. 1. 55 (StAnz. S. 158).

Die Richtigkeit des Nachweises und die Übereinstimmung mit den Unterlagen wird hiermit bescheinigt:

den

(Rechtsverbindliche Unterschrift der durch die Landeszuwendung geförderten Stelle)

Bescheinigung der auszahlenden Kasse (oder Buchhaltung)

Die vorstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Kassenbüchern überein.

den

(falls zutreffend)

Bescheinigung des kommunalen oder sonstigen Rechnungsprüfungsamts

Auf Grund der von uns vorgenommenen Prüfung wird die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des vorstehenden Verwendungsnachweises bescheinigt.

Die Prüfung führte zu folgenden — keinen — Beanstandungen.

den

(falls zutreffend)

Sachbericht des zuständigen Staatsbauamts oder der sonstigen Baubehörde

Über die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme nach den genehmigten Bauplänen und die zweckentsprechende Verwendung der staatlichen Zuwendung.

Anlage 5

Muster 6 DABau Seite 1

PLANUNGS- UND KOSTENDATEN
(KOSTENSCHÄTZUNG/NOTIZENBERECHNUNG)

Objekt Nr. 1)	Gebäude Nr. 2)	Haushaltsstelle 3)	Bauwerksgruppe 4)
Bauort:			
Mitarbeiter/Zuwendungsempfänger 1):			
Bauart/Architekt 1):			
Baumaßnahme 1):			
Bauwerk/Bauart 1):			
Ortsname:			Gemeindekennziffer 2):
Ortsort:			
Straße:			
Kreis:			

Verfahrensstand 5)	von:	Index 6):
Ausführungszeit 7)	von Index 6):	Index 8):
		Mittlerer Index 8):

Den Planungs- und Kostendaten sind beigelegt 1) (F 1.1.1, bzw. 2.1.3, DABau):
 Kostendaten - Leistungsgruppen/Gebüdelinien - (Muster 6 A DABau)
 Berechnungsnachweise für die Kosten
 Berechnung der Grundflächen
 Berechnung der Bruttoluminhalte
 Berechnung der Flächen des Baugrundstücks
 Angaben über den Wert des Baugrundstücks
 Baumutzungskosten (Muster 6 B DABau)
 Weitere Unterlagen:

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Wird von oberster technischer Instanz eingesetzt.
- 3) Nach Gebäudeverzeichnis bei technischer Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- 4) Nach Bauverzeichniskatalog (Anhang 106 DABau).
- 5) Z. B. Kostenvoranmeldung, Haushaltsunterlage, Abrechnung/Anmeldung, Bewilligungsantrag, Verwendungsnachweis.
- 6) Zu den jeweiligen Kalenderdaten gültige Indizes auf der Basis 1962-100 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie N, Reihe S/1, 4, Preisindizes für Wohngebäude insgesamt, Bauleistungen an Gebäude (reine Baukosten)).
- 7) Einzusetzen sind die Zeitpunkte, zu denen die wesentlichen Bauleistungen bzw. Gerätebeschaffungen begonnen bzw. beendet wurden.
- 8) Mittlerer Index der Ausführungszeit: arithmetisches Mittel aller in der Ausführungszeit geltenden Indizes.
- 9) Bei Zuwendungsbauten Angaben nicht erforderlich.

	Ort/Bauort	Dienststelle, Zuwendungsempfänger	Weterschrift
Aufgestellt			
Begrüßt			
Einverstanden			
Genehmigt			

VV HKHG 5

Seite 2 Muster 6 DABau

PLANUNGSDATEN

DIN 277	FLÄCHE DES BAUGRUNDSTÜCKS	n ²	4 Grundfläche 1)	2)
1 1.3.	Bef. Bebaute Fläche		5 Geschöbfläche 1)	
2 1.4.	+Bef. Unbebaute Fläche		6 Grundflächenzahl 1)	
3 1.2.	+Bef. Fläche des Baugrundstücks		7 Geschöbflächenzahl 1)	GFZ

DIN 277	GRÜDFLÄCHEN DES BAUBEREICHS 1)	n ² insgesamt	%	24 Geschöbzahl 2)
8	+HNF Hauptnutzfläche, genehmigt			24 Z.d.Nutzflächen E
9	+HNF 1			(Art. 7)
10	+HNF 2			
11	+HNF 3			
12	+HNF 4			
13	+HNF 5			
14	+HNF 6			
15	+HNF Hauptnutzfläche	1,00		31 Gesamt
16	+HNF Nebennutzfläche			32 Gesamt
17 1.8.	+NF Nutzfläche			33 Gesamt
18 1.9.	+FF Funktionsfläche			34 Gesamt
19 1.10.	+VF Verkehrsfläche			35 Gesamt
20 1.5.	+BGF Nettogrundfläche			36
21 1.7.	+KF Konstruktionsfläche			n ² 1.5.1, a) n ² 1.5.1, b) n ² 1.5.1, c)
22 1.5.	+BGF Bruttogrundfläche			

DIN 277	BRUTTOVOLUMEN D. BAUBEREICHS	n ³ insgesamt	n ³ 2.2.	n ³ 2.3.	n ³ 2.4.
23 2.	BNI Bruttovolumen				

1) Definition siehe § 13 bzw. § 20 Bauverordnungsverordnung
 2) Zuordnung der Grundflächen, ergänzend zur DIN 277, i.d. Regel nach Bauverordnungsverordnung, Anhang 107 DABau.
 3) Vollgeschossliche Höhe mind. 1,50 m, Fläche mind. 1/3 der BGF des Regelgeschosses
 4) Gebäudetypische Nutzfläche (vgl. Bauvertrag/Bauausführung Muster 13 DABau).

KOSTENDATEN

DIN 276	KOSTENGRUPPEN	DM	%	DM/n ² HNF	DM/n ² BGF (DM/n ² BNI)	DM/E
1 1.1.-1.3.	Baugrundstück (Wert, Erwerb, Freize)					
2 1.4.	Baugrundstück (Herrichten)					
3 2.	Erschließung					
4 3.1.	Baukonstruktion		100			
5 3.2.+3.3. 1)	Install., u. Betriebsberb., Anlg.					
6 3.4.	Betriebliche Einbauten					
7 3.5.	Besondere Bauausführungen					
8 4.1.+4.5.	Gerät (Allgemein u. Beleuchtung)					
9 4.2.-4.4.+4.9.	Gerät (Erstausstattung)					
10 5.	Außenanlagen					
11 6.	Zusätzliche Maßnahmen					
12 7.	Baumbankosten					
13	Gesamtkosten	1.-7.				
14	Summe	3.1.-3.5.+4.1.+4.5.				
15	Summe	1.4.-7. ohne 4.2.-4.4.+4.9.				
16						
17						
18	Festzusetzende Kosten					
19	Zuwendungsrelevante Kosten					

1) Aufgliederung siehe Muster 6 A DABau.
 2) Angaben übernommen aus Muster 6 B DABau.

Anlage 6

Überwachung der Verwendung von Zuwendungen (Vorl. VV Nr. 11 zu § 44 LHO);

hier: Prüfungsverfahren bei Zuwendungen für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen

Durch die Vorl. VV Nr. 11 zu § 44 LHO wird die Überwachung der Verwendung von Zuwendungen geregelt. Um die von den mittelbewirtschaftenden Stellen zu führenden Nachweise als Unterlage für die Rechnungsprüfung verwenden zu können, habe ich mit dem Hessischen Rechnungshof für meinen Geschäftsbereich das als Anlage beigelegte Vordruckmuster*) sowie die nachstehende Verfahrensweise vereinbart. Die Nachweise sind ab Haushaltsjahr 1972 zu führen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Nachweise

- In die Nachweise sollen aufgenommen werden:
- sämtliche Maßnahmen, die im laufenden Rechnungsjahr bezuschußt worden sind (auch Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung unter 10 000 DM),
 - sämtliche Maßnahmen, die noch nicht abgewickelt sind, auch wenn im laufenden Rechnungsjahr keine Zahlungen geleistet wurden,
 - alle Rückerstattungen aus Gründen der Kostenersparnis, der zweckwidrigen Verwendung der Mittel u. ä. m. Soweit Erstattungen nicht durch Absetzung vereinnahmt, sondern einem Einnahmetitel zugeführt wurden, sollen auch diese nachrichtlich vermerkt werden.

*) hier nicht veröffentlicht

Die Zuwendungen des Bundes und anderer Länder zu einzelnen Maßnahmen sind in der Bemerkungsspalte nachrichtlich zu vermerken.

In die Nachweise sind bereits abgewickelte Maßnahmen, bei denen lediglich Verwendungsnachweise noch ausstehen, nicht aufzunehmen.

Durchschrift oder Ablichtung dieser Nachweise ist dem Rechnungshof jährlich vorzulegen. Als Vorlagetermine gelten der 1. Februar und, soweit es sich um Maßnahmen der Sportförderung, die aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs bezuschußt werden, oder um Zuweisungen für kommunale Gemeinschaftshäuser handelt, der 1. Juli jeden Jahres. Mit den Nachweisen sind die bereits vorliegenden und verwaltungsmäßig geprüften Verwendungsnachweise und Zwischennachweise in der Reihenfolge der Eintragungen einzureichen. Die später bei den Verwaltungsdienststellen eingehenden Verwendungsnachweise und Zwischennachweise sollen gesammelt und dem Rechnungshof vierteljährlich nach Gemeinschaftseinrichtungen getrennt übersandt werden. Auf die Vorlage der Verwendungsnachweise und Zwischennachweise für Maßnahmen von geringerer finanzieller Bedeutung unter 10 000 DM wird verzichtet. Diese Nachweise sind zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

2. Angaben über zuwendungsfähige Anschlags- und Ausführungskosten im Verwendungsnachweis

In den Verwendungsnachweisen sind (insbesondere bei Baumaßnahmen) Angaben über die Höhe der zuwendungsfähigen Anschlags- und Ausführungskosten der geförderten Einrichtungen unverzichtbar. Sie sind für die verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. VV Nr. 14 zu § 44 LHO) und für die Rechnungsprüfung von

Bedeutung. Da als Nachweis für Baumaßnahmen z. Z. noch das Muster Anlage 4 zu den Landesrichtlinien zu § 64a RHO benutzt wird und dieses von den Gesamtkosten ausgeht, ist es im Interesse einer zügigen Prüfungsdurchführung notwendig, die Nachweise entsprechend zu ergänzen, falls die Eintragungen nicht bereits vom Zuwendungsempfänger vorgenommen wurden.

3. Zwischennachweise

Nach Nr. 9.1 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu den VV zu § 44 LHO sind über die im laufenden Jahr erhaltenen Mittel Zwischennachweise zu führen, wenn der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist. In den Zwischennachweisen ist der Auszahlungsstand am **31. Dezember des laufenden Jahres** anzugeben und nicht, wie es öfters geschieht, der Auszahlungsstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachweises. Es ist Aufgabe der Verwaltungsbehörde, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen (vgl. auch VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO).

4. Verwaltungsmäßige Prüfung (VV Nr. 14 zu § 44 LHO)

Über die Prüfung der Nachweise durch die Verwaltungsbehörde ist ein Prüfungsvermerk anzubringen, der kurze Angaben über das Ergebnis der Prüfung enthalten soll. Bei Kostenunterschreitungen ist darin auch zur Frage der Rückerstattung der ersparten Beträge durch den Zuwendungsempfänger Stellung zu nehmen.

5. Übersendung des Zuwendungsbescheids an den Rechnungshof (VV Nr. 4.6 zu § 44 LHO);

Beifügung des Zuwendungsbescheids zur Auszahlungsanordnung (VV Nr. 8.4 zu § 44 LHO)

Soweit über Förderungsprogramme nach der vorstehenden Nr. 1 durch Vorlage der Kassenrechnung in Verbindung mit der durch Verwendungsnachweise und Verwendungsbescheinigungen belegten Nachweisung Rechnung

gelegt wird, verzichtet der Rechnungshof wie bisher auf die Übersendung von Zuwendungsbescheiden und auf deren Beifügung zur Auszahlungsanordnung.

Wiesbaden, 10. 3. 1972

Der Hessische Sozialminister
StS — P 3 — 17 e 02 — 00

Anlage 7

Überwachung der Verwendung von Zuwendungen (Vorl. VV Nr. 11 zu § 44 LHO);

hier: Vordruck „Nachweise“

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 3. 1972

Als Anlage übersende ich Ihnen ein überarbeitetes Vordruckmuster*) des Nachweises nebst Erläuterungen entsprechend den Anregungen des Hessischen Rechnungshofes. Die nach dem Bezugserslaß bisher verwendeten Vordrucke bitte ich entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. In Zukunft bitte ich nur noch das neue Vordruckmuster zur Vorlage an den Rechnungshof zu verwenden.

Der Rechnungshof hat im übrigen gebeten, in den auf den Verwendungsnachweisen rechts oben anzubringenden Stempel nicht die HÜL-Nummer (bzw. Nummern), sondern die laufende Nummer des Nachweises einzutragen. Ich bitte, zukünftig so zu verfahren.

Wiesbaden, 11. 4. 1973

Der Hessische Sozialminister
StS/P 3 — 17 e 02 — 00

*) hier nicht veröffentlicht

329

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Verwaltungsabkommen über die Gewährung von Mitteln des Bundes zur Sanierung des Rheins und des Bodensees

Das nachstehende Verwaltungsabkommen gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 6. 2. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
V A 4 — 79 g 06.11 — 3917/73
StAnz. 9/1974 S. 439

*

Verwaltungsabkommen über die Gewährung von Mitteln des Bundes zur Sanierung des Rheins und des Bodensees

Der **Bund**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, im folgenden „**Bund**“ genannt
und

das **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt

der **Freistaat Bayern**, vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern

das **Land Hessen**, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten und dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt

das **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

das **Land Rheinland-Pfalz**, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

im folgenden „**Land/Länder**“ genannt,

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

Im Hinblick auf die internationale Bedeutung der Reinhaltung des Rheins und des Bodensees gewährt der Bund im Rahmen eines Fünfjahresprogramms nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Ländern Mittel für Investitionen von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Zweckverbänden zur Sanierung des Rheins und des Bodensees.

§ 2

Der Bund teilt im Benehmen mit den Ländern die nach dem Fünfjahresprogramm zur Verfügung stehenden Mittel unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes des Bodensees jährlich auf die Bereiche Rhein und Bodensee auf. Während eines Haushaltsjahres für einen Bereich nicht benötigte Mittel können für den anderen Bereich eingesetzt werden.

§ 3

(1) Aus den in § 1 genannten Mitteln wird der Bau von Abwasserreinigungsanlagen überregionaler Bedeutung an Rhein und Bodensee sowie von Zuleitungskanälen überregionaler Zusammenschlüsse im Bereich des Bodensees gefördert.

(2) Die Förderung dient dem beschleunigten Bau oder Ausbau von Abwasserreinigungsanlagen mit vollbiologischer, chemischer oder anderer gleichwertiger Reinigung, wenn diese Maßnahmen ohne die in § 1 genannten Mittel nicht oder nicht in der gebotenen kurzen Zeit durchgeführt werden können.

§ 4

Voraussetzung für eine Förderung nach § 3 ist, daß

1. die Abwasserreinigungsanlage Teil eines Programms ist, das von den Ländern für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgestellt und der Entwicklung angepaßt wird,
2. die Planung der Anlage dem neuesten Stand der Technik entspricht,
3. der Betrieb der Anlage durch geeignetes Fachpersonal gesichert ist.
4. die Belastung, welche sich aus Bau und Betrieb der gesamten Abwasseranlage ohne Zuwendungen ergäbe, eine jährliche Höhe von 35,— DM je Einwohner oder Einwohnergleichwert überstiege,
5. der Träger der Abwasserreinigungsanlage sich in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt und alle anderen öffentlichen und privaten Finanzierungsmöglichkeiten in zumutbarer Weise ausschöpft,
6. neben dem Bund das Land oder eine andere Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Anlage errichtet wird, eine angemessene Zuwendung zu den Gesamtkosten gewährt.

§ 5

(1) Die Förderung eines Vorhabens aus den in § 1 genannten Mitteln soll für den Bau mechanisch-biologischer Abwasserreinigungsanlagen — im Bereich des Bodensees einschließlich der Zuleitungskanäle überregionaler Zusammenschlüsse — 20 v. H. und für den Bau von mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlagen mit dritter Reinigungsstufe 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

(2) Zuwendungsfähig sind nur die Kosten für

1. Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung;
2. Bauleistungen, maschinelle Ausrüstungen einschließlich der für die Überwachung der Wirkungsweise der Anlage erforderlichen Geräte.

§ 6

Die jeweils beteiligten Länder stimmen ihre Programme untereinander im Hinblick auf den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der in § 1 genannten Mittel ab.

§ 7

Der Bundesminister des Innern verteilt die Mittel nach Beratung mit den Ländern unter Berücksichtigung der von diesen aufgestellten Programme (§ 6) an die Länder. Die Länder nehmen in ihre Bescheide an die Bauträger folgenden Hinweis auf:

„Der Bundesminister des Innern hat für den Bau/Ausbau der Abwasserreinigungsanlage in Mittel in Höhe von DM zur Verfügung gestellt.“

§ 8

(1) Die Zuwendungsempfänger führen den Verwendungsnachweis gegenüber dem Land.

(2) Die Länder teilen dem Bundesminister des Innern bis zum 31. Mai des jeweils folgenden Jahres die geförderten Vorhaben, die für diese Vorhaben angefallenen zuwendungsfähigen Kosten, die dafür gewährten Zuwendungen sowie die darauf entfallenden Mittel des Bundes mit (§ 1).

§ 9

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach § 93 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung und nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (vgl. § 45 Haushaltsgrundsatzgesetz).

§ 10

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Verwaltungsabkommen besteht nicht.

§ 11

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Für den Bund
gez. Genscher
Bonn, 20. 4. 1973

Für das Land Hessen
gez. Dr. Best
Wiesbaden, 1. 8. 1973

Für das Land
Baden-Württemberg
gez. Dr. Brünner
Stuttgart, 2. 11. 1973

Für das Land
Nordrhein-Westfalen
gez. Deneke
Düsseldorf, 11. 10. 1973

Für den Freistaat
Bayern
gez. Dr. Merk
München, 12. 9. 1973

Für das Land
Rheinland-Pfalz
gez. Meyer
Mainz, 7. 9. 1973

330

An den Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

mit Abdrucken für die Hess. Forstämter und
die Forstbetriebsbeamten

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Hessischen Staatsforstverwaltung (AVZB);

hier: Teilüberweisungen

Bezug: 1. Erlaß vom 11. 3. 1963 — III c — I 730 — 363.30
— (E. 72.1) (n. v.)

2. Erlaß vom 8. 1. 1968 — III A 2 — 3012 — E 72.1
— (n. v.)

I. Skontoberechtigte Käufe im Sinne des § 38 AVZB

a) Vorverträge

Bei Vorverträgen gelten als skontoberechtigte Käufe auch Teilüberweisungen, die dem Stand der Aufarbeitung der zur Vertragserfüllung vorgesehenen Schläge angepaßt sind. Zur Skontoberechtigung müssen die Holzgelder (ohne Rückgeld) je Überweisung einen Betrag von 500,— DM überschreiten. Bei der Schlußüberweisung besteht Skontoanspruch jedoch auch dann, wenn das Restkaufgeld weniger als 500,— DM beträgt.

b) Nachverträge

Bei Nachverträgen ist mit skontoberechtigtem Kauf im Regelfall die Gesamtüberweisung verbunden. Eine starre Anwendung dieses Prinzips wird in Situationen eines Käufermarktes Käufer veranlassen, mit Zeitabständen verschiedene Verträge über Teilmengen ihres Bedarfs mit demselben Forstamt zu schließen. Um diesem Verhalten zu begegnen und den Holzabsatz möglichst weitgehend vertraglich zu sichern sowie dem Forstamt wie der Staatskasse Mehrarbeit zu ersparen, sind in Ausnahmefällen auch bei Nachverträgen zwei, höchstens drei Überweisungen als skontoberechtigte Käufe zulässig, wobei die Voraussetzung wie unter a) Satz 2 erfüllt sein muß. Die Anzahl der Teilüberweisungen bei Nachverträgen ist im Kaufvertrag unter § 4 — Sonstige Kaufbedingungen — aufzunehmen.

Eine derartige Vertragsklausel bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten und soll nur dann akzeptiert werden, wenn sie im Interesse der Forstverwaltung und aus Gründen nachhaltiger Marktpflege unabweisbar erscheint.

Zur Sicherung des Kaufgeschäftes ist eine Anzahlung analog § 45 AVZB vom Käufer zu fordern.

II. Abfuhrfreigabe bei Teilüberweisungen von Stammholz

Bei Stammholz-Teilüberweisungen in vorstehendem Sinne ist die Ausstellung der Holzzettel teilweise mit Schwierigkeiten verbunden, da das Holz zumeist in unregelmäßiger Nummerfolge auf Lager oder Polter gerückt ist und sich deshalb die Teilmengen nicht ohne zusätzliche

Erhebungen abrechnen lassen. In diesen Fällen werden die Forstämter ermächtigt, die Holzzettel für die Teillieferungen ohne Angabe der Holznummern auszustellen. Der Holzgeldbetrag soll so sorgfältig geschätzt werden, daß eine Abweichung vom tatsächlichen Holzwert möglichst nicht mehr als ± 10% beträgt.

Bei Teilüberweisungen dürfen jeweils nur die Mengen ganzer Polter zur Abfuhr freigegeben werden. Die Stämme dieser Polter sind zur Erleichterung der Abfuhrkontrolle einheitlich farblich zu kennzeichnen. Die Markierungsfarbe ist auf dem Holzzettel anzugeben.

Ausgenommen von dieser Regelung bleibt sämtliches Wertholz (A, F, TF, SS, TS).

Zur Sicherung des Kaufgeschäftes ist eine Anzahlung analog § 45 AVZB vom Käufer zu fordern.

Die Betriebsbeamten werden angewiesen, bei allen dergleichen Verkäufen die Abfuhr des Holzes besonders sorgfältig zu überwachen.

Mit dem letzten Holzzettel muß sämtliches Holz des Vertrages getrennt nach Holzarten, Holzsorten, Güte- und Stärkeklassen erfaßt sein. In den vorausgehenden Holzzetteln für die einzelnen Teilüberweisungen können die Schätzmengen auf jeweils volle Festmeter gerundet werden. (Siehe auch Erl. vom 1. 3. 1973 — StAnz. S. 1014).

III. Sonstiges

Die im Bezug genannten Erlasse treten außer Kraft. Wiesbaden, 14. 1. 1974

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt III A 2 — 3090 — E 70 StAnz. 9/1974 S. 440

331

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 12. 7. 1973 (StAnz. S. 1429, S. 1627)

Meine Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 12. 7. 1973 (StAnz. S. 1429, S. 1627) erfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1974 folgende Änderung bzw. Ergänzung:

5.1

Für das Jahr 1974 wird das vergleichbare Arbeitseinkommen im Bundesdurchschnitt auf 18 800 DM festgesetzt.

Das Deckblatt der Anlage 3 betreffend Regionalisierung dieses Wertes ist durch die nachstehende Neufassung zu ersetzen.

5.2

Die Fortschreibung des neuen Ausgangswertes bis zum Zieljahr 1978 wird auf 2% jährlich festgelegt, so daß im Jahre 1978 bei einer realen Zuwachsrate von 8,243% das vergleichbare Arbeitseinkommen (100%) 20 350 DM beträgt.

8.8 (neu)

Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie als Zuschuß je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist. Hierzu gehört die im Betriebsentwicklungsplan nachgewiesene Hauptfutterfläche. Die durchschnittliche Zusatzfutterfläche ist mit 0,5 zu berechnen.

Pachtflächen müssen mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes durch Pachtverträge zur Verfügung stehen.

8.8.1

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50% des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht. Dieses Ziel darf also nicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erreicht sein.

8.8.2

Der Zuschuß beläuft sich — für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb.

- für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000,— DM je Betrieb und
— für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5500,— DM je Betrieb.

Der Zuschuß wird zusätzlich zu den Hilfen nach Nr. 8.4 gewährt. Er ist unabhängig von der Höhe der im Betriebsentwicklungsplan aufgeführten Investitionen.

8.8.3

Auf Nr. 38.3 und Nr. 43 wird verwiesen. Eine wesentliche Abweichung vom Betriebsentwicklungsplan liegt stets dann vor, wenn die Förderungsvoraussetzungen nach 8.8.1 nicht erfüllt sind.

21

Eine Förderung von Wohnhäusern ist nur zulässig, wenn die Wohnfläche die in § 39 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz für den förderungsfähigen sozialen Wohnungsbau zugelassenen Grenzen nicht überschreitet. Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet wird, den Familienheimen mit 2 Wohnungen gleichgestellt. Die Berechnung der Wohnfläche ergibt sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

Eine Förderung nach Nr. 16.3 ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Unternehmens entspricht.

Wiesbaden, 22. 1. 1974

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt II B 5 — 85 d 12 — 16019/74 StAnz. 9/1974 S. 441

*

Anlage 3 (Neufassung)

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens (Förderschwelle DM/AK) (Bundesdurchschnitt 1974: 18 800 DM = 100%)

Table with 6 columns: %, 1974 DM, 1975 DM, 1976 DM, 1977 DM, 1978 DM. Rows for Region 1, 2, 3, 4.

332

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Schaffung von Erholungsanlagen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“

I. Zweck der Beihilfegewährung

Um die Reform der Agrarstruktur besonders in den Fremdenverkehrsgebieten zu unterstützen, in denen sich durch die Gästebeherbergung in landwirtschaftlichen Betrieben Einkommensalternativen bieten, werden Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt, die landwirtschaftliche Nutzflächen einer Verwendung zum Zwecke der Erholung und Volksgesundheit zuführen. Die Förderungsmittel werden im Rahmen des Landesprogramms „Ferien auf dem Bauernhof“ gewährt.

II.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben (natürliche Personen), die landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 29. 7. 1969 (BGBl. I S. 1017) sind und in einem Schwerpunkt der anerkannten „Fremdenverkehrsgebiete mit guten Entwicklungsmöglichkeiten“ ihren Wohnsitz haben und dort Gästebetten anbieten.

Nicht antragsberechtigt sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die mehr als zwei ständige Fremdarbeitskräfte beschäftigen. Ebenso ist ausgeschlossen von der Beihilfegewährung derjenige Betrieb, der in Verbindung mit einer

erlaubnisbedürftigen Schank- oder Speisewirtschaft steht. Antragsteller, die ein Verfahren der ländlichen Siedlung oder der Agrarstrukturverbesserung durchgeführt haben oder durchführen, werden bevorzugt gefördert. Das gleiche gilt, wenn die Investition im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens getätigt wird.

Der Zusammenschluß mehrerer Förderungsberechtigter zwecks Durchführung eines gemeinschaftlichen Vorhabens schließt eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Der Antragsteller muß nachweisen, daß er eine bisher landwirtschaftlich genutzte und in seinem Eigentum befindliche Fläche durch diese Förderungsmaßnahme der landwirtschaftlichen Produktion entzieht (Anl. 1).

2. Beihilfefähige Investitionen

Die Beihilfe wird gewährt für an die Fläche gebundene Investitionen, die der Erholung und der Gesundheit der Gäste dienen. Das können z. B. sein: Liegewiesen, Camping- und Parkplätze, Reitbahn, Reithalle mit entsprechenden Pferdeunterstellmöglichkeiten (Boxen bzw. Stände), Minigolfplatz, Kinderspielplatz, Angeltisch, Einrichtungen zur Haustierrpflege u. ä. mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Dienstleistungen. Eine ausreichende Auslastung und ggf. Rentabilität der Anlage ist zu überprüfen.

Die Beihilfen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind.

III. Höhe der Beihilfen

1. Die Beihilfe kann bis zur Höhe von 25% der nachgewiesenen förderungswürdigen Kosten, jedoch höchstens 4000 D-Mark je Antragsteller gewährt werden.

Für die Berechnung der Beihilfe dürfen nur zweckentsprechende Ausführungen zugrunde gelegt werden.

2. Die Beihilfe wird nicht gewährt.

- wenn sie weniger als 800 DM betragen würde,
- wenn die Gemeinde Einspruch gegen das Vorhaben erhebt oder seine Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit nicht anerkennt und
- wenn die wirtschaftliche Lage des Antragstellers offensichtlich so günstig ist, daß eine Beihilfegewährung unbillig wäre.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Landesbeihilfe besteht nicht.

IV. Verpflichtungen

Der Beihilfempfänger muß sich verpflichten, die mit den Landesmitteln geförderten Investitionen mindestens 10 Jahre lang als Einrichtungen für die Gästebeherbergung in seinem Betrieb zur Verfügung zu stellen. Falls die für die Erholung eingerichteten Flächen ohne meine Zustimmung einer anderweitigen Verwendung zugeführt oder wieder in die landwirtschaftliche Produktion eingegliedert werden, ist die Beihilfe ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen.

Der Zuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Empfänger zur Erlangung der Beihilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind.

V. Antragsverfahren und Antragsunterlagen

1. Die Anträge sind bei dem zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen.

Bei der Beratung der Antragsteller ist darauf hinzuwirken, daß Standort und Ausführung der Erholungsanlagen keine öffentlichen Belange beeinträchtigen und in Landschaftsschutzgebieten dem Schutzzweck der Landschaftsverordnung nicht zuwiderlaufen.

Das Landwirtschaftsamt leitet die Anträge nach Prüfung der Antragsberechtigung gemäß Ziffer II mit seiner Stellungnahme an das Hessische Landesamt für Landwirtschaft, Kassel.

2. Das Hessische Landesamt prüft die Anträge gem. Ziff. II und klärt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Genehmigungsfähigkeit des im Einzelfall vorgesehenen Standortes. Es ist bei der Planung von Angeltischen rechtzeitig zuzuziehen. Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft legt bis auf weiteres den Antrag dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt zur Entscheidung vor. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

3. Dem Antrag gemäß nachstehendem Formblatt sind beizufügen:

- a) genaue Beschreibung des Vorhabens und detaillierte Aufstellung der entstehenden Kosten.
b) Finanzierungsplan,
c) Stellungnahme des Bürgermeisters zum Antrag und seine Bescheinigung, daß bei den geplanten Maßnahmen die einschlägigen Bestimmungen, wie z. B. Anschluß an öffentliche Verkehrswege und Parkflächen, Versorgung mit Wasser, Strom, Abwasser und Abfallbeseitigung usw., eingehalten werden.
d) die Stellungnahme des zuständigen Fremdenverkehrsverbandes,
e) die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes in betriebs- und arbeitswirtschaftlicher Sicht,
f) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde.
g) Bei der Anlage von Angeltischen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens der unteren Wasserbehörde für das Ableiten, Aufstauen, den Gebrauch und das Wiedereinleiten des gebrauchten Wassers erforderlich.
h) Stellungnahmen anderer Behörden, wie Naturschutz, Forst, Landeskultur, soweit erforderlich.

4. Für die Antragstellung, die Bewilligung und Verwendung der Mittel sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung. Den Bewilligungsbescheiden sind die vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ beizufügen.

VI. Abrechnungsverfahren

Die Auszahlung der Beihilfe durch das Hessische Landesamt für Landwirtschaft erfolgt, sobald die Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme vorgelegt wird.

Die endgültige Festsetzung der Beihilfe erfolgt auf Grund der eingereichten, nachprüfbaren Rechnungen, aus denen ersichtlich sein muß, wann und in welchem Umfang die Leistung erbracht wurde. Es können nur solche Rechnungen anerkannt werden, die von Unternehmern, welche zur Durchführung der geleisteten Arbeiten befugt sind, ausgestellt wurde.

VII. Prüfungsrecht

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt und der Landesrechnungshof behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Diese Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik erlassen.

Die Richtlinien treten in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

Wiesbaden, 23. 1. 1974

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt II B 5 — 85 d 10.03 — 16063/74 StAnz. 9/1974 S. 441

*

Anlage

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ für die Schaffung von Erholungsanlagen nach den Richtlinien des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 23. 1. 1974

Eingangsstempel HLL

Name Vorname Stamm-Nr.

Eingangsstempel LA

PLZ Wohnort, Straße Kreis

Bankverbindung Konto-Nummer LN ha

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 29. 7. 1969 (BGBl. I S. 1017).

Ich beschäftige keine/..... ständige(n) Arbeitskraft(-kräfte). Mein Betrieb steht nicht mit einer erlaubnisbedürftigen Schank- oder Speisewirtschaft in Verbindung.

Ich habe für die Maßnahme keine anderen öffentlichen Mittel beantragt oder erhalten.

Mir ist bekannt, daß kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe besteht.

Die folgenden bisher landwirtschaftlich genutzten und in meinem Eigentum befindlichen Flächen sollen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen und der Erholung und Gesundheit von Gästen dienen:

Gemarkung	Flur	Flurst.	Bezeichnung	Größe ha ar	bisherige landw. Nutzung

Diese Flächen werden zu folgenden Anlagen für den Fremdenverkehr umgestaltet; die voraussichtlichen Kosten betragen (nähere Beschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan sind beigefügt):

Bezeichnung der Maßnahme	voraussichtliche Kosten DM

Ich verpflichte mich, die mit Landesmitteln geförderten Investitionen mindestens 10 Jahre lang als Einrichtung für den Fremdenverkehr zur Verfügung zu stellen.

Die o. a. Richtlinien und die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ des Landes Hessen, insbesondere auch die Bestimmungen über mögliche Rückzahlungsverpflichtungen, sind mir bekannt. Ich erkenne sie als für mich verbindlich an. Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen darf erst nach Bescheid der Bewilligungsstelle begonnen werden, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

1. Stellungnahme des Bürgermeisters zum Antrag und zur Fremdenverkehrssituation in der Gemeinde, insbesondere auch, ob die einschlägigen Bestimmungen, wie Baugenehmigung, Verkehrserschließung, Versorgung mit Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung usw. berücksichtigt sind:

Ort und Datum

Unterschrift

2. Stellungnahme des Fremdenverkehrsverbandes:

Ort und Datum

Unterschrift

3. Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes: Landw. Amt mit Landw. Schule

Der Antragsteller wohnt in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (Nr. II 1 RL).

Die wirtschaftliche Lage des Antragstellers rechtfertigt eine Beihilfegewährung (Nr. III 2 3. Abs. RL).

Ort und Datum

Unterschrift

333

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von Ferienhäusern im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“

I. Zweck der Beihilfegewährung

Im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ gewährt die Hessische Landesregierung in bestimmten Erholungsgebieten und Ferienorten Beihilfen für die Errichtung von Ferienhäusern in landwirtschaftlichen Betrieben. Hierdurch soll vor allem denjenigen Landwirten, denen es bisher nicht möglich war, Gästezimmer in ihren Hofreiten auszubauen, bzw. einzurichten, die Möglichkeit gegeben werden, durch Vermietung von Ferienhäusern an Erholungssuchende eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit zu erschließen.

II.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben (natürliche Personen), die landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe von Landwirten in der Fassung vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017) sind und in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, die entsprechend dem Fremdenverkehrsentwicklungsplan des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik zu den Fremdenverkehrsgebieten mit besonders guten Entwicklungsmöglichkeiten gehört (Anlg. 1).

Nicht antragsberechtigt sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe,

- die mehr als zwei ständige Fremdarbeitskräfte beschäftigen oder
- deren Betrieb in Verbindung mit einer erlaubnisbedürftigen Schank- oder Speisewirtschaft steht.

Ebenso ist ausgeschlossen von der Beihilfegewährung die Errichtung von Ferienhäusern in landwirtschaftlichen Betrieben, die schon vor der Antragstellung 8 Betten und mehr zur Vermietung anbieten.

Die Bäuerin bzw. ein weibliches Familienmitglied hat eine hauswirtschaftliche Ausbildung (Berufsausbildung, Fachschulbesuch oder Teilnahme an Speziallehrgängen) nachzuweisen.

Antragsteller, die ein Verfahren der ländlichen Siedlung oder der Agrarstrukturverbesserung durchgeführt haben oder durchführen, werden bevorzugt gefördert. Zum Zeitpunkt der Beihilfeauszahlung müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllt sein.

2. Beihilfefähige Investitionen

2.1 Die Beihilfe darf nur für die Errichtung von Ferienhäusern auf Grundstücken, die zum landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers gehören, verwendet werden.

Die Bildung regionaler Schwerpunkte der Förderung bleibt vorbehalten.

Unter „Ferienhaus“ im Sinne dieser Richtlinien ist ein freistehendes Gebäude zu verstehen, das an Ferien- und Wochenendgäste — wenn ständige Vermietung, dann nur an Personen mit einem anderweitigen polizeilich gemeldeten ersten Wohnsitz — als Freizeitwohnung vermietet wird und eine bis zwei abgeschlossene Wohnungen nach DIN 283 enthält. Das Ferienhaus ist baugenehmigungspflichtig.

Beihilfen können nur gewährt werden, wenn das Ferienhaus folgende Bedingungen erfüllt:

2.1.1 Das Raumprogramm muß auf die Unterbringung einer Familie mit 2—4 Kindern ausgerichtet sein. Hierzu gehören:

- a) 1 **Wohnraum** und 1—2 **Schlafräume** mit insgesamt mindestens 4 Betten (auch übereinander) bzw.
 - 1 **Großwohnraum** mit 2—4 Klappbetten und
 - 1 **Schlafrum** mit 2 **Betten**
- b) 1 **Kochnische** (Arbeits- und Stellfläche mit einer Länge von 1,5 m)

- c) 1 WC mit Bad oder Dusche
- d) 1 gedeckter Freisitz.
- 2.1.2 Die nutzbare Wohnfläche nach DIN 283 darf 40 qm nicht unterschreiten.
- 2.1.3 Das Ferienhaus ist schlüsselfertig zu erstellen. Wohn- und Schlafräume sind zu möblieren. Küche und Bad so einzurichten, daß eine Nutzung der Räume durch die Feriengäste möglich ist. Bauleistungen sind nach VOB zu vergeben, soweit sie nicht in Selbsthilfeleistungen durchgeführt werden.
- 2.2 Die Beihilfen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die vor der Beihilfebewilligung begonnen worden sind.

Die Aufnahme oder der Ausbau der Gästebeherbergung muß sich mit der betriebswirtschaftlichen und arbeitswirtschaftlichen Gesamtsituation vereinbaren lassen.

III. Höhe der Beihilfen

- 3.1 Die Beihilfen werden pauschal in Höhe von 5000,— DM je Ferienhaus gewährt, sofern hierfür bare Aufwendungen von 20 000,— DM und mehr (ohne Mehrwertsteuer) nachgewiesen werden.
Bei geringeren Baraufwendungen wird die Landesbeihilfe anteilmäßig gekürzt.
- 3.2 Der Höchstbetrag, der einem Antragsteller aus dieser Förderungsmaßnahme gewährt werden kann, ist 10 000,— DM.
- 3.3 Eine Beihilfe kann versagt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Antragstellers offensichtlich so günstig ist, daß eine Beihilfegewährung unbillig wäre.
- 3.4 Sofern für dieselben Maßnahmen andere öffentliche Mittel eingesetzt werden, sind diese auf die zulässige Beihilfe anzurechnen. Nicht anzurechnen sind öffentliche Mittel, die im Rahmen der unter II (1) Abs. 5 genannten Verfahren bewilligt werden, sofern die auf die Teilmaßnahme „Ferien auf dem Bauernhof“ entfallenden Baukosten und deren Finanzierung von den übrigen Baukosten eindeutig getrennt werden.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Landesbeihilfe besteht nicht.

IV. Verpflichtungen

- 1. Der Beihilfeempfänger muß sich verpflichten, die mit Hilfe der Landesbeihilfe erstellten Ferienhäuser mindestens 10 Jahre lang für die Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“ zur Verfügung zu stellen. Falls diese Häuser vor Ablauf dieser Frist einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden, ist die Beihilfe ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen.
- 2. Der Zuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Empfänger zur Erlangung der Beihilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind.
- 3. In den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung muß der Nachweis erbracht werden, daß die Ferienhäuser regelmäßig durch Eigenwerbung oder über den Fremdenverkehrsverband angeboten wurden.

Der Zuschußempfänger verpflichtet sich, dem zuständigen Landwirtschaftsamt ohne Aufforderung im Zeitraum der auf die Fertigstellung folgenden 5 Jahre zum 1. 1. jeden Jahres die Zahl und Dauer der Belegungen je Ferienhaus mitzuteilen.

V. Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Die Anträge sind bei dem zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Das Landwirtschaftsamt leitet die Anträge nach Prüfung der Antragsberechtigung gemäß Ziffer II.1 mit seiner Stellungnahme an das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel.

Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft prüft die Anträge gemäß Ziffer II.2 und klärt für Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BBaub) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Genehmigungsfähigkeit des im Einzelfall vorgesehenen Standortes. In allen übrigen Fällen ist die Zustimmung des Kreisbauamtes bezüglich des Standortes erforderlich.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt entscheidet über den Antrag und erteilt den Bewilligungsbescheid.

Für die Antragstellung, die Bewilligung und Verwendung der Mittel sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

Den Bewilligungsbescheiden sind die vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ beizufügen.

Die Bestimmung der Standorte von Ferienhäusern in den Urlaubsgebieten bzw. Ferienorten wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik festgelegt.

Dem Antrag gemäß nachstehendem Formblatt (Anl. 2) sind beizufügen:

- a) Kurzer Erläuterungsbericht mit Baubeschreibung, aus der die beabsichtigte Bauausführung und die Ausstattung im wesentlichen zu erkennen ist.
- b) Kostenvoranschlag in Anlehnung an DIN 276 unterteilt in: Erschließungskosten
Kosten der Gebäude (nach umbautem Raum)
Kosten der Außenanlagen
Baunebenkosten
- c) Bauentwurf mit Eintragung der Möblierung
- d) Berechnung des umbauten Raumes und der Wohnfläche
- e) Finanzierungsplan
- f) Stellungnahme der Bauberatung des Landwirtschaftsamtes, die sich auch darauf zu beziehen hat, ob das Ferienhaus zweckmäßig und wirtschaftlich ist.
- g) Die Mehrwertsteuer ist bei den einzelnen Leistungen gesondert anzugeben.

Bei der Beratung der Antragsteller ist darauf hinzuwirken, daß Standort und Ausführung der Ferienhäuser keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 (3) BBaugesetz beeinträchtigen und in Landschaftsschutzgebieten dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung nicht zuwiderlaufen.

VI. Abrechnungsverfahren

Die Auszahlung der Beihilfe durch das Hessische Landesamt für Landwirtschaft erfolgt, sobald die Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes über die ordnungsgemäße Durchführung der bezugsfertigen Baumaßnahme vorgelegt wird.

Die endgültige Festsetzung der Beihilfe erfolgt auf Grund der eingereichten, nachprüfbaren Baurechnungen, aus denen ersichtlich sein muß, wann und in welchem Umfang die Leistung erbracht wurde. Es können nur solche Rechnungen anerkannt werden, die von Unternehmern, welche zur Durchführung der geleisteten Arbeiten befugt sind, ausgestellt wurden.

VII. Prüfungsrecht

Der Beihilfeempfänger hat sich zu verpflichten, jederzeit eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Beihilfen durch den Hessischen Rechnungshof und durch Beauftragte des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zu gestatten.

Diese Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik erlassen.

Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Richtlinien vom 23. Januar 1973 (StAnz. S. 406) werden zum gleichen Datum aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 1. 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
II B 5 — 85 d 10.03 — 16101/74
StAnz. 9/1974 S. 443

*

Anlage I

Fremdenverkehrsgebiete mit besonders guten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten sind:

- Reinhardswald mit hessischem Weserbergland
- Waldecker Upland
- Naturpark Habichtswald

Edersee-Gebiet mit Kellerwald und mittlerem Edertal
 Gladenbacher Bergland und östlicher Teil des
 Westerwaldes
 Nordosthessisches Bergland mit Fulda- und Werratal
 Knüll
 Hessische Rhön
 Zentraler und westlicher Vogelsberg
 Hessischer Spessart
 Taunus
 Rheingau
 Odenwald

Mir ist bekannt, daß kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe besteht.

.....

 Ort, Datum

 Unterschrift

— Rückseite —

1. Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes
 — Bauberatung —

den

 Unterschrift

2. Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes

den

 Unterschrift

Anlagen:
 Erläuterungsbericht, Kostenvoranschlag, Bauentwurf mit Eintragung der Möblierung, Finanzierungsplan

Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Errichtung von Ferienhäusern im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“

Eingangsstempel LA

Antragsteller (Stamm-Nr.)
 (Name und Vorname)
 ()

Eingangsstempel HLL

PLZ Wohnort Straße Kreis

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ja nein

Landw. Nutzfl. ha

Ich habe keine mit öffentlichen Mitteln geförderte Gästezimmer in meinem Wohnhaus an Erholungssuchende vermietet.

Vom LA auszufüllen

Das Ferienhaus befindet sich / wird errichtet auf meinem Grundstück.

Fremdenverkehrsgebiet	ja / nein
ständige Fremden- AK AK

Kosten des Vorhabens (lt. beigefügtem Voranschlag)

	Brutto DM	Netto DM (ohne MWSt)
a) Erschließungskosten
b) Kosten des Gebäudes (DIN 276)
c) Kosten der Außenanlage
d) Baunebenkosten
1. Transport- u. Montagekosten
2. Gebühren
e) Kosten der Einrichtung (Küchenelemente, Herd, Möbel)
Gesamtkosten:

Schank- oder Speisewirtsch.	ja / nein
-----------------------------	-----------

vorhand. Ferienhäuser/ F-Wohn.
--------------------------------	-------

Hauswirtschaftl. Ausbild.	ja / nein
---------------------------	-----------

AS; AHS Siedlung	ja / nein
------------------	-----------

Beihilfefähigk. n. 2.1 u. 2.2.	ja / nein
--------------------------------	-----------

Sachbearbeiter
----------------	-------

MM der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden.

Ich habe für diese Maßnahme keine / andere öffentliche Mittel erhalten.

Ich verpflichte mich,

- die mit Hilfe der Landesbeihilfe erstellten Ferienhäuser mindestens 10 Jahre für die Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“ zur Verfügung zu stellen.
- dem zuständigen Landwirtschaftsamt ohne Aufforderung im Zeitraum der auf die Fertigstellung folgenden 5 Jahre zum 1. 1. J. J. die Zahl und Dauer der Belegung je Ferienhaus mitzuteilen.
- in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung den Nachweis zu erbringen, daß die Ferienhäuser regelmäßig durch Eigenwerbung oder über den Fremdenverkehrsverband angeboten wurden.

Die Richtlinien für die Gewährung der Beihilfe des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt v. 23. 1. 1974, insbesondere auch die Bestimmungen über mögliche Rückzahlungsverpflichtungen, habe ich zur Kenntnis genommen.

334

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

Bezug: Mein Erlaß v. 12. 7. 1973 (StAnz. S. 1429)

In der Anlage 3 zu dem o. a. Erlaß (StAnz. 1973 S. 1440) ist unter Landkreis Fulda die Gemeinde Eichenried zu streichen. Sie gehört nicht zu den Gemeinden mit 90%, sondern mit 85% außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommen.

Wiesbaden, 7. 9. 1973

Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft und Umwelt
 II B 5 — 85 d 12 18913/73
 StAnz. 9/1974 S. 44

335

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz) vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1537)

Zur Ausführung von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Besamungsgesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Erteilung der Besamungserlaubnis

1.1 Für die Erteilung der Besamungserlaubnis ist nach § Nr. 2 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Besamungsgesetz vom 19. Dezember 1972 (GVBl. S. 446) das Hessische Landesamt für Landwirtschaft, Kassel, zuständig.

1.2 Die Besamungserlaubnis wird z. Z. nur für Bullen erteilt, sofern sie in der Zuchtwertklasse I oder gekört sind, eine der unter 3.2, 3.3 oder 3.4 sowie unter 4.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und bei ihren Nachkommen oder bei den Nachkommen des Vaters keine Mängel festgestellt wurden, die die Nutzung der Tiere wesentlich einschränken.

2. Befristung der Besamungserlaubnis

Die Besamungserlaubnis ist in der Regel bis zur nächsten Hauptkörung zu befristen. Liegt ein eigenes partitives Zuchtwertschätzungsergebnis vor, kann sie jedoch bei Bullen bis auf 3 Jahre und bei Ebern bis 2 Jahre befristet werden.

3. Umfang der Besamungserlaubnis

3.1 Der Umfang der Besamungserlaubnis richtet sich nach dem Ergebnis der Zuchtwertschätzung. Die Zuchtwertschätzung wird von den Zuchtwertschätzungsstellen

(Mastprüfungsanstalten, Landeskontrollverbände) durchgeführt. Vor Erteilung der Besamungserlaubnis überprüft das Köramt den Zuchtwert des Tieres und das Ergebnis der Blutgruppenbestimmung.

3.2 Besamungserlaubnis für Bullen von Zweinutzungs- und Milchrasen

3.2.1 Die Besamungserlaubnis ist für Bullen, die erstmals im Bundesgebiet in der künstlichen Besamung eingesetzt werden (= Prüfungseinsatz) und für die kein eigenes Zuchtwertschätzungsergebnis nach 3.2.2 vorliegt, auf 1500 Erstbesamungen (= Einsatzstufe A) mit der Maßgabe zu beschränken, daß mindestens 1 000 Besamungen in den ersten 12 Monaten des Prüfungseinsatzes durchgeführt werden.

Diese Besamungserlaubnis kann erweitert werden auf 2 000 Erstbesamungen, wenn der Zuchtwert des Vaters des Bullen in der Milchfettmenge um 10% oder mehr über dem Vergleichsmaßstab der Rasse liegt und auf 2 500 Erstbesamungen, wenn außerdem der Zuchtwert der Mutter des Bullen in der Milchfettmenge 10% oder mehr den Vergleichsmaßstab der Rasse übertrifft.

3.2.2 Bei Vorliegen eines eigenen Zuchtwertschätzungsergebnisses ist die Besamungserlaubnis wie folgt zu erteilen:

3.2.2.1 Bis zu 2 000 Besamungen jährlich (Einsatzstufe B), wenn der Zuchtwert für die 100 Tagelistung und

3.2.2.2 bis zu 2500 Erstbesamungen jährlich (Einsatzstufe C), wenn der Zuchtwert für die 305-Tage-Leistung, ermittelt an 20 oder mehr Töchtern, um mindestens 3% in den Merkmalen „Milchmengenleistung“ oder „Milchfettgehalt“ über dem Vergleichsmaßstab und das andere Merkmal nicht mehr als 3% unter dem Vergleichsmaßstab der Rasse liegt.

Wurde das Merkmal „Milchmengenleistung“ um mehr als 3% verbessert, darf das Merkmal „Milchfettgehalt“ um den gleichen Prozentsatz unter dem Durchschnitt liegen, jedoch nicht mehr als 6%.

3.2.2.3 Eine Einsatzbeschränkung (= Einsatzstufe D) kann entfallen, wenn der Zuchtwert für die 305-Tage-Leistung an 20 oder mehr Töchtern eines Bullen in der Milchfettmenge um 6% oder mehr über dem Vergleichsmaßstab der Rasse liegt und bei einer Nachzuchtbeurteilung mindestens 20 abgekalbte und ordnungsgemäß mit einer Ohrmarke gekennzeichnete Töchter für Rahmen, Fundament, Typ und Euter ein Durchschnittsergebnis von mindestens jeweils 3 Punkten bei 5 möglichen sowie in der Melkbarkeitsprüfung im Durchschnitt ein Minutengemelk bei den Rassen „Deutsche Schwarzbunte“ und „Deutsche Rotbunte“ von mindestens 1,8 kg und bei den übrigen Rassen mindestens 1,6 kg erreicht haben.

3.2.3 Für Bullen, die sich bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschriften im Besamungseinsatz befanden, kann längstens bis zum 30. 9. 1975 (Ende des Besamungsjahres) die Besamungserlaubnis in der bisher gehandhabten Weise erteilt werden.

3.3 Besamungserlaubnis für Bullen zur Verbesserung der Fleischleistung

3.3.1 Für Bullen zur Verbesserung der Fleischleistung beim Rind kann eine Besamungserlaubnis bis zu 1500 Erstbesamungen jährlich erteilt werden, wenn der Vater des Bullen in einer Nachkommen- oder Eigenleistungsprüfung an einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht arbeitenden Mastprüfungsanstalt (= Anstalt) ein über dem Vergleichswert liegendes Ergebnis in der Mastleistung (Zunahme, Futtermittelverwertung) oder im Schlachtkörperwert (Gewichtsanteil wertvoller Teilstücke, Fleisch-Fett-Verhältnis) nachweisen kann.

3.3.2 Eine Einsatzbeschränkung kann entfallen, wenn der Bulle ein eigenes Ergebnis nach 3.3.1 aufweist.

3.3.3 Solange noch keine Prüfungen auf Mastleistung und Schlachtkörperwert beim Rind in Hessen an einer Anstalt durchgeführt werden, können zur Verbesserung der Fleischleistung auch Bullen eine Besamungserlaubnis bis zu 2000 Erstbesamungen jährlich erhalten, wenn sie in einer Feldprüfung eine gegenüber vergleichbaren Tieren der gleichen Rasse überdurchschnittliche Leistung aufweisen.

Diese Prüfung kann in Form einer Eigenleistungs- oder Nachkommenprüfung in den Betrieben erfolgen. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Lebenstagszunahmen (Tagesentwicklung) und Ausbildung der für die Fleischproduktion besonders wichtigen Körperteile.

3.4 Besamungserlaubnis für Eber

3.4.1 Für die Erteilung der Besamungserlaubnis ist Voraussetzung, daß der Eber von einem Vater abstammt, der die Voraussetzungen nach 3.4.3.2 oder 3.4.3.3 oder er selbst diese Voraussetzungen erfüllt.

3.4.2 Die Besamungserlaubnis ist für Eber, die erstmals in der künstlichen Besamung eingesetzt werden (= Prüfungseinsatz) und für die kein eigenes Zuchtwertschätzungsergebnis nach 3.4.3 vorliegt, auf 300 Erstbesamungen zu beschränken (Einsatzstufe A).

3.4.3 Bei Vorliegen eines eigenen Zuchtwertschätzungsergebnisses ist die Besamungserlaubnis wie folgt zu erteilen:

3.4.3.1 600 Erstbesamungen jährlich für Eber (Einsatzstufe B), die in einer Eigenleistungsprüfung an einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht arbeitenden Mastprüfungsanstalt (= Anstalt) in der Futtermittelverwertung und Rückenspeckdicke über dem Durchschnitt des jeweiligen Prüfungsdurchganges der Anstalt liegen. Die Besamungserlaubnis ist bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer Nachkommenprüfung nach 3.4.3.2 oder 3.4.3.3, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren zu befristen. Eine weitere Besamungserlaubnis darf erst erteilt werden, wenn ein positiver Nachweis vorliegt.

3.4.3.2 800 Erstbesamungen jährlich für Eber (Einsatzstufe C), die in einer Nachkommenprüfung mit mindestens 4 Nachkommengruppen von 2 weiblichen Tieren an einer Anstalt in der Futtermittelverwertung und im Fleisch-Fett-Verhältnis über dem gleitenden Anstaltsdurchschnitt liegen.

3.4.3.3 Eine Einsatzbeschränkung kann entfallen (Einsatzstufe D), wenn die Summe der Abweichungen vom gleitenden Anstaltsdurchschnitt für die Futtermittelverwertung und für das Fleisch-Fett-Verhältnis bei mindestens vier Nachkommengruppen mit 2 weiblichen Tieren eines Ebers über +0,11 liegt.

3.4.4 Für Eber, die bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschriften in der künstlichen Besamung eingesetzt wurden, kann bis zum 30. 9. 1974 eine dem bisherigen Umfang entsprechende Besamungserlaubnis erteilt werden.

3.5 Der Umfang der Besamungserlaubnis (Einsatzstufe, Zahl der Erstbesamungen) und die Befristung der Besamungserlaubnis sind in das Körbuch einzutragen.

4. Veterinärhygienische Anforderungen

4.1 Die Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Besamungsgesetz hat nach dem als Anlage nachstehend abgedruckten Muster zu erfolgen. Sie hat folgende Nachweise zu enthalten:

4.1.1 Für Bullen und deren Samen, daß der Bestand als tuberkulose- und brucellosefrei amtlich anerkannt ist und als leukoseunverdächtig gilt sowie im Bestand keine auf Rinder übertragbaren Seuchen, insbesondere Vibriose und Deckinfektion, und keine seuchenverdächtigen Erscheinungen vorhanden sind. Bei dem Einzeltier dürfen serologisch keine IBR/IPV-Antikörper nachweisbar sein; werden IBR/IPV-Antikörper nachgewiesen, dann muß ein negatives Ergebnis der Sperma-Untersuchung auf IBR/IPV-Virus vorliegen.

4.1.2 Für Eber und deren Samen, daß der Bestand als brucellosefrei gilt und in dem Bestand keine auf Schweine übertragbaren Seuchen und keine seuchenverdächtigen Erscheinungen vorliegen.

Wiesbaden, 4. 2. 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
II A 3 — 82 a 02 09 — 4308 74
VI A 2 — 19 c 08 01 b

StAnz. 9/1974 S. 445

*

Name Ohrmarke		Abt. 2 u. Nr. 3 Besamungsgesetz für die Jahre 1922 bis 1923		Züchter	
geboren am	eingestiftet	Verer Mutter	Besamungsstation	Befund am	Befund am
früherer Standort		Befund am	Befund am	Befund am	Befund am
Eigenschaft und Frucht- barkeit		Ahren			
Fruchtungs- stift		Farbzählung Nährstand Pflanzstand Führerfährnisse Verhalten			
19		Gang			
19		Springelent			
19		Tweckbestellung			
19		Spreitzewe			
		Linax			
		Beschaffenh. d. Kl.			
Geschlechts- verhältnis u. Paarungs- ergabe		Kiefer Zitzenlage Gebäude ges.			
19		Uterus			
19		Arachne d. l. V.			
19		Nachstos			
19		Prospitium			
19		Penis			
19		Penisel			
Zeugungs- ergabe		Skrotium			
19		Hoden			
19		Größe			
19		Konsistenz			
19		Form (geb.)			
19		Loge			
19		Umfang			
19		Volumen			
19		Nebenhodenschw.			
19		Größe			
19		Konsistenz			
19		Form (abges.)			
19		Loge			
19		Samenbläschen			
19		Größe			
19		Konsistenz			
19		Samenleiteramp.			
19		Größe			
19		Konsistenz			

Besamungsstation		Befund am	Befund am	Befund am
Biologische Beschaffen- heit der Eizelle		Größe in cm Dichte in Mill. pH-Wert Verfallsbar. Fäuln. Form. u. S. Kopierarten Kopf Hals Verb.-Stok. Schwanz Ent- u. Endst. Wahrfachsig- bildungen		
19		Anz. d. Erbe- tragend in %		
19		Präputialspilpr. Ort		
19		Datum		
19		Trichomonaden Vibrio fetus B. pyocyaneum B. proteus sonst. unsp. Keime		
19		Sperma Ort Datum		
19		Bucellose Vibrio fetus B. pyocyaneum B. proteus sonst. unsp. Keime		
Infektions- u. spezifische Krankheiten		Tuberkulose Datum Befund Blutuntersuchung Ort und Datum Bucellose Ort und Datum Vibriose Leukose TBF u. Detina TBR/TPV Sporad. Exzakt		
19		Hygienische Gesamtbewertung		

Amsttierarzt Amsttierarzt Amsttierarzt Amsttierarzt

336

Bekämpfung von Wildkrankheiten;

hier: Ständige tierärztliche Betreuung in den der Wildforschung dienenden Revieren der Staatsforstverwaltung

Bezug: Erlaß vom 26. Juni 1970 (StAnz. S. 1485)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Groß-Gerau“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„ferner die forstfiskalischen Tierparke in Klein-Auheim (Forstamt Seligenstadt) und Weilburg (Forstamt Weilburg).“

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1974 in Kraft.
Wiesbaden, 28. 1. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 3 — 19 a 26/01
StAnz. 9/1974 S. 448

337

Personalnachrichten**Landeskriminalpolizei**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungsbezirk Kassel**

ernannt:

zum **Kriminalmeister** Kriminalhauptwachmeister (BaP) Rolf-Michael Christensen, Staatl. Krim.-Kommissariat Korbach (31. 1. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Claus-Dieter Schott, Staatl. Krim.-Kommissariat Fritzlar (14. 1. 1974), Kriminalhauptmeister (BaP) Harald Freier, Staatl. Krim.-Kommissariat Korbach (1. 2. 1974);

versetzt:

vom Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen in Hannover Krim.-Hauptwachmeister (BaP) Rolf-Michael Christensen, Staatl. Krim.-Komm. Korbach (1. 1. 1974), vom Polizeipräsidenten Frankfurt/M. Kriminalmeisterin Helga Stöber (BaP), Staatl. Krim.-Komm. Fritzlar (1. 12. 1973);

entlassen:

Kriminalmeisterin (BaP) Gabriele Windemuth, Pol.-Direktion Fulda (30. 11. 1973) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 11. 2. 1974

Der Regierungspräsident

P I — 7 o 16/03 B

StAnz. 9/1974 S. 448

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Georg Allaut, Wolfgang Debus, Peter Dörge, Christoph Ernst, Roland Fritsch, Horst Willi Gabriel (sämtlich 29. 1. 1974), Rainer Grebe (31. 1. 1974), Joachim Großmann (30. 1. 1974), Winfried Jörg, Klaus-Dieter Kaletsch (beide 29. 1. 1974), Otto Kracht (31. 1. 1974), Alfred Möller (6. 2. 1974), Klaus Mund, Hans-Peter Schetter (beide 29. 1. 1974), Manfred Schmelz (31. 1. 1974), Hans-Jürgen Storch (30. 1. 1974), Udo Wassermann (31. 1. 1974), Rainer Weber, Bernd-Peter Wulff (beide 29. 1. 1974), Erich Seidemann (30. 1. 1974), Peter Schweickard (29. 1. 1974).

Frankfurt am Main, 13. 2. 1974

Der Polizeipräsident

P III

StAnz. 9/1974 S. 448

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**Ministerium**

ernannt:

zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Udo Müller (14. 1. 1974);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Oberamtsmeister Georg Hoffeller, Friedrich Opfer (beide 1. 1. 1974), Oberregierungsrat Wilhelm Edelmann (1. 2. 1974) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

Staatliche Rechnungsprüfungsämter

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtsrat Otto Sattler (1. 12. 1973) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

Besoldungskasse Hessen

ernannt:

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Karl Rippel (20. 10. 1973);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Dieter Ihmer, Ernst-Rudolf Wehner, Hans-Joachim Winkler (sämtlich 1. 2. 1974);

zur **Sekretärin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Gisela Müller (10. 12. 1973);

Allgemeine Staatl. Kassenverwaltung

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtmann Karlheinz Podranski, Amtsinspektor Ulrich Knörk (beide 1. 1. 1974) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 18. 2. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1400 A — 26 — I A 1 a

StAnz. 9/1974 S. 448

Oberfinanzdirektion

versetzt:

vom FA Wunsiedel Oberregierungsrat (BaL) Volker Stockmeyer (1. 10. 1973),

an den Bundesrechnungshof Steueramtmann (BaL) Rainer Schoppe (1. 12. 1973);

in den **Ruhestand** getreten:

Hauptsekretär Heinrich Biesel (30. 11. 1973), Baudirektor Wilhelm Gürtler (31. 12. 1973), Stellerrat Otto Merker (31. 12. 1973), Amtsinspektor Ernst Metzeltin (31. 10. 1973);

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtsinspektor Willi Aberle (31. 8. 1973) gem. § 51 (3) HBG

entlassen:

Oberinspektorin Angelika Hellfritz (31. 10. 1973) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Steueramtmann Hans Lind (13. 9. 1973);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Dr. Werner Hein, FA Kassel, Spohrstr. (28. 1. 1974), Peter Heine, FA Hanau (30. 1. 1974), Klaus Kofler, FA Friedberg (29. 1. 1974), Hans-Jürgen Möhrle, FA Bad Homburg (29. 1. 1974), Dr. Thomas Schreiber, FA Groß Gerau (29. 1. 1974), Eckard Stehmann, FA Gießen (30. 1. 1974);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Bewerber Jürgen Couprix, FA Groß-Gerau (1. 2. 1974), Dieter Fritz, FA Gießen (1. 1. 1974), Jürgen Hettinger, FA Ffm.-Höchst (3. 12. 1973), Volker Höning, FA Bad Homburg (1. 1. 1974), Steffen Knips, FA Lauterbach (1. 2. 1974), Ralf Kohlitz, FA Limburg (1. 1. 1974), Albrecht Pfister, FA Friedberg (1. 2. 1974), Jürgen Schneider-Ludorf, FA Offenbach-Stadt (1. 2. 1974), Lutz Zobel, FA Rüdeshcim (30. 11. 1973);

zu **Steuerinspektorinnen** die Steuerinspektorinnen z. A. (BaP) Ingrid Behrle, FA Kassel, Spohrstr. (11. 12. 1973), Doris Hadamik, FA Ffm., Stiftstr. (26. 11. 1973), Bärbel Jeuck, FA Rüdeshheim (23. 11. 1973), Renate Kittel, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (23. 11. 1973), Edith Kleh, FA Bad Schwalbach (23. 11. 1973), Elke Meißner, FA Bad Schwalbach (28. 11. 1973), Gisela Rink, FA Bad Schwalbach (23. 11. 1973), Brigitte Stracke, FA Ffm.-Taunustor (23. 11. 1973), Renate Struckmeyer, FA Hanau (23. 11. 1973), Beate Teichert, FA Ffm.-Börse (23. 11. 1973), Heidrun Wessel, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (23. 11. 1973);

zur **Steuerinspektorin (BaP)** Bewerberin Irmgard Hick, FA Ffm.-Taunustor (1. 10. 1973);

zu **Steuerinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Günther Schloßbauer, FA Kassel, Goethestr. (26. 11. 1973), Ingolf-Bodo Baron, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (23. 11. 1973), Gerd Schäfer, FA Rüdeshheim (23. 11. 1973);

zu **Steuerinspektoren** die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Horst Bindemann, FA Langen (28. 11. 1973), Klaus Bruchhäuser, FA Bad Homburg (29. 11. 1973), Jürgen Dippel, FA Offenbach-Land (26. 11. 1973), Reinhard Henkel, FA Ffm., Stiftstr. (23. 11. 1973), Reinhold Jenauer, FA Kassel, Spohrstr. (26. 11. 1973), Volkmar Kasteleiner, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (23. 11. 1973), Klaus-Dieter Müller, FA Bad Homburg (26. 11. 1973), Lothar Otto, FA Ffm.-Höchst (24. 11. 1973), Wolfgang Rahming, FA Kassel, Spohrstr. (26. 11. 1973), Siegbert Trottier, FA Ffm.-Höchst (26. 11. 1973);

zum **Steuerobersekretär** Steuersekretär (BaP) Helmut Kistner, FA Ffm., Hamburger Allee (5. 12. 1973);

zu **Steuersekretärinnen** die Steuersekretärinnen z. A. (BaP) Cornelia Fischer, FA Rüdeshheim (23. 11. 1973), Mechthild Freese, FA Ffm., Hamburger Allee (23. 11. 1973), Claudia Hölper, FA Ffm.-Höchst (27. 11. 1973), Birgit Kreutz, FA Bad Homburg (26. 11. 1973), Sigrid Melk, FA Ffm.-Taunustor (23. 11. 1973), Monika Möller, FA Rotenburg (23. 11. 1973), Ilse Preißig, FA Ffm., Hamburger Allee (23. 11. 1973), Angelika Reinhäkel, FA Offenbach-Stadt (23. 11. 1973), Karin Schefer, FA Offenbach-Stadt (23. 11. 1973), Gudrun Schneider, FA Michelstadt (11. 12. 1973), Norgat Tröller, FA Friedberg (23. 11. 1973), Ursula Wahl, FA Bad Schwalbach (23. 11. 1973);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Ludwig Hoos, FA Ffm.-Taunustor (23. 11. 1973), Peter Lampe, FA Kassel, Spohrstr. (26. 11. 1973), Norbert Sucker, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (26. 11. 1973);

zu **Steuersekretären** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Reinhard Bamby, FA Ffm.-Taunustor (23. 11. 1973), Oskar Beier, FA Ffm.-Taunustor (23. 11. 1973), Hans-Joachim Diefenbach, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (24. 11. 1973), Horst Egenolf, FA Ffm.-Höchst (26. 11. 1973), Dieter Georg, FA Alsfeld (26. 11. 1973), Norbert Hamel, FA Friedberg (23. 11. 1973), Winfried Herber, FA Hanau (23. 11. 1973), Helmut Kiel, FA Offenbach-Land (23. 11. 1973), Horst Lindenstruth, FA Bad Homburg (26. 11. 1973), Hans-Werner Preilowski, FA Ffm., Stiftstr. (23. 11. 1973), Bernd Schladitz, FA Ffm., Stiftstr. (23. 11. 1973), Manfred Schmitt, FA Ffm.-Höchst (23. 11. 1973), Richard Walper, FA Ffm., Hamburger Allee (28. 11. 1973);

zur **Steuersekretärin** Steuerassistentin (BaP) Heike Posselt, FA Dieburg (18. 12. 1973);

zum **Steuersekretär** Steuerassistent (BaP) Dieter Rosenbach, FA Rüdeshheim (23. 11. 73);

zum **Steuersekretär (BaP)** Finanzanwärter (BaW) Willi Blänkle, FA Ffm.-Taunustor (24. 1. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Steueroberinspektorinnen (BaP)** Karin Hein, FA Darmstadt (3. 1. 1974), Marga Schütz, FA Gelnhausen (28. 1. 1974);

die **Steueroberinspektoren (BaP)** Herbert Riemann, FA Ffm., Stiftstr. (2. 1. 1974), Walter Spieß, FA Darmstadt (18. 12. 1973);

die **Steuerinspektorinnen (BaP)** Juliette Liesenfeld, FA Ffm.-Taunustor (20. 12. 1973), Anneliese Schulz, FA Rotenburg (2. 1. 1974);

die **Steuerinspektoren (BaP)** Diether Breidecker, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (21. 12. 1973), Gerhard Diring, FA Lauterbach (9. 1. 1974), Ernst-Dieter Fuchs, FA Fulda (6. 12. 1973), Horst Holl, FA Rotenburg (26. 1. 1974), Helmut Jordan, FA Ffm., Hamburger Allee (28. 1. 1974), Carla

Kirmse, FA Bad Schwalbach (14. 1. 1974), Harald Reitzenstein, FA Hanau (20. 12. 1973), Helmut Schmelz, FA Ffm., Stiftstr. (10. 12. 1973), Karl Heinz Schreier, FA Groß-Gerau (21. 1. 1974), Erhard Wieber, FA Gießen (2. 1. 1974), Heiner Woitschell, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (18. 12. 1973);

die **Steuerobersekretäre (BaP)** Hans-Heiner Fuchs, FA Bad Hersfeld (5. 12. 1973), Norbert Gießler, FA Melsungen (9. 1. 1974), Herwig Lorenz, FA Gießen (6. 12. 1973), Bernhard Schmidt, FA Ffm., Stiftstr. (7. 1. 1974);

die **Steuersekretäre (BaP)** Hans-Josef Faber, FA Weilburg (17. 12. 1973), Heinz-Joachim Spieker, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (15. 1. 1974);

versetzt:

von dem FA Göttingen Amtsinспекtor (BaL) Oskar Greve, FA Kassel, Goethestr. (1. 2. 1974),

von dem FA Aschaffenburg Steuersekretärin z. A. (BaP) Hannelore Malter, FA Ffm.-Höchst (1. 10. 1973),

von dem FA Überlingen Steuerinspektorin z. A. (BaP) Doris Jancar, FA Ffm.-Taunustor (1. 10. 1973),

von dem FA Elmshorn Steuerinspektorin z. A. (BaP) Gisela Plapp, FA Offenbach-Stadt (15. 12. 1973),

von dem FA Eckernförde Steuerassistentin (BaP) Heike Posselt, FA Dieburg (1. 11. 1973),

von dem FA Bingen Steuerassistent (BaP) Dieter Rosenbach, FA Rüdeshheim (1. 11. 1973),

von der Stadt Kassel Steuerinspektorin z. A. (BaP) Ursula Sauer, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (1. 8. 1973),

an das FA Kleve Steuersekretärin Erika Angenendt, FA Fulda (1. 1. 1974),

an das Landratsamt Bad Homburg Steuerobersekretär Herbert Bangert, FA Bad Homburg (17. 9. 1973),

an den Bundesrechnungshof Ffm. Steueramtmann Wilhelm Boll, FA Ffm., Stiftstr. (1. 11. 1973),

an das FA Dietz Steuersekretärin z. A. Monika Breithecker, FA Ffm.-Höchst (1. 9. 1973),

zum Bundesminister der Finanzen Steuerinspektor Wolfgang Feller, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (8. 11. 1973), an den Kreisausschuß des Landkreises Kassel Steuerinspektor z. A. Volker Fleck, FA Ffm., Hamburger Allee (1. 9. 1973),

an die Stadt Offenbach Steuerhauptsekretär Andreas Franke, FA Offenbach-Land (1. 1. 1974),

an das FA Neustadt Steueranwärterin Gabriele Güll, FA Hanau (6. 8. 1973),

an die Gemeinde Wabern Steuerobersekretärin Karin Kalb, FA Kassel, Spohrstr. (1. 1. 1974),

an die Stadt Düsseldorf Steuerobersekretärin Christine Karger, FA Ffm.-Höchst (14. 1. 1974),

an das FA für Körperschaften Berlin Steuerinspektor z. A. Michael Mertens, FA Ffm.-Höchst (1. 10. 1973),

an das FA Wuppertal-Barmen Steueramtmann Ingrid Schmidt-Schwerdtner, FA Ffm.-Börse (1. 1. 1974),

an die Gemeinde Altenstadt Steuerobersekretär Wolfgang Schneider, FA Nidda (1. 1. 1974),

an das FA Ludwigshafen Steuerinspektorin z. A. Stephanie Schwarz, FA Ffm.-Taunustor (1. 10. 1973),

an die Stadt Ffm. Steuersekretär Günter Temme, FA Ffm., Stiftstr. (1. 8. 1973),

an das FA Würzburg Steuersekretärin Hildegunde Völker, FA Darmstadt (1. 7. 1973),

an das Bundesamt für Finanzen Steuerinspektor z. A. Klaus Wegener, FA Ffm.-Höchst (6. 12. 1973),

an das FA Stuttgart IV Steuerinspektor z. A. Ansgar Wilhelm, FA Ffm.-Taunustor (1. 10. 1973),

an das FA Konstanz Steuerinspektor Reinhard Wissemann, FA Groß-Gerau (1. 9. 1973),

an die Stadt Ffm. Steuerobersekretär Wolfgang Zinkand, FA Ffm., Stiftstr. (1. 10. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Amtsinспекtor Werner Allendörfer, FA Alsfeld (31. 1. 1974), Oberregierungsrat Hans Altendorf, FA Ffm.-Börse (31. 12. 1973), Steuerhauptsekretär Karl Graff, FA Friedberg (31. 7. 1973), Oberregierungsrat Dr. Werner Herold, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 10. 1973), Steuerobersekretär Hubert Jakisch, FA Wetzlar (30. 9. 1973), Steuer-

obersekretär Artur Knobloch, FA Gelnhausen (30. 11. 1973), Steuerobersekretär Alfred Mück, FA Wetzlar (31. 7. 1973), Amtsinspektor Heinrich Nehrbach, FA Gießen (30. 11. 1973), Obersteuerrat Wilhelm Pitz, FA Bad Homburg (31. 3. 1974), Oberamtsmeister Heinrich Selzer, FA Darmstadt (30. 9. 1973), Obersteuerrat Kurt Schenk, FA Rotenburg (31. 8. 1973), Amtsinspektor Ernst Thied, FA Fulda (31. 7. 1973), Steuerhauptsekretär Wilhelm Weiß, FA Gießen (31. 1. 1974), als Mitglied des Hess. Landtags Steuerrat Ludwig Schwab, FA Darmstadt (31. 7. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Steuerrat Adam Becker, FA Bad Hersfeld (31. 8. 1973), Steuerrat Wilhelm Born, FA Bad Homburg (31. 8. 1973), Regierungsdirektor Hans Biermann, FA Darmstadt (30. 9. 1973), Obersteuerrat Hans Duchardt, FA Bad Homburg (30. 9. 1973), Steueramtmann Richard Damm, FA Offenbach-Land (31. 12. 1973), Steuerhauptsekretär Willy Dörgerloh, FA Kassel, Goethestr. (30. 9. 1973), Steueroberinspektor Heinrich Fikenschner, FA Ffm.-Taunustor (31. 7. 1973), Steueramtmann Rudolf Frank, FA Kassel, Spohrstraße (31. 7. 1973), Steuerobersekretär Ernst Gaß, FA Frankenberg (30. 9. 1973), Steuerinspektor Herbert Graf, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31. 1. 1974), Amtsinspektor Kurt Heiser, FA Offenbach-Land (31. 1. 1974), Amtsinspektor August Hellenschmidt, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31. 12. 1973), Steuerhauptsekretär Alfred Jungbluth, FA Hofgeismar (30. 9. 1973), Steuerhauptsekretär Hans Kant, FA Gelnhausen (31. 8. 1973), Steueroberinspektor Friedrich Kretz, FA Darmstadt (30. 9. 1973), Obersteuerrat Lotmar Lies, FA Offenbach-Land (31. 7. 1973), Oberregierungsrat Ernst Ludwig, FA Melsungen (31. 7. 1973), Steueroberinspektor Willy Michel, FA Gießen (31. 3. 1973), Steuerrat Konrad Ochs, FA Kassel, Spohrstr. (31. 7. 1973), Obersteuerrat Karl Pfäffle, FA Darmstadt (30. 9. 1973), Steueramtmann Rudi Rudolf, FA Offenbach-Land (30. 9. 1973), Steueramtmann Rudolf Schüler, FA Homberg (31. 12. 1973), Steueroberinspektor Waldemar Schwer, FA Dieburg (31. 8. 1973), Steueramtmann Franz Vogt, FA Rüdeshheim (31. 7. 1973), Amtsinspektor Hans Weber, FA Rüdeshheim (30. 9. 1973), Steueroberinspektor Heinz Weidner, FA Bad Homburg (30. 9. 1973), Steuerrat Walter Weiher, FA Ffm.-Taunustor (30. 9. 1973), Oberamtsmeister Hans Willner, FA Ffm., Stiftstr. (31. 7. 1973), Steueramtmann Herbert Wohlrab, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (30. 9. 1973) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

Amtsinspektor Hans Clobes, FA Kassel, Spohrstr. (31. 12. 1973), Steuerobersekretär Heinrich Feigk, FA Michelstadt (31. 12. 1973), Amtsinspektor Heinz Führer, FA Limburg (31. 12. 1973), Steueramtmann Wilhelm Huth, FA Marburg (30. 9. 1973), Amtsinspektor Heinrich Kraft, FA Marburg (31. 12. 1973), Steuerobersekretär Willi Leschmann, FA Michelstadt (31. 1. 1974), Obersteuerrat Wilhelm Michl, FA Darmstadt (31. 7. 1973), Steuerobersekretär Josef Moyses, FA Friedberg (31. 1. 1974), Amtsinspektor Friedrich Röder, FA Offenbach-Land (31. 1. 1974), Amtsinspektor Rudolf Seifert, FA Offenbach-Stadt (31. 8. 1973), Steueramtmann Ludwig Schmiedt, FA Bensheim (31. 12. 1973), Steuerhauptsekretär Ernst Schweikart, FA Ffm.-Höchst (31. 12. 1973), Amtsinspektor Hans Stöppler, FA Lauterbach (31. 12. 1973), Amtsinspektor Jakob Theiß, FA Fulda (30. 9. 1973), sämtlich gem. § 51 (1) HBG;

entlassen:

Steuerobersekretär Georg Ackermann, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (31. 12. 1973), Steueramtmann Günther Baumann, FA Darmstadt (31. 12. 1973), Steuerobersekretärin Marianne Becker, FA Fulda (30. 6. 1973), Steuersekretärin z. A. Gerlinde Bernhard, FA Hanau (30. 11. 1973), Steuerobersekretär Bjorn Böhm, FA Bad Homburg (31. 12. 1973), Steuersekretär z. A. Hans-Jürgen Brehm, FA Ffm.-Höchst (31. 7. 1973), Steuerinspektor Klaus Bruchhäuser, FA Bad Homburg (31. 12. 1973), Steuerobersekretär Klaus Gumbert, FA Dillenburg (30. 6. 1973), Steuersekretärin z. A. Monika Haase, FA Ffm., Stiftstr. (31. 12. 1973), Steuerinspektorin z. A. Waltraud Hartwig-Lechner, FA Ffm., Stiftstr. (31. 10. 1973), die Steuersekretäre Jürgen Hallmann, FA Gießen (30. 9. 1973), Georg Herche, FA Ffm., Stiftstr. (30. 11. 1973), Steuerinspektor Dietmar Hilgner, FA Ffm., Stiftstr. (31. 8. 1973), Steuersekretärin z. A. Petra Höfllich, FA Rüdeshheim (31. 8. 1973), Regierungsrat Hansgeorg Jehner, FA Gießen (30. 9. 1973), die Steuersekretäre z. A. Thomas Ketter, FA Ffm.-Höchst (20. 7. 1973), Heinz Klees, FA Friedberg (30. 6. 1973), die Regierungsräte Klaus Klein, FA Darmstadt (31. 8.

1973), Alfred Krug, FA Friedberg (11. 11. 1973), Steuersekretär z. A. Ottmar Kryts, FA Friedberg (30. 6. 1973), Steuerinspektorin z. A. Ingrid Kudielka, FA Ffm.-Börse (31. 10. 1973), Steuerobersekretärin Vera Kurtze, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (30. 9. 1973), Steuerinspektorin z. A. Gisela Lohr, FA Darmstadt (31. 10. 1973), Steuerobersekretär Joachim Marek, FA Bad Homburg (31. 7. 1973), Steuerinspektor z. A. Wolfgang Ringel, FA Ffm.-Höchst (30. 9. 1973), Steuerinspektor Rudolf Seibert, FA Wetzlar (31. 12. 1973), Steuersekretärin Maria Schreiter, FA Bad Homburg (31. 8. 1973), Steuersekretärin z. A. Monika Schwan, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (31. 12. 1973), Steuersekretär z. A. Uwe Stiller, FA Ffm.-Höchst (31. 7. 1973), Steuersekretärin z. A. Gerlinde Wick, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 8. 1973), Steuersekretär Arno Wittenberg, FA Bad Homburg (31. 12. 1973), alle gem. § 41 (1) HBG;

verstorben:

Steuerobersekretär Richard Dahmer, FA Gießen (27. 11. 1973), Steuerinspektor Wolfgang Entian, FA Ffm., Stiftstraße (9. 6. 1973), Steueroberinspektor Horst Hagemann, FA Langen (31. 1. 1974), Steuerrat Erich Hücker, FA Kassel, Goethestr. (4. 10. 1973), Steueramtmann Rudolf Jahn, FA Ffm.-Taunustor (21. 1. 1974), Steueroberinspektor Gerhard Kerber, FA Ffm., Stiftstr. (21. 1. 1974), Oberamtsmeister Heinrich Lang, FA Gießen (13. 12. 1973), Steueramtmann Werner Lange, FA Ffm.-Börse (22. 10. 1973), Steuerinspektorin z. A. Sabine Prickler, FA Langen (22. 10. 1973), Obersteuerrat Hermann Weidert, FA Ffm., Stiftstr. (18. 11. 1973),

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Technischen Inspektor (BaL)** Technischer Inspektor z. A. (BaP) Tilo Winges, StBA Ffm. (25. 1. 1974);

versetzt:

an den Magistrat der Stadt Wetzlar Oberbaurat (BaL) Manfred Bergmann, StHBA Gießen (1. 9. 1973);
an den Main-Taunus-Kreis Technischer Inspektor (BaL) Gert Ehlers, StBA Wiesbaden (1. 12. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Baudirektor Wilhelm Gernhardt, StBA Darmstadt (31. 12. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Technischer Amtsrat Hugo Kuhl, StBA Friedberg (31. 8. 1973), Baudirektor Hans Maiwald, StBA Wetzlar (31. 8. 1973), beide gem. § 51 (3) HBG, Technischer Amtmann Erich Koch, StBA Arolsen (31. 12. 1973) gem. § 51 (1) HBG;

Verteidigungslastenverwaltung:

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Gerhard Winter, VLA Kassel (31. 12. 1973) gem. § 51 (3) HBG;

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. Gerhard Schleicher, FA Fulda (30. 11. 1973);

Berichtigung:

In StAnz. 1973 S. 2218 muß es unter Steuerverwaltung richtig heißen:

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Steuerobersekretär Eberhard Will (statt Steuersekretär).

Frankfurt/Main, 18. 2. 1974

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St 1 72

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zur **Realschullehrerin** Realschullehrerin z. A. (BaP) Barbara Benzing, Homberg (24. 1. 1974);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule (BaL)** Lehrerin an einer Sonderschule z. A. (BaP) Gerhilde Franke, Kassel (16. 1. 1974);

zum **Lehrer an einer Sonderschule (BaL)** ehem. Lehrer an einer Sonderschule Hans Rehbein, Kassel (3. 1. 1973);

zu **Lehrern/-innen (BaL)** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Fridolin Wilhelm, Bottendorf (9. 1. 1974), Dr. Inge Scheer, Kassel (15. 1. 1974), Elsbeth Margraf, Kassel (14. 1. 1974), Astrid Langendorf, Singlis (14. 1. 1974), Reinhard Harbich, Kassel (14. 1. 1974), Ursula de Coster, Niederaula (18. 1. 1974), Walter Wittka, Heringen (22. 1. 1974), Gunild Bötterfür, Baunatal 4 (22. 1. 1974);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Gabriele Fiedler, Fulda (24. 1. 1974);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer** die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Birgit Bätz, Witzhausen (18. 12. 1973), Heidelinde Stracke, Melsungen (7. 1. 1974), Helmut Fuchs, Heimboldshausen (14. 1. 1974), Brigitte Knigge, Borken (17. 1. 1974), Manfred Auth, Hünfeld (17. 1. 1974);

zu **Lehrerinnen** die Lehrerinnen z. a. (BaP) Ingeborg Adler, Wernswig (14. 1. 1974), Christa Riek, Großseelheim (30. 12. 1973), Helga Kreuter, Kassel (14. 1. 1974);

zu **Lehrerinnen (BaP)** Renate Dietz, Battenberg/E. (14. 1. 1974), Barbara Baranowski, Korbach (1. 2. 1974), Anna Elisabeth Bäcker, Großseelheim (1. 2. 1974);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP)** die Jugendleiterin i. A. Renate Rübesam, Fulda (1. 2. 1974);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaP)** die Jugendleiterin i. A. Heidemarie Ebel, Gudensberg-Obervorschutz (16. 1. 1974);

zu **Lehrantsreferendaren/-innen (BaW)** Klaus Heinrich Weber, Bergheim (28. 8. 1973), Brigitte Querl, Willingen (15. 8. 1973), Friedhelm Schirrmacher, Korbach (15. 8. 1973), Gisela Fingerhut Lichtenfels-Goddelshausen (28. 8. 1973), Eberhardt Hölzig, Gudensberg (10. 9. 1973);

zu **apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW)** die LAB Ursula Kowalewski, Homberg (30. 1. 1974), Petra Cleres, Hilders (24. 10. 1973);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer (BaW) Jutta Schwalm, Kassel (14. 1. 1974), Helga Claus, Frankenberg/E. (15. 1. 1974), Ulrike Thon, Künzell-Pilgerzell (9. 1. 1974), Kurt Splittgerber, Baunatal (18. 1. 1974), Raune Wedertz, Petersberg (22. 1. 1974), Jürgen Sandrock, Bebra (19. 1. 1974);

zu **Lehrern/-innen z. A. (BaP)** die apl. Lehrer/-innen (BaW) Helgard Manske, Lohfelden 2 (20. 12. 1973), Ingrid Lange, Kaufungen 1 (19. 12. 1973), Ellen Fabian, Verna (20. 12. 1973), Vera Lusch, Kaufungen 1 (2. 1. 1974), Ute Pressler, Emstal (10. 11. 1973), Erhard Möller, Twistetal (20. 12. 1973), Günter Eichert, Rotenburg-Lispenshausen (14. 1. 1974), Ulrike Friede, Wildeck-Obersuhl (14. 1. 1974), Sigrid Dehmel, Kassel (14. 1. 1974), Manfred Nahler, Kassel (14. 1. 1974), Volker Reich, Kassel (16. 1. 1974), Gudrun Michael, Schwalmstadt 2 (14. 1. 1974), Waltraud Tögel, Riebelsdorf (14. 1. 1974), Peter Geißler, Korbach (15. 1. 1974), Erhard Wagner, Frankenberg/Eder (14. 1. 1974), Volker Lüttich, Korbach (14. 1. 1974), Gudrun Jungmann, Homberg (14. 1. 1974), Sibylle Sommer, Wabern (14. 1. 1974), Arnd Eckhard Naundorf, Hofgeismar (14. 1. 1974), Werner Köhler, Fürstentagen (18. 1. 1974), Werner Bonzelius, Emstal (16. 1. 1974), Karin Erhart, Schrecksbach (7. 1. 1974), Werner Henkel, Heimboldshausen (17. 1. 1974), Klaus Fischer, Heiligenrode (17. 1. 1974), Barbara Kilian, Breuna (14. 1. 1974), Herbert Otto Schrecksbach (16. 1. 1974), Heike Neelmeier, Immenhausen (14. 1. 1974), Christian Strohm, Neustadt (16. 1. 1974), Jutta Linck, Waldeck (16. 1. 1974), Gisela Stuparek, Reinhardshagen (14. 1. 1974), Brigitte Arnold, Arolsen (16. 1. 1974), Heidrun Hoffmann, Schauenburg-Elgershausen (18. 1. 1974), Renate Dojan, Kassel (18. 1. 1974), Klaus Göhle, Bad Wildungen (20. 12. 1973), Marianne Keßler, Hünfeld (17. 1. 1974), Vera Dönch, Eiterfeld (17. 1. 1974), Hartmut Dönch, Eiterfeld (17. 1. 1974), Otto Kirchner, Hünfeld (17. 1. 1974), Renate Sammer, Eiterfeld (17. 1. 1974), Gabriele Mönch, Hünfeld (17. 1. 1974), Gerda Fröschl, Waldeck (16. 1. 1974), Wilhelm Butterweck, Diemelsee (16. 1. 1974), Gudrun Michaelis, Frankenberg (21. 1. 1974), Elke Schlosser, Marburg a. d. L. (21. 1. 1974), Sylvia Lötzerich, Lohfelden 1 (16. 1. 1974), Otto Schleicher, Hilders (14. 1. 1974), Ursula Stresow, Wabern (23. 1. 1974), Reinhold Schultheis, Bad Wildungen (15. 1. 1974), Veronika Neu, Hatzfeld (21. 1. 1974), Hilke Selle, Baunatal 1 (24. 1. 1974), Hans-Peter Kattenbusch,

Kaufungen 1 (29. 1. 1974), Norbert Herguth, Frankenberg (Eder) (24. 1. 1974), Peter Knoff, Lohfelden 1 (24. 1. 1974), Marianne Schulz, Ebersburg (24. 1. 1974), Renate Bähringer, Wildeck-Obersuhl (28. 1. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer Christa Delling, Hofgeismar (14. 1. 1974), Regina Kanizaj, Schwalmstadt 1 (28. 1. 1974), Lehrer Joachim Losekamp, Knüllwald (24. 1. 1974);

versetzt:

von Berlin Lehrer (BaL) Wolfgang Dorschan, Vellmar 3 (1. 2. 1974);

von Nordrhein-Westfalen Lehrerin z. A. (BaP) Elisabeth Gerstner, Kassel (1. 2. 1974), Lehrerin (BaL) Susanne Esterer, Kassel (1. 2. 1974);

vom Saarland die Lehrerin (BaL) Ursula Detampel, nach Fulda (1. 2. 1974);

von Schleswig-Holstein die Lehrerin (BaL) Irmhild Schumacher, Melsungen (1. 2. 1974);

nach Niedersachsen die Lehrerin z. A. (BaP) Ursula Wiese, Niedenstein (1. 2. 1974), Lehrerin z. A. (BaP) Elke Hennig, Marburg a. d. L. (1. 2. 1974), Lehrer z. A. (BaP) Klaus Schneider, Wehretal (1. 2. 1974), Lehrerin (BaL) Sigrid Meyer, Reinhardshagen (1. 2. 1974);

nach Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Margret Böhmeler, Lohfelden 1 (1. 2. 1974), Lehrerin z. A. (BaP) Brigitte Ebel, Hilders (1. 2. 1974), apl. Lehrerin (BaW) Eva Dornauf, Homberg (1. 2. 1974), Lehrerin z. A. (BaP) Brunhild Winter, Bebra (1. 2. 1974), Lehrerin (BaL) Gisela Tockhorn, Witzhausen-Gertenbach (1. 2. 1974), Lehrerin (BaL) Elfriede Lipinski, Vellmar 1 (1. 2. 1974);

nach Schleswig-Holstein Lehrerin (BaL) Jutta Gerhardt, Neustadt (1. 2. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Lehrerin Elfriede Eisfeld, Gersfeld (1. 2. 1974), Lehrer Paul Gnadt, Kassel (1. 2. 1974), Rektor Willibald Röder, Kassel (1. 2. 1974), die Lehrer Adam Reuter, Petersberg (1. 2. 1974), Wilhelm Horas, Großenlüder-Bimbach (1. 2. 1974), Wilhelm Tente, Kassel (1. 2. 1974), Rektor einer Realschule Franz Mayer, Marburg a. d. L. (1. 2. 1974), die Lehrer Gerhard Zipperling, Marburg a. d. L. (1. 2. 1974), Otto Zucchi, Kassel (1. 2. 1974), Realschullehrerin Charlotte Stertkamp, Kirchhain (1. 2. 1974), Rektor Werner Solty, Knüllwald-Remsfeld (1. 2. 1974), Realschullehrerin Anneliese Goudefroy, Rotenburg/F. (1. 2. 1974), Lehrerin Gertrud Ackermann, Wanfried (1. 2. 1974), Realschullehrerin Herta Fritzes, Eschwege (1. 2. 1974), Realschullehrer Franz Knier, Melsungen (1. 2. 1974), Lehrer an einer Sonderschule August Köhler, Fulda (1. 2. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor Ernst Fack, Heringen (1. 2. 1974), Konrektor Karl-Heinz Stemper, Heringen (1. 2. 1974), Rektor Hans Allmeroth, Eschwege (1. 2. 1974), Lehrer Werner Winter, Lohfelden 1 (1. 2. 1974), Lehrerin Aldona Axmann, Gudensberg (1. 2. 1974), Lehrer Walter Schlawni, Hofgeismar (1. 2. 1974), Rektor Kurt Bendfeld, Frankenu (1. 2. 1974), Lehrerin Rosa Walter, Stadt Allendorf (1. 2. 1974), Realschullehrer Werner Hocke, Wanfried (1. 2. 1974), Lehrerin Liselotte Reuter, Anreftal (1. 2. 1974), Realschullehrerin Eva Lüning, Kassel (1. 2. 1974);

entlassen:

Lehrerin Erika Lindemann, Wehrda (1. 2. 1974), apl. Lehrkraft i. A. Albin Arth, Fritzlär (1. 2. 1974), Lehramtsreferendar Hans-Peter Lode, Fulda (1. 2. 1974), apl. Lehrerin Bärbel Hildebran, Kassel (1. 2. 1974), apl. Fachlehrerin Elke Döbelin, Korbach (1. 2. 1974), apl. Fachlehrer Gerrit-Gotho Kursch, Baunatal 1 (1. 2. 1974).

Kassel, 11. 2. 1974

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 9/1974 S. 450

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium

ernannt:

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Friedrich Diehl (8. 2. 1974);

zu **Forstmeistern** die Forstmeister z. A. (BaP) Joachim Leonhardt (21. 12. 1973), Christoph Binnewies (14. 1. 1974); zum **Oberförster (BaL)** Oberförster z. A. (BaP) Karl Hubertus Herfurth (22. 12. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Amtmann (BaP) Bernd Zahn (10. 1. 1974);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden Regierungsrat (BaP) Fritz Brakhahn (1. 12. 1973).

Wiesbaden, 13. 2. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I A1 70 — 11/74

StAnz. 9/1974 S. 451

Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Herbert Fiedler, Hessisches Amt für Landeskultur (HALK) Marburg (1. 10. 1973);

zum **Landwirtschaftsdirektor** Oberlandwirtschaftsrat (BaL) Erich Brauer (1. 10. 1973);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Helmut Heil, HALK Lauterbach (1. 10. 1973);

zu **Vermessungsräten (BaL)** die Vermessungsräte z. A. (BaP) Volker Gerth, HALK Gießen (1. 10. 1973), Volker Epple, HALK Bad Hersfeld (4. 10. 1973);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Johannes Muth, HALK Marburg (1. 10. 1973), Gerhard Warlies (24. 10. 1973);

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Wilhelm Fischer, HALK Lauterbach (1. 10. 1973);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Horst Salzmann, HALK Marburg (1. 10. 1973), Hans-Günter Lepper, HALK Bad Hersfeld (8. 10. 1973), Wolfgang Spall, HALK Kassel (17. 10. 1973);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Josef Heckwolf, HALK Hanau (1. 10. 1973), Walter Kraft, HALK Darmstadt (1. 10. 1973);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Georg Barth, HALK Bad Hersfeld (1. 10. 1973);

zu **Technischen Hauptsekretären** die Technischen Obersekretäre (BaL) Kurt Schmitt, HALK Fulda (1. 10. 1973), Erich Dietrich, HALK Dillenburg (1. 10. 1973);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Alfred Rüppel, HALK Bad Hersfeld (1. 10. 1973);

zum **Technischen Assistenten z. A. (BaP)** Technischer Sekretäranwärter (BaW) Karl-Heinz Möller, HALK Bad Hersfeld (1. 10. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektor (BaP) Wolfgang Meffert (12. 10. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Otto Frehoff, HALK Hanau (1. 10. 1973), Obervermessungsrat Hugo Bergen, HALK Bad Hersfeld (1. 10. 1973), Technischer Amtmann Wilhelm Aschenbrenner, HALK Gießen (1. 11. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Technischer Amtmann Friedrich Vöglin, HALK Darmstadt (1. 10. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG; Technischer Amtsinspektor Philipp Helfrich, HALK Darmstadt (1. 12. 1973) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 5. 2. 1974

Landeskulturamt Hessen
LK. 10.7.1 — gen. — 2238/74

StAnz. 9/1974 S. 451

338

Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Grundrechtsverletzung durch Einführung der Berufsordnung für die Ärzte in Hessen — Weiterbildungsordnung —

Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 6. 2. 1974 bekannt.

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**
P. St. 651

Wiesbaden, 6. 2. 1974

*

Urteil vom 6. 2. 1974 —

P. St. 651

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verfahren

1. des Assistenzarztes Dr. med. Rainer S. . . .
2. des Facharztes für Röntgenologie und Strahlenheilkunde Dr. med. Günther G. . . .

— Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt und Notar Hans Wicke,
6 Frankfurt (Main), Krögerstr. 4,
sowie
Prof. Dr. Christian Starck,
34 Göttingen, Unter den Linden 20 —

Antragsteller,

gegen

die L.

— Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Narr, 74 Tübingen, Wichterstr. 76 —

Antragsgegnerin

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen

auf die Hauptverhandlung vom 12. Dezember 1973,

an der mitgewirkt haben

der Präsident des Staatsgerichtshofes,
Präsident des Landgerichts Darmstadt Dr. Schröder,
der Vizepräsident des Staatsgerichtshofes,
Präsident des Amtsgerichts Frankfurt (Main) Karnath,
Bürgermeister Hille.

Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Joachim,
Präsident des Amtsgerichts Kassel Kleinschmidt,
Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt Mangold,

Hildegard Pfister,

Rechtsanwalt und Notar Platner,

Rechtsanwalt und Notar Dr. Roller,

Vorsitzende Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Sturm-Wittrock,

Richter am Amtsgericht Friedberg Wagenknecht,

— Mitglieder des Staatsgerichtshofes

Ministerialdirigent Dr. Lenz

— Landesanwalt —

für Recht erkannt:

Der Antrag wird auf Kosten der Antragsteller zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Die Antragsteller haben die der Antragsgegnerin entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich mit einer am 31. Juli 1971 eingegangenen Klage gegen die von der Antragsgegnerin erlassene Berufsordnung für die Ärzte in Hessen (Teil II) nebst Anlage — Weiterbildungsordnung —, soweit darin die Weiterbildung der Internisten geregelt wird. Diese Weiterbildungsordnung, die die Voraussetzungen festlegt, unter denen Ärzte die Anerkennung der Ärztekammer zur Führung der Bezeichnung „Facharzt“ erwerben können, und die vorschreibt, daß Fachärzte grundsätzlich nur in dem Fachgebiet tätig werden dürfen, dessen Bezeichnung sie führen, ist in der jetzt vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung der Antragsgegnerin beschlossen, unter dem 12. Dezember 1969 vom Hessischen Sozialminister genehmigt und im Hessischen Arzteblatt 1970, Seite 150, im Februar 1970 veröffentlicht worden.

Unter Ziffer 19 „Radiologe“ definiert die Anlage zur Weiterbildungsordnung das Fachgebiet Radiologie dahin, daß es die ärztliche Anwendung ionisierender Strahlen einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken umfaßt. Die Weiterbildungszeit wird auf 5 Jahre festgesetzt, wobei 3½ Jahre Röntgendiagnostik und 1½ Jahre Strahlentherapie abzuleisten sind.

Das Fachgebiet „Internist“ (Ziffer 8) wird wie folgt definiert: Die Erkennung und konservative Behandlung der Erkrankung der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, der internen allergischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen einschließlich der erforderlichen diagnostischen Maßnahmen, der Prophylaxe und der Rehabilitation. Die Weiterbildungszeit wird auf 6 Jahre festgesetzt, davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst und 1 Jahr im Gebiet der internen Röntgendiagnostik, wobei diese einjährige ganztägige Weiterbildung durch eine entsprechende Teilnahme an der internen Röntgendiagnostik während der gesamten internen Weiterbildungszeit ersetzt werden kann.

Die Antragsteller entnehmen diesen Regelungen:

Der zukünftige Internist dürfe im wesentlichen die gleichen radiologischen Untersuchungen durchführen wie der Facharzt für Radiologie, obgleich er (gegenüber dem Radiologen) auf diesem Gebiet eine um das mehrfache verkürzte und wesentlich weniger intensive Weiterbildung nachzuweisen habe. Diese unterschiedliche Behandlung der Radiologen und der Internisten sei sachlich durch nichts begründet. In der Fachwelt werde eine 3½-jährige Weiterbildungszeit in der Röntgendiagnostik für erforderlich gehalten. Dann sei es für die Radiologen, denen eine solche Weiterbildungszeit abverlangt werde und abverlangt worden sei, bestürzend zu sehen zu müssen, daß von den Internisten die gleiche Qualifikation auch nebenbei und ohne Aufwand erworben werden könne. Vor allem aber sei diese Regelung bestürzend für die Patienten, die nicht verhindern könnten, von einem nicht ausreichend ausgebildeten Röntgendiagnostiker behandelt zu werden.

Die Antragsgegnerin habe ihre Kompetenz überschritten, denn sie habe einen die gesamte Öffentlichkeit berührenden Bereich geregelt. Das sei dem Gesetzgeber vorbehalten. Die Regelung müsse im Interesse der Allgemeinheit aufgehoben werden, weil jedermann in die Lage kommen könne, als Patient die Nachteile dieser Regelung am eigenen Leibe spüren zu müssen. Die Aufhebung liege auch im Interesse der Antragsteller und aller derzeitigen und zukünftigen Röntgenfachärzte, denn ihre Freiheit der Berufsausübung wie auch das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz seien verletzt.

Die Zahl der Internisten innerhalb der Landesärztekammern überwiege weit die der Radiologen. Die Internisten hätten bei der Verabschiedung der Weiterbildungsordnung mit ihrer Stimmenzahl die sachlichen Gesichtspunkte der Radiologen überspielt, denn sie hätten nur ein Interesse daran gehabt, sich das Gebiet der Röntgendiagnostik so weit wie irgend möglich zu erschließen, ohne in ihrer Ausbildung zusätzlich belastet zu werden. Es gehe den Antragstellern darum, daß die in aller Welt geforderte intensive Weiterbildung auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik nicht nur für die Radiologen gelten dürfe. Die wesentlich geringeren Ausbildungsvoraussetzungen für Internisten belasteten die Röntgenfachärzte unmittelbar, denn der Röntgenfacharzt könne seine Tätigkeit als Facharzt erst nach der sehr aufwendigen Anschaf-

fung der Geräte beginnen. Sodann sei er auf Kassenpatienten angewiesen, die 90% aller Patienten bildeten. Eine Praxis als Röntgenfacharzt sei wirtschaftlich nicht tragfähig, wenn sie sich auf die Behandlung von Privatpatienten beschränke. Die Untersuchung von Kassenpatienten werde dem Röntgenfacharzt jedoch nur honoriert, wenn ihm der Patient vom behandelnden Arzt überwiesen werde (sog. Auftragsleistung). Diese Überweisungen würden aber ausbleiben, wenn jeder Internist auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik tätig werden dürfe. Bisher hätten die Krankenkassen in Erfüllung des Sicherheitsauftrages des § 15 des Bundesmantelvertrages zwischen den Ärzten und den RVO-Krankenkassen (BMV) den Nachweis der entsprechenden fachlichen Qualifikation und einer ausreichenden apparativen Ausstattung gefordert. Dies werde aber in Zukunft nicht mehr verlangt werden können, wenn den Internisten von der Weiterbildungsordnung eine ausdrückliche Qualifikation auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik zugestanden werde. Zwar sei es nicht Aufgabe des ärztlichen Standesrechts, dem einzelnen Arzt den wirtschaftlichen Erfolg seiner frei errichteten und geführten Praxis zu sichern, aber es sei Aufgabe des ärztlichen Standesrechts, für eine optimale Versorgung der Patienten und auch dafür zu sorgen, daß bei der Schaffung der Voraussetzungen nicht eine einzelne Facharztgruppe zugunsten einer anderen Gruppe durch eine sachlich ungerechtfertigte Verschiedenheit der Ausbildungsvoraussetzungen erheblich benachteiligt werde. Dabei gehe der Tätigkeitsbereich der Radiologen auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik fast vollständig in dem größeren Tätigkeitsbereich der Internisten auf. Außerhalb der internistischen Kompetenz verbleibe nur der kleine Bereich der traumatologischen Skelettdiagnostik, der gynäkologischen und pädiatrischen Diagnostik und der speziellen Schäeldiagnostik. Unter diesen Umständen sei das Grundrecht auf Gleichheit durch die unterschiedliche Weiterbildungszeit von 3½ Jahren für Radiologen und von einem Jahr für Internisten verletzt.

Auch das Grundrecht auf freie Berufsausübung, das im Bereich der Hessischen Verfassung aus der allgemeinen Handlungsfreiheit zu entnehmen sei, werde dadurch verletzt, daß der Antragsteller zu 2) an eine Berufsordnung gebunden sei, die ihrerseits den Gleichheitssatz verletze und eine mangelhafte Patientenbetreuung bewirke. Ferner sei auch zu beachten, daß die Abgrenzungen der Facharztbereiche gegeneinander wirtschaftlich existenzfähige Facharztpraxen ermöglichen müßten. Wenn Fachärzte (wie z. B. die Röntgenologen und Laboratoriumsärzte) auf Überweisungen angewiesen seien, dann müsse durch die Facharztabgrenzung sichergestellt werden, daß solche Überweisungen auch erforderlich würden; anderenfalls müsse der Normgeber auf das besondere Fachgebiet verzichten.

Die Antragsteller beantragen,

die §§ 24 Nr. 8, 25, 26, 27, 30 und Anlage Nr. 8 der Berufsordnung für die Ärzte in Hessen, soweit den Internisten auf Grund der ganztägig einjährigen Weiterbildungszeit in dem Gebiet der internen Röntgendiagnostik bzw. durch eine entsprechende Teilnahme an der internen Röntgendiagnostik während der gesamten internen Weiterbildungszeit die Behandlungskompetenz auf dem gesamten Gebiet der Röntgendiagnostik und -therapie im Gebiet der Inneren Medizin zusteht, für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

II.

Die Antragsgegnerin hält die Anträge für unzulässig und für unbegründet.

Die angegriffene Weiterbildungsordnung sei von der Delegiertenversammlung in Übereinstimmung mit § 13 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgeschicklichkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung vom 18. April 1966 (Kammergesetz) (GVBl. I S. 102) erlassen worden. Mit dieser Regelung ihres eigenen Fachgebietes seien die Antragsteller offenbar einverstanden. Anlaß zur Klage sei für sie nur die Weiterbildung der Internisten; jedoch fehle ihnen hierfür ein eigenes, rechtlich geschütztes Interesse.

Es sei schon unrichtig, wenn die Antragsteller aus der Ziffer 8 der Anlage zur Weiterbildungsordnung den Schluß zögen, Internisten seien zu den gleichen radiologischen Untersuchungen befugt wie die Radiologen. In Wirklichkeit seien die Internisten auf das in Ziffer 8 definierte Gebiet der Inneren Medizin beschränkt; falls der Internist gemäß § 24 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung eine der Teilgebetsbezeichnungen (Gastroenterologie, Kardiologie, Lungen- und

Bronchialheilkunde) führe, sei er bei der Röntgendiagnostik sogar auf diese Teilgebiete eingengt. Darüber hinaus erstreckte sich die Weiterbildung des Internisten während der gesamten Dauer seiner Weiterbildung fortgesetzt auf Röntgendemonstrationen der inneren Organe, auf Diskussionen der Röntgenbilder, auf die laufende Kontrolle des Patienten am Krankenbett und den Vergleich der Röntgenbefunde mit dem klinischen Befund und den Laborergebnissen, während dem Radiologen die Kenntnisse des klinischen Gebiets fehlten. Für die Weiterbildung in der Röntgentechnik und für die Vermeidung von Gefahren für die Patienten reiche die vorgesehene Weiterbildungszeit aus. Durch das in § 26 der Weiterbildungsordnung vorgesehene Verfahren sei die Qualifikation des Internisten auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik sichergestellt.

Ob bei Erlaß der Weiterbildungsordnung die Kompetenzen gewahrt worden seien, könne der Staatsgerichtshof nicht nachprüfen. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 1972 (BVerfGE 33, 125) gebe ohnehin Veranlassung, die Autonomie der Landesärztekammern neu zu unterreißeln. Ein entsprechender Entwurf sei in Vorbereitung.

Die für Internisten getroffenen Bestimmungen träfen keinen der beiden Antragsteller unmittelbar, sondern allenfalls mittelbar. Deren Bestreben, die Weiterbildungszeit der Internisten zu verlängern, laufe auf einen Konkurrenzschutz hinaus. Von einem gesetzwidrigen Einfluß der Internisten in der Delegiertenversammlung könne keine Rede sein.

III.

Auch der Landesanwalt hält die Anträge für unzulässig und für unbegründet.

Eine Grundrechtsklage könne zwar auch gegen eine autonome Satzung — und um eine solche handele es sich bei der Weiterbildungsordnung — gerichtet werden, jedoch sei es dem Staatsgerichtshof verwehrt, die Frage zu prüfen, ob die Antragsgegnerin die Grenzen ihrer Autonomie überschritten habe. Im Rahmen einer Grundrechtsklage sei die Kompetenzfrage nicht einmal als Vorfrage zu prüfen.

Der Vortrag der Antragsteller lasse keine Verletzung eines von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrechts der Antragsteller erkennen.

Ein Grundrecht auf freie Berufsausübung sei der Hessischen Verfassung nicht bekannt. Aber selbst wenn aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 HV ein dem Grundrecht aus Art. 12 GG vergleichbares Recht auf freie Berufsausübung zu entnehmen wäre, wären die Antragsteller in diesem Recht nicht berührt, denn sie könnten ihren Beruf als Arzt in der von ihnen frei gewählten Spezialisierung auf die Radiologie ungestört und ohne jede Einschränkung ausüben. Einen Konkurrenzschutz gewähre das Grundrecht auf Berufsfreiheit nicht. Im übrigen dürfe jeder approbierte Arzt sich auf dem gesamten Gebiet der Heilkunde, also auch in der Röntgendiagnostik betätigen.

Auch der Gleichheitssatz sei nicht verletzt. Wenn sich ein Arzt durch Weiterbildung auf das Gebiet der Inneren Medizin spezialisieren, so erweitere er seine Betätigungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik nicht, sondern schränke sie vielmehr ein. Denn mit der Führung der Facharztbezeichnung übernehme er die Verpflichtung, sich grundsätzlich nur in seinem Fachbereich zu betätigen. Das gelte auch für die Röntgendiagnostik. Wieso diese Möglichkeit zur Selbstbeschränkung den Radiologen gegenüber eine Verletzung des Gleichheitssatzes bedeuten solle, sei unerfindlich. Überdies sei die Röntgendiagnostik für den Internisten nur ein Hilfsmittel, für den Radiologen aber (zusammen mit der Strahlentherapie) der Hauptgegenstand seiner Tätigkeit. Daher könnten beide Facharztbereiche nicht miteinander verglichen werden.

Auch seien die Antragsteller nicht unmittelbar betroffen, wendeten sich vielmehr gegen die Begünstigung Dritter, nämlich der Internisten, die Röntgendiagnostik betreiben dürften, ohne eine gleichartige Ausbildung zu besitzen. Die Begünstigung anderer bedeute jedoch noch keinen Eingriff in die Rechte nichtbegünstigter Personen.

IV.

Die Anträge können keinen Erfolg haben. Sie sind unzulässig.

1. Die Eingabe der Antragsteller stellt sich als eine gegen eine Rechtsnorm gerichtete Grundrechtsklage dar, denn die angegriffene Weiterbildungsordnung ist eine von der Antragsgegnerin erlassene autonome Satzung (vgl. BVerfGE 33, 125, 156, 161).

2. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Grundrechtsklage ist, daß der Antragsteller von der Rechtsnorm selbst gegenwärtig und unmittelbar betroffen wird. Die Voraussetzung der unmittelbaren Selbstbetroffenheit wäre nur dann entbehrlich, wenn — wie dies Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung zuläßt — jedermann die verfassungsrechtliche Überprüfung einer Rechtsnorm vor dem Staatsgerichtshof veranlassen könnte (Popularklage). In der Hessischen Verfassung ist eine solche Popularklage jedoch nicht vorgesehen. Vielmehr muß in Hessen der Grundrechtskläger selbst Adressat der angegriffenen Rechtsform sein, und er muß darüber hinaus (§ 46 StGHG) im Antrag das Grundrecht bezeichnen und mit der Angabe der Beweismittel die Tatsachen darlegen, aus denen sich der Mißbrauch oder die Verletzung des Grundrechts ergeben soll. Spricht die angegriffene Rechtsnorm den Grundrechtskläger nicht unmittelbar selbst an oder vermag der Grundrechtskläger nicht darzulegen, inwiefern die Rechtsnorm, deren Beseitigung er anstrebt, ihn selbst unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten verletzt, so ist die Grundrechtsklage unzulässig. Insbesondere reichen bloße Reflexwirkungen einer Rechtsnorm nicht zur Zulässigkeit der Grundrechtsklage aus (vgl. Maunz-Sigloch-Schmidt-Bleibtreu-Klein, Komm. z. BVerfGG, Randnr. 97 zu § 90 unter Bezugnahme auf BVerfGE 6, 278). Der Grundrechtskläger muß vielmehr vorbringen können, daß seine Rechte verletzt sind. Wer sich zum Sachwalter eines Dritten oder der Allgemeinheit macht, verfolgt insoweit keine eigenen Rechte (vgl. Maunz-Dürig, Komm. z. GG, Randnr. 38 zu Art. 19 Abs. 4), und wer geltend macht, er würde nur durch die praktischen Auswirkungen der Rechtsnorm in Mitleidenschaft gezogen, räumt damit ein, lediglich mittelbar von der Norm betroffen und nur in seinen wirtschaftlichen Interessen — nicht in seinen Rechten — berührt zu werden (Maunz-Sigloch-Schmidt-Bleibtreu-Klein a. a. O.).

So ist es hier. Die Ausführungen der Antragsteller darüber, daß die Ausübung der Röntgendiagnostik durch Internisten gesundheitspolitisch bedenklich sei, zur Gefährdung der Patienten führen könne, sei es durch eine gefährlich hohe Strahlendosis, sei es durch eine fehlerhafte Diagnose, und daß aus diesem Grund die Weiterbildungszeit der Internisten verlängert werden müsse, könnten zwar möglicherweise Gegenstand einer Popularklage sein, geben jedoch für die Annahme einer Grundrechtsverletzung der beiden Antragsteller nichts her.

Auch die Ausführungen der Antragsteller, es sei zu befürchten, daß die so weitergebildeten Internisten in Zukunft den Radiologen keine Patienten mehr überweisen könnten, können die Annahme einer Grundrechtsverletzung der Antragsteller nicht stützen:

a) Die Antragsteller können sich mit einer Grundrechtsklage nicht zu Sachwaltern der Radiologen, also einer Gruppe von Personen machen. Keiner der Antragsteller hat dargelegt, ihm selbst würden von Internisten keine Patienten mehr überwiesen. Danach fehlt es an der Darlegung einer Selbstbetroffenheit der beiden Antragsteller.

b) Keiner der beiden Antragsteller hat dargelegt, die von ihnen befürchtete Wirkung sei schon jetzt eingetreten. Vielmehr rechnen beide Antragsteller nur damit, daß sich die angegriffene Weiterbildungsordnung in Zukunft zu ihrem Nachteil auswirken könne. Danach fehlt es an der Darlegung einer gegenwärtigen Betroffenheit; der Vortrag einer virtuellen an Stelle einer aktuellen Betroffenheit reicht für eine Grundrechtsklage nicht aus.

c) Die Antragsteller wollen sich mit dieser Grundrechtsklage vor der wirtschaftlichen „Austrocknung“ ihrer (bezüglich es Antragstellers zu 1.) zu gründenden oder (bezüglich des Antragstellers zu 2.) bereits bestehenden radiologischen Praxen schützen. Indes handelt es sich — falls tatsächlich eine solche Austrocknung zu befürchten wäre — um eine bloße Reflexwirkung der angegriffenen Rechtsnorm, nicht aber um eine unmittelbare Wirkung. Eine solche könnte allenfalls dann vorliegen, wenn die Weiterbildungsordnung etwa den Internisten die Zuweisung von Patienten an Radiologen verbieten sollte. Das tut die Weiterbildungsordnung jedoch nicht.

3. Die Antragsteller streben die Beseitigung einer Norm an, die für Internisten gilt, nicht dagegen die Beseitigung einer für Radiologen geltenden Norm. Es geht den Antrag-

stellern nicht um ihre Einbeziehung in die verkürzte radiologische Weiterbildung. Ein solches Begehren wäre für den Antragsteller zu 2. schon deshalb sinnlos, weil er seine Weiterbildung als Radiologe bereits abgeschlossen hat. Aber auch der Antragsteller zu 1., der noch in der Weiterbildung steht, begehrt nicht eine Verkürzung seiner Weiterbildung in der Röntgendiagnostik, meint vielmehr, eine Weiterbildungszeit von 3½ Jahren in der Röntgendiagnostik sei angemessen; darüber bestehe in der Fachwelt Einigkeit.

Somit bekämpfen die Antragsteller die Geltung einer Norm, deren Adressaten sie nicht sind, sondern die für Internisten gilt und die es diesen erlaubt, fachärztliche Leistungen auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik zu erbringen, obgleich sie — nach Auffassung der Antragsteller — hierfür nicht lange genug ausgebildet sind. Die Antragsteller wenden sich also gegen eine die Internisten angeblich begünstigende Vorschrift und meinen, diese Begünstigung sei sachlich nicht zu vertreten.

Indes ergibt sich daraus keine Verletzung des Gleichheitssatzes. Der Gleichheitssatz sowohl des Grundgesetzes wie der Hessischen Verfassung hat den Zweck, willkürliche staatliche Eingriffe in die Rechtsgüter des einzelnen abzuwehren. Die Begünstigung anderer bedeutet jedoch noch keinen Eingriff in die Rechtsgüter der nichtbegünstigten Personen. Das hat der Staatsgerichtshof bereits in seinem Beschluß vom 5. Juli 1972 — P. St. 623 — unter Auseinandersetzung mit den in zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 6, 273, 278 und 9, 338, 342) anklingenden gegenteiligen Tendenzen ausgesprochen. Eine weitere in dieser Linie liegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 18, 1) gibt dem Staatsgerichtshof keine Veranlassung, seine Auffassung zu korrigieren, die sich in voller Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1963 (BVerfGE 16, 25) befindet. Die Entscheidung BVerfGE 18, 1 nennt keine Begründung für die gegenteilige Auffassung und wird auch im Schrifttum abgelehnt (vgl. Maunz-Sigloch-Schmidt-Bleibtreu-Klein a. a. O., Randnr. 96 zu § 90 BVerfGG).

Die Beseitigung der einen Dritten begünstigenden Vorschrift kann mit einer gegen eine Rechtsnorm gerichteten Grundrechtsklage nicht erreicht werden. Ein solches Begehren ist nicht schon dann zulässig, wenn die angegriffene Norm lediglich objektiv Verfassungsrecht verletzt; vielmehr muß der Grundrechtskläger das bei jeder Grundrechtsklage erforderliche Rechtsschutzinteresse nachwei-

sen können (vgl. Maunz-Sigloch-Schmidt-Bleibtreu-Klein a. a. O., Randnr. 95). Die Nichtigerklärung einer die Antragsteller in ihrem Grundrecht auf Gleichheit nicht unmittelbar verletzenden Norm ist jedoch für die verfassungsrechtlich geschützte Grundrechtssituation der Antragsteller ohne Wirkung. Die Verfassung, auch ihr Gleichheitssatz, gewährt keinen wirtschaftlichen Konkurrenzschutz.

4. Das gleiche gilt für die Argumentation der Antragsteller, ihre Freiheit der Berufsausübung sei verletzt. Auch hier fehlt es an der schlüssigen Begründung einer Grundrechtsverletzung durch eine Rechtsnorm.

Es bedarf hier nicht der Erörterung, ob die Freiheit der Berufsausübung überhaupt in der Hessischen Verfassung grundrechtlich verbürgt ist oder nicht (vgl. hierzu das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 6. September 1972 — P. St. 647 — St.Anz. 1972 S. 1817 —), denn die Weiterbildungsordnung, soweit die Antragsteller sie bekämpfen, regelt nicht die Berufsausübung der Antragsteller selbst, sondern nur die der Internisten. Ob das öffentliche Wohl, insbesondere die ungestörte ärztliche Versorgung der Bevölkerung es gebieten oder verbieten, die Internisten zur internen Röntgendiagnostik zuzulassen, ist für die Freiheit der Berufsausübung der Antragsteller ohne Bedeutung. Die Verletzung objektiven Verfassungsrechts kann nicht im Rahmen einer Grundrechtsklage, sondern nur im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens — dessen Einleitung den Antragstellern mangels entsprechender Antragsbefugnis (vgl. § 17 StGHG) versagt ist — geprüft werden.

Die Antragsteller tragen auch gar nicht vor, daß die Weiterbildungsordnung sie in der Ausübung der Röntgendiagnostik behindere; sie führen lediglich aus, unter Berücksichtigung der Honorierung ihrer Leistungen nach dem geltenden Kassenarztrecht müsse befürchtet werden, daß der Beruf des Radiologen nicht mehr lohnend sei. Damit begehren die Antragsteller, daß andere Ärzte in ihrer Berufsausübung beschränkt werden sollen. Keinesfalls kann aber die zunftähnliche Sicherung eines Betätigungsmonopols mit dem Mittel einer auf Normbeseitigung gerichteten Grundrechtsklage erreicht werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Schröder
Mangold
Kleinschmidt
Pfister

Karnath
Wagenknecht
Dr. Sturm-Wittrock
Dr. Joachim

Hille
Platner
Dr. Rolleri

339 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Aufhebung der „Kübel-Stiftung für Hilfe zur Selbsthilfe“, Sitz Bensheim, Kreis Bergstraße

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des Stiftungsratsbeschlusses vom 31. Oktober 1973 die „Kübel-Stiftung für Hilfe zur Selbsthilfe“, Sitz Bensheim, aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt der „Kübel-Stiftung — Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Bensheim zu.

Darmstadt, 13. 2. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (1) — 5
StAnz. 9/1974 S. 455

340

Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, Raunheim

Die Firma Caltex Deutschland GmbH, 6096 Raunheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Schlammverbrennungsanlage auf ihrem Grundstück in Raunheim, Flur 7, Flurstück verschiedene. Grundbuch Gemarkung Raunheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 22. 1. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — C — Bd. 4 (1)
StAnz. 9/1974 S. 455

341

Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Rodenbach, Dillkreis

Der Schweineversicherungsverein a. G. Rodenbach, Dillkreis, hat sich durch Austritt seiner Mitglieder aufgelöst.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 15. 2. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 9/1974 S. 455

342**Vorhaben der Firma Kaiser-Decken GmbH & Co., 6 Frankfurt/Main**

Die Firma Kaiser-Decken GmbH & Co. KG, 6 Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 66, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen auf ihrem Grundstück in 6101 Gräfenhausen, Flur 5, Flurstück 37/2, Grundbuch Gemarkung Gräfenhausen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 21. 2. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 c 201 — K — (1) — Sag —
StAnz. 9/1974 S. 456

343**Vorhaben der Firma H. Schaffstaedt, Gießen**

Die Firma H. Schaffstaedt, 63 Gießen, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Tiegelgießerei auf ihrem Grundstück in Gießen-Wieseck, Flur 2, Flurstück Nr. 302/1, 346, 262—272, Grundbuch Gemarkung Gießen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit im Verwaltungsgebäude des Magistrats der Universitätsstadt, Gießen, Berliner Platz 3, Zimmer 316, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 29. 1. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — (Sch)
StAnz. 9/1974 S. 456

344**Vorhaben der Firma Berkenhoff & Co. Metallwerk, Gießen**

Die Firma Berkenhoff & Co. Metallwerk, 63 Gießen, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung Neubau Halle 6 mit einem Elektro-Blankglühofen auf ihrem Grundstück in Heuchelheim, Flur 16, 17, Flurstück Nr. 95/1, 97/3, 87/5 Gemarkung Kinzenbach; Nr. 1/4, 1/5, 2, 3, 4, Gemarkung Heuchelheim, Grundbuch Gemarkung Heuchelheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen.
Darmstadt, 30. 1. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — H — (1)
StAnz. 9/1974 S. 456

345**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Sanatoriums „Sonnenblick“ in Marburg a. d. Lahn der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt/Main**

Auf Antrag und zugunsten der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt/M., wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—15) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 1500), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III A (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung,
- Zone III B (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzeiten

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Bauerbach, Flur 9, Flurstücke 2/4 teilw., 5 teilw., Gemarkung Schröck, Flur 13, Flurstück 1 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Bauerbach, Flur 9, Flurstücke 2/4 teilw., 3 teilw. und 5 teilw.

Gemarkung Schröck, Flur 1, Flurstücke 10, 11, 12, 13, 15/1, 17/1, 20/1, 22/1, 45, 47/1, 124 teilw., 125, 126, 127 teilw., 129 teilw., 141 teilw., 148 teilw., 150 teilw., 151.

Flur 13, Flurstücke 1 teilw., 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 29 und 30.

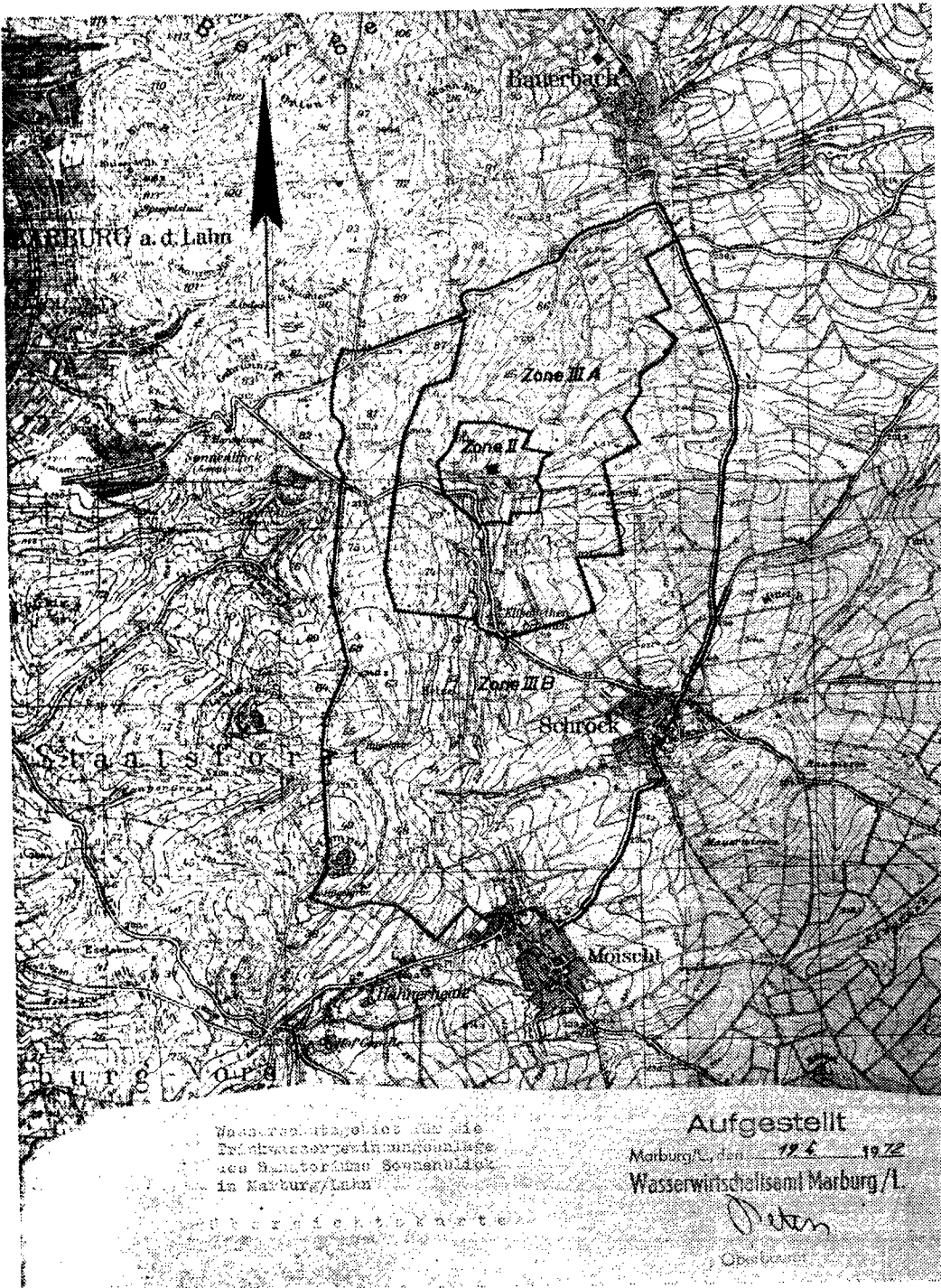
(3) Die weitere Schutzzone (Zone III A und III B) umfaßt Teile der Gemarkungen Cappel, Bauerbach, Marburg, Molscht und Schröck.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone III B) gelten auch für die weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote für die weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III A) gelten auch für die engere Schutzzone und den Fassungsbereich. Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Sanatoriums „Sonnenblick“ in Marburg/Lahn

(3) Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten. Verboten sind in der **Zone III B** insbesondere:

1. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen.

Verboten sind in der **Zone III A** insbesondere:

1. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
4. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtigkeiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhan-

dene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

5. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
6. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
7. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;

16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungs Bereich (Zone I)

Der Fassungs Bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungs Bereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungs Bereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Landesversicherungsanstalt Hessen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungs Bereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs Bereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungs Bereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. beim Landrat des Landkreises Marburg — untere Wasserbehörde — in Cappel;

3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg — Kreisgesundheitsamt — in Cappel;
6. bei der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt (Main).

(2) Diese Verordnung mit Übersichtskarte und Lageplänen kann eingesehen werden

1. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;

2. beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg — Kreisbauamt — in Cappel;
3. beim Katasteramt in Marburg.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. 12. 1973

Der Regierungspräsident
 III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 143)
 In Vertretung
 gez. Dr. K r u g
StAnz. 9/1974 S. 456

366

Hessischer Verwaltungsschulverband

Einrichtung eines Sonderausbildungslehrgangs für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen

Der nächste Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen soll bei entsprechender Beteiligung im Herbst 1974 voraussichtlich beim Verwaltungsseminar Wiesbaden als Vollelehrgang mit täglichem Unterricht eingerichtet werden. Zu dem Lehrgang können zugelassen werden:

A. Gehobener bautechnischer Dienst

1. Beamtenanwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau bzw. Tiefbau —
2. Technische Angestellte, denen Vordienstzeiten gemäß § 8 Abs. 4 HLVO auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

B. Vermessungstechnischer Dienst

1. Beamtenanwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes,
2. Technische Angestellte, denen Vordienstzeiten gemäß § 8 Abs. 4 HLVO auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden,

3. Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, die gemäß § 15 Abs. 1 HLVO zum Aufstieg in den gehobenen vermessungstechnischen Dienst zugelassen worden sind,
4. Vermessungstechnische Behördenangestellte, die sich mindestens 6 Jahre im Angestelltenverhältnis bewährt haben.

Bewerber der Gruppen A Nr. 1 und 2 und der Gruppe B Nr. 1 und 2 müssen das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule (§ 15 Abs. 4 HLVO) besitzen. Bei Bewerbern der Gruppen A und B Nr. 1, 2 und 4 sind darüber hinaus die Höchstaltersgrenzen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 HLVO zu beachten.

Anmeldungen zu dem Lehrgang werden bis zum 20. Mai 1974 an folgende Anschrift erbeten:

Hessischer Verwaltungsschulverband
 — Der Schulleiter —
 62 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12
 (Landespersonalamt)

Wiesbaden, 13. 2. 1974

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Der Schulleiter
StAnz. 9/1974 S. 459

Buchbesprechungen

Kreditsicherung — 50 Fälle und Lösungen. Von RA Dr. Wilhelm Weimar, 197 S., Polyteinen 28,60 DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Theodor Gabler KG, Wiesbaden.

Im Gegensatz zu den systematischen Abhandlungen in den meisten Lehrbüchern des Kreditgeschäfts wird in dem vorliegenden Werk das Recht der Kreditsicherungen dem Leser quer durch die Gesetzesmaterie hindurch in Frage- und Antwortspiel nahe gebracht. Das Buch enthält 50 zumeist praxisnahe Beispiele, die sich vor allem dadurch auszeichnen, daß sie auf jeweils mehrere Fragestellungen eingehen und damit zugleich den engen Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen des BGB, dem Zwangsvollstreckungsrecht und einigen Nebengebieten des bürgerlichen Rechts transparent machen. Bei diesem Konzept kommt für ein rasches Verständnis der Darstellung des Lösungsweges und schließlich der Lösung besondere Bedeutung zu. Sie ist in ihrer übersichtlichen, nach den einzelnen Fragestellungen geordneten Form als sehr gelungen zu bezeichnen. Das vorliegende Werk von Weimar ist nicht nur für denjenigen von großem Interesse, der sich von Berufs wegen mit dem Kreditsicherungsrecht zu befassen hat, sondern für jedermann, der prüfen will, in welchem Maße ihm die Transformation theoretischen Rechtswissens in die praktische Anwendung gelingt. *Karl Bornkessel*

Bundesimmissionschutzrecht. Loseblatt-Kommentar von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.-Rat im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Reg.-Amtmann Horst D. Hansel. 3. Ergänzungslieferung zu den Bänden I und II, 294 S. DIN A 4, 49,98 DM. Gesamtpreis 159,— DM. Gesamtpreis für 3 Bände 179,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Mainz, Wiesbaden.

Das dreibändige Werk Bundesimmissionschutzrecht von Feldhaus ist nunmehr zum 3. Male ergänzt worden. Bekanntlich besteht es aus einem zweibändigen Loseblatt-Kommentar und der ebenfalls in Loseblatt-Form erscheinenden Entscheidungssammlung. Die Ergänzung war durch das Neuerscheinen von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Erlassen erforderlich geworden.

Die 3. Ergänzungslieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom 1. 11. 1973. Es sind berücksichtigt worden die Änderung des Jahres 1972 der Gewerbeordnung, die Änderung des Anhangs zur Verordnung über technische Anforderungen an Getränkechankanlagen sowie der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen. Ferner fanden Aufnahme die Richtlinien über die Auswertung laufend aufzeichnender Emissionsmessungen, die VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 (Neufassung Juni 1963) über die Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft, die DDR-Vorschriften über die Reinhaltung der Luft, die Emissionsrichtwerte für Radlader, Kompressoren, Betonpumpen, Planiertrappen und Kettenlader. Schließlich wurden die Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-

Ordnung aufgenommen sowie die EG-Richtlinie über Dieselabgase und ein Auszug aus dem Waffengesetz abgedruckt. Damit ist die Sammlung Bundesimmissionschutzrecht auf dem neuesten Stand. Sie wird jedoch wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres durch ein weiteres wesentliches Gesetz, nämlich das Bundes-Immissionschutzgesetz, erweitert werden müssen, sobald dieses verabschiedet ist.

Ich habe bereits in den früheren Besprechungen der beiden Bände des Kommentars hervorgehoben, daß es das Verdienst des Verfassers ist, das Immissionschutzrecht, das in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und technischen Bestimmungen verstreut ist, zusammenfassend dargestellt zu haben. Die Zusammenfassung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt die Beschaffung einer ganzen Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren. Die Erläuterungen des Verfassers, der zuständige Referent im auf der Bundesseite federführenden Bundesministerium des Innern ist, verraten große Sachkenntnis. Alle wichtigen Entscheidungen sind berücksichtigt, Hinweise auf die Literatur sind in Fußnoten vorhanden. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung abgedruckt sind. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden des Gesuchten. Wohl-tuend für den Leser ist die knappe, sachliche und — wie mir scheint — auch erschöpfende Darstellung der Materie. Ich halte das Werk für ein ausgezeichnetes Rüstzeug für alle diejenigen, die mit dem Immissionsrecht zu tun haben.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Reichsversicherungsordnung, 3. Buch: Unfallversicherung. Kommentar von Friedrich Etm er. Loseblattsammlung, 9. Ergänzungslieferung, 38,— DM; Gesamtwerk 48,— DM. Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

Das Schwergewicht dieser Ergänzungslieferung, die sich der in StAnz. 1971 S. 1865 besprochenen anschließt, liegt in der Ergänzung der Rechtsprechungsübersichten, die den Erläuterungen der meisten Vorschriften angefügt sind. Sie enthalten eine Zusammenstellung der Leitsätze der Entscheidungen des Bundessozialgerichts, die zu der jeweils erläuterten Vorschrift ergangen sind.

Die Änderungen der Durchführungsverordnung zu § 11 Abs. 3 und zu § 13 BVG sowie die Durchführungsverordnung zu § 15 BVG (Verordnung vom 31. 1. 1972, BGBl. I S. 105) sind im Anhang abgedruckt (C 33 a und b) und im Kommentar berücksichtigt. Die Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes sind bis zur Neufassung vom 1. 9. 1971 (BGBl. I S. 1481) bei der Kommentierung des § 576 RVO eingearbeitet. Auf die 14. bis 16. Renten Anpassung wird bei § 579 RVO hingewiesen. § 891 a RVO ist wegen des Rentenreformgesetzes vom 16. 10. 1972 (BGBl. I S. 1965) neu eingefügt. *Ministerialrat Dr. Reub*

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 4. MÄRZ 1974

Nr. 9

Veröffentlichungen

729

Widmung von Neubaustrecken in den Gemarkungen Raßdorf, Bosserode und Obersuhl (Ortsteile der Gemeinde Wildeck), Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, zu Teilstrecken der Kreisstraßen 58 (früher K 17), 59 (früher K 18) und 62 (früher K 21)

1. Die in der Gemarkung Obersuhl (Ortsteil der Gemeinde Wildeck), Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke von km 2,059 neu

bis km 2,592 neu (bei km 1,951 der L 3248 a) = 0,533 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1973 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 58 (früher K 17).

2. Die in der Gemarkung Bosserode (Ortsteil der Gemeinde Wildeck) neugebaute Strecke

von km 0,556 neu (bei km 0,556 der K 18 alt)

bis km 0,569 neu (bei km 73,799 der L 3251 neu) = 0,013 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1973 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 59 (früher K 18).

3. Die in der Gemarkung Raßdorf (Ortsteil der Gemeinde Wildeck) neugebauten Strecken

von km 1,117 neu (bei km 1,117 der K 21 alt)

bis km 1,155 neu (bei km 71,822 der L 3251 neu) = 0,038 km

und

von km 1,161 neu (bei km 71,822 der L 3251 neu)

bis km 1,239 neu (bei km 1,417 der K 17 alt) = 0,078 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1973 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 62 (früher K 21).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, 6430 Bad Hersfeld, Friedloser Str. 12, Widerspruch erhoben werden.

6430 Bad Hersfeld, 4. 2. 1974

Der Kreisausschuß des
Landkreises Hersfeld-Rotenburg

730

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 54 neugebauten Straße in der Gemarkung Nanz-Willershausen (Ortsteil der Gemeinde Lohra), Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Nanz-Willershausen (Ortsteil der Gemeinde Lohra) im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Umgehungsstraße Nanz-Willershausen

von km 0,004 neu (bei km 8,077 der B 255)

bis km 0,303 neu (bei km 0,441 der K 54 alt) = 0,299 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1974 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 54.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg in Cappel, Im Lichtenholz 60, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3554 Cappel, 20. 2. 1974

Der Kreisausschuß
des Landkreises
Marburg
K II/651 — 30/54
gez. D r. Vilmar
Landrat

Güterrechtsregister

731

GR 1604 — 7. 2. 1974: Otto Peter Josef Weinmann, Apotheker, und Marika Beate Weinmann, geb. Bartscht, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 27. 12. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1605 — 7. 2. 1974: Dieter Otto Sawitzki, Chauffeur, und Hanni Sawitzki, geb. Ried, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 8. 1. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 8. 2. 1974

Amtsgericht

732

GR 398 — Neueintragung — 11. Februar 1974: Die Ehegatten Verkaufsfahrer Ludwig Euler und Marga, geb. Weber, Biedenkopf/Lahn, Am Frauenberg 3, haben durch Vertrag vom 21. Januar 1974 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 5. 2. 1974

Amtsgericht

733

GR 399 — Neueintragung — 11. Februar 1974: Die Ehegatten Kaufmann Albert Müller und Hildegard Wanta, geb. Krefft, Biedenkopf/Lahn, Am Secwasem 3, haben durch Vertrag vom 16. August 1973 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 5. 2. 1974

Amtsgericht

734

GR 363 — Neueintragung — 8. Februar 1974: Durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1973 haben Augenoptikermeister und Kaufmann Hans Jürgen

Franzke und Marianne, geborene Stricker, in Gedern, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 8. 2. 1974

Amtsgericht

735

GR 1998 — 5. Februar 1974: Die Eheleute Horst Müller, Maurer, und Sigrid geb. Baumhardt, kaufm. Angestellte, beide in Asbach, haben durch Vertrag vom 27. 12. 1973 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1999 — 5. Februar 1974: Die Eheleute Walter Müller, kaufm. Angestellter, und Isolde geb. Pfeiffer, kaufm. Angestellte, beide in Asbach, haben durch Vertrag vom 27. 12. 1973 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2000 — 5. Februar 1974: Die Eheleute Bodo Wilhelm Schäfer, kaufm. Angestellter, und Ingeburg Erna Marie geb. Behrendt, beide in Seeheim 1, haben durch Vertrag vom 13. 12. 1973 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2001 — 7. Februar 1974: Die Eheleute Heinz Hennemann, Schreiner, und Renate geb. Iser, beide in Bickenbach, haben durch Vertrag vom 30. Sept. 1971 Gütergemeinschaft vereinbart.

6100 Darmstadt, 15. 2. 1974

Amtsgericht

736

GR 608 — 11. 2. 1974: Heinz Reck, Kraftfahrer in Groß-Umstadt und Susanne, geb. Luckhaupt.

Durch Vertrag vom 9. 7. 1973 ist Gütertrennung ab Eheschließung vereinbart.

6110 Dieburg, 11. 2. 1974

Amtsgericht

737

GR 609 — 11. 2. 1974: Bruno Klarner, Kaufmann, in Raibach, und Anna, geb. Szmolenová.

Durch Vertrag vom 25. 9. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 11. 2. 1974

Amtsgericht

738

GR 519 — Neueintragung — 7. Februar 1974: Eheleute Bauunternehmer Walter Benner und Ruth, geb. Berg, in Fellerdilln/Dillkreis.

Durch Vertrag vom 11. Januar 1974 — UR. Nr. 35 74 des Notars Voß in Haiger — ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 7. 2. 1974

Amtsgericht

739

6 GR 656 — Neueintragung — 6. Februar 1974: Eheleute Heizungsmonteur Herbert Günter Schulz und Lina Renate, geb. Hartmann, Ringgau-Röhrda, Martinskirche Nr. 164.

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 6. 2. 1974

Amtsgericht

740

73 GR 13 338: Industriekaufmann Eberhard Ziesch und Mayen, geborene Cremer-Walger, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 339: Architekt Bernd Wilhelm Georg Stallbaum und Monika Hannelore Erna, geborene Grabicke, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 7. September 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 340: Kaufmann Alwin Christian Sievers und Inge Roth, geborene Weidner, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 27. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 341: Kaufmann Karl Nix und Herta Anna, geborene Jakobi, Krißfeld (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 30. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 342: Maschinenbauingenieur (grad.) Peter Werner Müller und Marion, geborene Sommer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 30. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 343: Kaufmann Joachim Adolf Robert Müller und Katharina Wilhelmine Elfriede, geborene Clos, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 16. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 344: Kaufmann Wolfgang Grandt und Christine, geborene Windecker, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 345: Kaufmann Jürgen Reinhold und Christina, geborene Müller, Bischofsheim, Kreis Hanau.

Durch Ehevertrag vom 3. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 346: Schreiner Roland Böckner und Heidemarie Sofie Mathilde, geborene Günther, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 1. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 347: Student Gerhard Lotz und Anna Antonie, geborene Neumann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 23. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 348: Gärtner Karl Werner Beckmann und Inge, geborene Ditz, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 349: Fliesenleger Dieter Jakob Gußdorf und Hermine Katharina, geborene Klöppel, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 350: Buchhalter Peter Obeth und Annemarie, geborene Janke, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 351: Kaufmann Klaus Reinholz und Susanne Reinholz-Tropitz, geborene Tropitz, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 352: Student Thomas Christian Wattering, Frankfurt am Main und Renate Gertraude, geborene Schweinsberg, Rotenberg/Fulda.

Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1973 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13 353: Kaufmann Dieter Franze und Marion Renate, geborene Nietzsche, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 354: Kaufmann Peter Bubertl und Edith Erika, geborene Mayer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 355: Wassertechniker Günther Hartmann und Henni Karin, geborene Grund, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 30. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 356: Bauingenieur Miroslav Krajcovic und Maria, geborene Blazova,

Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 357: Schalltechniker Siegfried Hohmann und Luise Maria Hildegard Anita, geborene Grebe, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 16. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 358: Kraftfahrer Klaus-Dieter Knop und Angelika Silvia, geborene Göbel, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 359: Bauingenieur Dr. Heinrich August Fichter und Rita Anna, geborene Bolling, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 360: Kaufmann Werner Weiß und Gabriele, geborene Kitzner, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 361: Kfz-Mechaniker Harald Günther Löffert und Johanna Elisabeth, geborene Müller, Krißfeld (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 362: Diplom-Kaufmann Dr. Jörg Beutenmüller und Elke, geborene Becker, Hofheim, Stadtteil Lorsbach.

Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 363: Chemotechniker Helmut Marzell und Monika, geborene Matouschek, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 364: Kaufmännischer Angestellter Harald Alfred Sigismund von Osterroth und Ingrid, geborene Frischauf, Hofheim.

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 365: Kaufmann Christian Norbert Müller und Ursula Marie Luise, geborene Weiler, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 5. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 366: Diplomkaufmann Lutz Köhl und Gisela, geborene Kratzer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9052: Ingenieur Karl Meffert und Hildegard, geborene Paegert, Bad Soden.

Durch Ehevertrag vom 10. November 1973 ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

73 GR 13 141: Metzgermeister Johann Simon Sünder und Hilde Gertrud, geborene Mauksch, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. November 1973 ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart.
6000 Frankfurt am Main, 6. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 73

741

GR 1906 — 8. 2. 1974: Mech, Rolf, Kaufmann, Mech, geb. Ossmann, Birgid, beide Bad Nauheim, Gabelsbergerstraße 12.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Januar 1974.

6360 Friedberg, 8. 2. 1974 **Amtsgericht**

742

Neueintragungen

GR 2152 — 29. 1. 1974: Eheleute Kaufmann Wilhelm Wolfgang Moeser und Maria del Rosario, geb. Munoz y Caro, in Gießen.

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2153 — 8. 2. 1974: Kraftfahrer Arno Jochen Prochaska und Karin Mathilde Prochaska, geb. Blum, beide in Gießen, Wies-

ecker Weg 51.

Durch Vertrag vom 28. September 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2154 — 11. 2. 1974: Karl-Heinz Bachmann, Ing. (grad.) und Sigrid Bachmann, geb. Forkl, beide in Gießen, Krofdorfer Straße 48.

Durch Vertrag vom 11. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1795 — 11. 2. 1974 — **Veränderung:** Eheleute Facharzt für Frauenheilkunde Dr. med. Rudolf Ludwig Martin und Renate Martin, geb. Richter in Gießen.

Durch Vertrag vom 27. Juni 1973 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6300 Gießen, 12. 2. 1974 **Amtsgericht**

743

4 a GR 501 A — **Neueintragung** — 13. 2. 1974: Ehegatten: Erich Josef Jäger und Margarethe Jäger geb. Cezanne, beide Waldorf, Bachtelzenweg 2.

Durch Vertrag vom 5. Dezember 1973 wurde Gütertrennung vereinbart.

4 a GR 502 A — **Neueintragung** — 13. 2. 1974: Ehegatten: Walter Schuster, Malermeister und Helga Schuster geb. Müller, beide in Nauheim, Schillerstr. 11.

Durch Vertrag vom 20. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 14. 2. 1974 **Amtsgericht**

744

GR 295: Bezeichnung der Ehegatten: Czerner, Valentin, Rentner in 6253 Hadamar, Alter Markt 19, und Lucie, geb. Warzecha.

Die Ehefrau ist nicht berechtigt, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für ihren Ehemann zu besorgen.

6253 Hadamar, 8. 2. 1974 **Amtsgericht**

745

GR 554: Eheleute Landwirt Georg Weibert und Brigitte, geb. Dietz, beide in Burghaun, Ortsteil Großenmoor, In der Aue 1.

Durch Vertrag vom 20. Dezember 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6418 Hünfeld, 6. 2. 1974 **Amtsgericht**

746

GR 555: Eheleute Diplomkaufmann Lothar Heinmüller und Diplomkauffrau Ilona Heinmüller, geb. Hell, beide in Hünfeld 1, Hersfelder Straße 37.

Durch Vertrag vom 12. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 11. 2. 1974 **Amtsgericht**

747

1 GR 337 A — **Neueintragung:** Die Eheleute Kaufmann Wolrad Brand und Liesel, geb. Humme, beide wohnhaft in Korbach, Am Berndorfer Tor 2, haben durch Vertrag vom 28. Dezember 1973 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 7. 2. 1974 **Amtsgericht**

748

GR 915 — **Neueintragung** — 4. Febr. 1974: Johann Gejza Putnoki, Kaufmann, und Helga Putnoki, geb. Kliebe, beide in Gisselberg, Haus-Nr. 64.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1973 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg, 4. 2. 1974 **Amtsgericht**

749

GR 328 — **Neueintragung** — 23. 1. 1974: Eheleute Kaufmann Helmut Peter Pauly und Frau Gloria Maria Pauly, geborene Leser, in Oestrich-Winkel, Friedensplatz Nr. 2.

Durch notariellen Vertrag vom 22. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.
6220 Rüdesheim/Rhein, 23. 1. 1974

Amtsgericht

750

GR 329 — Neueintragung — 23. 1. 1974: Eheleute Peter Klein, Kaufmann, und Frau Asia Johanna Klein, geb. Leyendecker, zahnärztliche Helferin, beide wohnhaft in Lorch am Rhein, Schauerweg 19.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart und sind Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit ausgeschlossen.

6220 Rüdesheim/Rhein, 23. 1. 1974

Amtsgericht

751

GR 551 — 12. Februar 1974: Kaufmann Hans Ferdinand Marx und dessen Ehefrau Lieselotte, geb. Schilling, beide wohnhaft in Hainstadt, Aussigerstr. 9.

Durch Erklärung vom 30. 6. 1973 besteht Gütertrennung.

GR 552 — 12. Februar 1974: Dipl.-Volkswirt Klaus-Jürgen Wichert und dessen Ehefrau Ute Margarete, geb. Brod, beide wohnhaft in Hainstadt, Leipziger Str. 19.

Durch Erklärung vom 18. 1. 1974 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1974

Amtsgericht

752

GR 314 — 11. 2. 1974: Wolfgang Günter Kretschmer, geb. 23. 10. 1935, und Rosemarie Kretschmer, geb. Vetter, beide wohnhaft in Grävenwiesbach, haben durch Ehevertrag vom 4. Okt. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 11. 2. 1974

Amtsgericht

Handelsregister

753

1 HRB 1033: Bernd Knierim Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zierenberg.

Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Durchführung von Dachdeckerarbeiten und Eternit Lüftungsbauten. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen, ihre Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Stammkapital: 20 000,— DM. Geschäftsführer: Dachdeckermeister Oskar Kuhnert in Wolfhagen, Dachdecker Bernd Knierim in Zierenberg.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. April 1973 auf unbestimmte Dauer geschlossen worden. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Dachdeckermeister Oskar Kuhnert in Wolfhagen und Dachdecker Bernd Knierim in Zierenberg sind jeweils allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
3549 Wolfhagen, 14. 2. 1974

Amtsgericht

Vereinsregister

754

VR 190 — Neueintragung — 13. Februar 1974: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Verein für Schutz- und

Gebrauchshunde Gelnhaar in Ortenberg Stadtteil Gelnhaar.

6470 Büdingen, 13. 2. 1974

Amtsgericht

755

VR 188 — Löschungen — 14. 2. 1974: Centra-Vertrauensgemeinschaft e. V. (C.V.G.) Bezirksvereinigung selbständiger Lebensmittelkaufleute Lahn-Dill in Dillenburg.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 1973 aufgelöst.

6340 Dillenburg, 14. 2. 1974

Amtsgericht

756

VR 411 — 11. 2. 1974: Schützenverein Hubertus 1973 Ober-Wöllstadt, Wöllstadt.
6360 Friedberg, 11. 2. 1974

Amtsgericht

757

Neueintragungen

(mit dem Sitz in Frankfurt am Main)

73 VR 6462 — 20. Dez. 1973: Frankfurter Billard Club.

73 VR 6463 — 20. Dez. 1973: Deutsche Cichliden Gesellschaft.

73 VR 6467 — 8. Jan. 1974: Die Gemeinde (die Kirche) in Frankfurt a. M.

73 VR 6468 — 18. Dez. 1973: Verband Alleinstehender Mütter, Ortsverband Frankfurt am Main.

73 VR 6470 — 9. Jan. 1974: Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie.

73 VR 6471 — 9. Jan. 1974: FÖDERATION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-AUSKUNFTTEIEN FEDERATION OF EUROPEAN CREDIT REPORTING ORGANISATIONS.

73 VR 6472 — 8. Jan. 1974: POOL BILLARD-CLUB NORDEND.

73 VR 6473 — 8. Jan. 1974: Gesellschaft zur Jugendförderung und Erwachsenenbildung.

73 VR 6474 — 8. Jan. 1974: Tennis-Club Schwanheim.

73 VR 6475 — 8. Jan. 1974: Deutscher Kennel Club.

73 VR 6477 — 8. Jan. 1974: Arbeitsgemeinschaft Handwerkerlicher Unternehmer.
73 VR 6469 — 9. Jan. 1974: Freiwillige Feuerwehr Lorsbach. Sitz: Hofheim (Taunus).

73 VR 5342 — 10. Jan. 1974: Deutscher Lehrerverein. Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 1726 — 7. Febr. 1974: Terranova-Unterstützungs-Einrichtung. Sitz: Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 8. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 73

758

VR 934 — 8. 2. 1974 — Neueintragung: Touristenverein „Die Naturfreunde“ (TVDN) Verband für Touristik und Kultur, Ortsgruppe Gießen gegr. 1919.

Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 547 — 7. 2. 1974 — Veränderung: Studentenwerk der Fachhochschule Gießen, Bereich Gießen, Gießen.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. 10. 1973 aufgelöst.

6300 Gießen, 12. 2. 1974

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

759

4 VN 174 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Emdé, Arolsen, Auf der Heide 3, Handel mit Brennstoffen, hat am 18. Februar 1974 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist der Steuerbevollmächtigte Willy Steckmann in Arolsen, Am Vorhof 6, bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen sind dem Schuldner auferlegt worden:

Am 19. Februar 1974 um 9.35 Uhr erging allgemeines Veräußerungsverbot (§§ 12, 59 VergIO). Über Vermögensgegenstände verfügen und Eingehen von Verbindlichkeiten ist nur mit Genehmigung des vorläufigen Verwalters gestattet.

3548 Arolsen, 19. 2. 1974

Amtsgericht

760

6a N 23 73: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 12. 1971 verstorbenen Reinhard Wilhelm Breiher, Bad Homburg v. d. H., Frankfurter Landstraße 110, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. H., 18. 2. 1974

Amtsgericht

761

2 N 5 74 — Anschlußkonkursverfahren — Bekanntmachung: Der Antrag des Kaufmanns Klaus Holland, Alleinhaber eines Betonwerks in 6204 Taunusstein-Seitzenhahn, Hähnchenschmühle, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 21. Februar 1974, 13 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Freiherr Grote, Wiesbaden, Moritzstraße 18, ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. März 1974 bei Gericht (in zwei Stücken) anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 1. April 1974, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 6. Mai 1974, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. März 1974 anzeigen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 1. 1974

Amtsgericht

762

N 3 74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Rach, 6368 Bad Vilbel-Dortelweil, Niddablick 7, ist heute am 18. Februar 1974, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: RA Ernst Leßmöllmann, 6367 Karben 1, Homburger Straße 9, Tel. (0 60 39) 25 22.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1974 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden, Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 22. März 1974, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 4. April 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 20. März 1974 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 18. 2. 1974 Amtsgericht

763

N 2/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Möbelwerkstätten **Rach & Co. KG, 6368 Bad Vilbel-Dortelweil, Niddastr. 7, ist am 18. Februar 1974, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.**

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ernst Leßmöllmann, 6367 Karben 1, Homburger Straße 9, Tel.: (0 60 39) 25 22.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1974 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der: 22. März 1974, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 4. April 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 20. März 1974 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 18. 2. 1974 Amtsgericht

764

61 N 3/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns **Georg Bauer — Schuhgroßhandlung, 61 Darmstadt, Kiesstraße 45, wird heute, am 18. Februar 1974, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.**

Konkursverwalter: Dr. F. E. Fratschner, 61 Darmstadt, Eichbergstraße 1—3, Tel. 2 16 90, Konkursforderungen sind bis zum 9. April 1974 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 3. April 1974, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 24. April 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Erdgeschoß, Zimmer 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. 3. 1974 anzeigen.

6100 Darmstadt, 18. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

765

61 N 49/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Jaeger GmbH, Hydraulik, Pneumatik, Elektrik, 6101 Braunshardt, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 5078,12 DM, seine Auslagen auf 1574,90 DM festgesetzt. Schlußtermin wird bestimmt auf: Mitt-**

woch, den 27. März 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer 908, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 18. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

766

61 N 4/73: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des **Georg Müller, Weiterstadt, gest. 29. 6. 1972** soll eine Abschlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 39 497,90 DM. Zu berücksichtigen sind 73 144,26 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 4/73 niedergelegt.

6100 Darmstadt, 18. 2. 1974

Der Konkursverwalter: A. Heinzerling Rechtsanwalt

767

2 N 56/72: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Winfried E. O. Kotzeck, Erfelden — 2 N 56/72** des Amtsgerichts Groß-Gerau — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebesand beträgt 26 715,01 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 172 537,62 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau auf.

6100 Darmstadt, 20. 2. 1974

Der Konkursverwalter: Dr. G. Mittelstädt Rechtsanwalt und Notar

768

31 N 17/71 und 31 N 28/71 — **Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Eheleute Peter und Monika Hoffmann, zuletzt wohnhaft in Babenhäusen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 20. 3. 1974, 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Marienstraße 31, Zimmer 12, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 180,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 66,55 DM festgesetzt.**

6110 Dieburg, 18. 2. 1974

Amtsgericht

769

3 N 2/74 — **Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 5. 11. 1971 in Eschwege verstorbenen Rentners Friedrich Reimuth, geb. am 24. 3. 1904 in Wichmannshausen, zuletzt wohnhaft in Eschwege, Humboldtstraße 6, wird heute, am 18. 2. 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.**

Konkursverwalter: Herr Josef Metz in 3442 Wanfried, Heidebühl 3. Konkursforderungen sind bis zum 20. 3. 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 11. April 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Esch-

wege, Bahnhofstraße 30, 1. Stockwerk, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. 3. 1974 ist angeordnet.

3440 Eschwege, 18. 2. 1974 Amtsgericht

770

81 N 123/66 — **Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Wilhelms, Frankfurt (Main), Rothschildallee 11, alleinigen Inhabers der 1. Firma Helmut Wilhelms, Baubetreuung, Frankfurt/Main, Rothschildallee 11, 2. Firma Helmut Wilhelms, Metallwarenfabrik, Mühlheim/Main, Lämmerspielstraße 107, 3. Firma Helmut Wilhelms, Volkswagenvertragswerkstatt, Bad Vilbel, Friedberger Straße 90, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 19. März 1974, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer Nr. 137, anberaumt.**

6000 Frankfurt/Main, 8. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

771

81 N 186/71 — **Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fliesenlegers Helmut Müller, Eschborn (Ts.), Im Hasengraben 5, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.**

6000 Frankfurt/M., 8. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

772

2 N 49/72: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Fritz Rimasch, Rüsselsheim, wird Termin zur Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse bestimmt auf Donnerstag, den 14. März 1974 vorm. 11.30 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal.**

6080 Groß-Gerau, 12. 2. 1974 Amtsgericht

773

2 VN 2/74 — **Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Max Boese hat für die Firma Recenia Textilwerk Max Boese KG in Raunheim, eingetragen im Handelsregister Rüsselsheim HRA 1171, hat am 13. 2. 1974 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Dr. Helmut Krausser, Frankfurt (Main), Mendelssohnstr. 94. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:**

a) Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten.

b) Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6080 Groß-Gerau, 15. 2. 1974 Amtsgericht

774

2 VN 1/74 — **Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Emil Fink — Heizungsgroßhandel, 609 Rüsselsheim, Rudolf-Glauber-Weg 5 (Ortsteil Dicker Busch) hat am 10. Januar 1974 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hängelstraße 47. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:**

1. Außenstände sind von den Schuldnern des Antragstellers bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an den Antragsteller selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

2. Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6080 Groß-Gerau, 15. 2. 1974 Amtsgericht

775

65 VN 1/74 — **Vergleichsverfahren: Die Firma WODA-Studio Osterberger-Haß-**

delsgesellschaft mbH & Co. KG, Kassel, Opernstraße 9, hat am 8. Januar 1974 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Gerd M. Brach, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. 3500 Kassel, 20. 2. 1974 **Amtsgericht**

776

65 N 113/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Fröhlich, Kassel-Niederzwehren, Korbacher Straße 81, ist Termin zur Beschlussfassung über die Genehmigung des freihändigen Verkaufs des dem Gemeinschuldner gehörenden Grundvermögens auf den 20. März 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 106, bestimmt. Der Termin ist mit dem zu diesem Zeitpunkt anstehenden Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen verbunden. 3500 Kassel, 21. 2. 1974 **Amtsgericht**

777

65 (50) N 54/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Heizungsbauers August Schild, 3502 Vellmar 1, Auf den Krücken 6, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Der Miteigentumsanteil des Gemeinschuldners an dem im Grundbuch von Ihringshausen, Band 1, Blatt 12, eingetragenen Grundstücks Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3: Gemarkung Ihringshausen, Flur 11, Flurstück 42, Lieg.-B. 11, Hof- und Gebäudefläche, Zur Hofstadt 8, = 7,20 Ar, bleibt einer Nachtragsverteilung nach § 166 KO vorbehalten. 3500 Kassel, 21. 2. 1974 **Amtsgericht, Abt. 65**

778

65 VN 3/74 — Vergleichsverfahren: Die Firma Broeckelmann sen. & Grund oHG, Kassel, Wolfhager Straße 10—12, hat am 20. Februar 1974 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Dr. Kurt Schröder, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. 3500 Kassel, 21. 2. 1974 **Amtsgericht**

779

7 N 1/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Central-Markt Herbert Seidel & Sohn KG, Offenbach/Main, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung bestimmt auf Freitag, 15. 3. 1974, 8.30 Uhr, Gerichtsgebäude B, Kaiserstraße 18, Zimmer 408 6050 Offenbach/M., 18. 2. 1974 **Amtsgericht, Abt. 7**

780

62 N 14/73: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Joachim Keding soll eine Abschlußverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Klassen II, III und VI ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Az. 62 N 14/73) niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 79 035,90 DM. Es ist ein Massebestand von 10 381,— DM vorhanden. 6200 Wiesbaden, 18. 2. 1974

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Hempel

781

62 N 21/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Marschall, 62 Wiesbaden, Friedrichstraße 8, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Rudolf Marschall, daselbst, wird

heute, am 18. Februar 1974, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt a. D. Dr. Rudolf Strassberger, 62 Wiesbaden, Nicolaistraße 17. Anmeldungen (doppelt) bis 9. April 1974.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. April 1974, 14.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. April 1974. 6200 Wiesbaden, 18. 2. 1974 **Amtsgericht**

782

62 N 105/73 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der Frau Marga Daumann, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Wilhelmstraße 52, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 17. April 1974, 8.45 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 422,— DM (Vierhundertzweiundzwanzig) die zu erstattenden Auslagen werden auf 31,19 DM festgesetzt. 6200 Wiesbaden, 18. 2. 1974 **Amtsgericht**

783

62 N 14/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Joachim Keding, 62 Wiesbaden-Kohlheck, Zugspitzstraße 48, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 3. April 1974, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2200,— DM (zweitausendzweihundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 230,40 DM festgesetzt. 6200 Wiesbaden, 18. 2. 1974 **Amtsgericht**

784

62 N 20/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Rudolf Marschall KG, 62 Wiesbaden, Friedrichstraße 8, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Rudolf Marschall, daselbst, wird heute, am 18. Februar 1974, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt a. D. Dr. Strassberger in Wiesbaden, Nicolaistraße 17. Anmeldung (doppelt) bis zum 9. April 1974 beim Gericht. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. April 1974, 14.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. April 1974. 6200 Wiesbaden, 18. 2. 1974 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

785

4 K 24/73: Das im Grundbuch von Wrexen, Band 29, Blatt 851, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wrexen, Flur 5, Flurstück 89 47, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Steinberge, Haus Nr. 302, Größe 6,85 Ar,

soll am Mittwoch, 24. April 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Alfred Tolges, geboren am 15. Mai 1934.

b) Loni Tolges geborene Schonder, geboren am 11. November 1938, beide in Diemelstadt-Wrexen, Steinberg 21

— je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 21. 2. 1974 **Amtsgericht**

786

6a K 15/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 36, Blatt Nr. 1863, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 18, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 9, Flurstück 7 1, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 17. 21. 25, Größe 14,24 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 9, Flurstück 6 3, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 16, 20, 17, 21, 24, 25, 30, 31, Größe 22,54 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 9, Flurstück 2/6, Straße Emmerichshohl, Größe 0,01 Ar, Flur 9, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl Nr. 18, Größe 5,41 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 9, Flurstück 3/6, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 15, Größe 4,61 Ar, Flur 9, Flurstück 3/7, Straße Emmerichshohl, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 9, Flurstück 3/11, Straße Emmerichshohl, Größe 0,01 Ar, Flur 9, Flurstück 3/12, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl Nr. 19, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 9, Flurstück 4/8, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 15, Größe 2,43 Ar, Flur 9, Flurstück 4/7, Straße Emmerichshohl, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 9, Flurstück 4/11, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 19, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 9, Flurstück 5/6, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 16, 20, 24, Größe 16,63 Ar, Flur 9, Flurstück 5/7, Straße Emmerichshohl, Größe 0,15 Ar,

sollen am 24. April 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer 105 (Saal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Freitag KG, Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 792 340,— DM.

6380 Bad Homburg, 11. 2. 1974 **Amtsgericht**
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

787

K 9 7/73: Die im Grundbuch von Niederhörden, Band 15, Blatt 532, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhörden, Flur Nr. 1, Flurstück 143, Grünland, Hinterwiese, Größe 24,90 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhörden, Flur 1, Flurstück 144, Bauplatz, Hinterweg 7, Größe 10,73 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. April 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schreiners Otto Hugo Aff, Maria geborene Erni in Niederhörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 18. 2. 1974 **Amtsgericht**

788

K 17/73: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 11, Blatt 422 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Weidenhausen, Flur 15, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Süd-Ring 5, Größe 10,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. April 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Emmy Bärbel Verena Ott in Weidenhausen, geboren am 15. Juni 1945.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 19. 2. 1974 **Amtsgericht**

789

61 K 81 7/73: Die im Grundbuch von Arheilgen, Band 155, Blatt 6875, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 4, Flurstück 352, Hof- und Gebäudefläche, Wachtelweg 23, Größe 2,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arheilgen, Flur 4, Flurstück 336, Gebäudefläche, Wachtelweg, Größe 0,18 Ar,

sollen am 16. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz I. Stock, Zimmer 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Crössmann, Kaufmann, Griesheim bei Darmstadt,

b) dessen Ehefrau Mirza Crössmann geb. Molter, daselbst, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 1. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

790

8 K 44/73: Das im Grundbuch von Sechshelden, Band 38, Blatt 1425, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sechshelden, Flur 7, Flurstück 4, Gartenland, In der Kühlgasse, Größe 1,78 Ar,

soll am 24. April 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) kaufm. Angestellter Hans Beul, b) dessen Ehefrau Eva Maria Beul geb. Woehle, in Sechshelden, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2848,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 2. 1974 **Amtsgericht**

791

K 73/73: Das im Grundbuch von Niederflorstadt, Band 46, Blatt 2266, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederflorstadt, Flur 13, Flurstück 125/4, Lieg.-B. 1179, Bauplatz Wickstädter Straße (jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend 18), Größe 39,90 Ar,

soll am 10. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Reinhold Meuer in Florstadt 2, Schreitergasse 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 291 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 29. 1. 1974

Amtsgericht

792

K 19, 20 7/3 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Freigericht-Altenmittlau, Band Nr. 45, Blatt 1154, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Freigericht-Altenmittlau, Flur 13, Flurstück 207, Bauplatz, Kolpingstraße 30, Größe 9,16 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Risch und dessen Ehefrau Ilse Risch geb. Hackel, beide in Freigericht-Altenmittlau, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 11. 2. 1974 **Amtsgericht**

793

K 84, 85/72 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 40, Blatt 1010, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 17, Flurstück 316, Lieg.-B. 1201, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Kreuzgarten, 6,00 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Hess und dessen Ehefrau Else Hess geb. Hotz, beide in Frankfurt/Main, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 2. 1974 **Amtsgericht**

794

42 K 86/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 42, Blatt 1773, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 786/1, Hof- u. Gebäudefläche, Allensteiner Str. 9, Größe 3,40 Ar,

am 17. 4. 1974, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektroingenieur Heinz Singer und seine Ehefrau Gerda Singer geb. Pfitzner, beide in Bruchköbel — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

795

42 K 4,5/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach, Band 59, Blatt 2482, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Erlensbuschweg 18, Größe 7,90 Ar,

am 24. 4. 1974, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Hans Leder und dessen Ehefrau Gertrud geb. Desch, beide in Rodenbach, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

796

42 K 21/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großauheim, Band 125, Blatt 5139, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur M, Flurstück 559/113, Hof- u. Gebäudefläche, Auwanneweg 96, Größe 3,74 Ar,

am 23. 4. 1974, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Rentner August Heinrich Ebert in Großauheim †; b) techn. Angestellter Theobald Adam Ebert in Großauheim — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

797

2 K 18/73 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Immenhausen, Band 48, Blatt 1502, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Immenhausen, Flur 18, Flurstück 123, Ackerland, In der Selle, Größe 20,50 Ar,

soll am 26. April 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-

Plaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Witwe Emilie Vollmer geb. Kurth,
- b) Zimmermeister Josef Koch,
- c) Frau Emmi Derx verw. Gericke geb. Pickert,
- d) Frau Annemarie Butterweck geb. Kurth

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofeismar, 7. 12. 1973 **Amtsgericht**

798

K 172: Das im Grundbuch von Eiterfeld, Band 35, Blatt 1009, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiterfeld, Flur 7, Flurstück 3, Ackerland, Hof- und Gebäudefläche, Grünland (Der Wackenacker Nr. 12), Größe 18,70 Ar, 30,15 Ar, 35,00 Ar, soll am 25. April 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstr. 24, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Landwirt und Schmied Walter Bohnstedt,
- b) Ehefrau Frieda Bohnstedt geb. Junge in Harlshausen — je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 19. 2. 1974 **Amtsgericht**

799

2 K 2/73 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Idstein, Band 64, Blatt 2130, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 4, Gemarkung Idstein, Flur 65, Flurstück 201/3, Hof- und Gebäudefläche Breslauer Straße 19, Größe 6,43 Ar, soll am 3. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Manfred Hellmich, geb. am 4. 2. 1935, Idstein/Ts.

Der Wert des Grundstücksanteils wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein/Ts., 12. 2. 1974 **Amtsgericht**

800

2 K 4/73 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Niederjosbach, Band 21, Blatt 725, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederjosbach, Flur 5, Flurstück 97/1, Hof- und Gebäudefläche Forsthausweg 2, Größe 0,97 Ar, soll am 17. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Christa Renate Esche geb. Jungels, Frankfurt/Main-Sindlingen, b) Michalina Jungels geb. Marczak, Bremthal-Niederjosbach, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstückanteils wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein/Ts., 13. 2. 1974 **Amtsgericht**

801

64 K 38/73: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 17, Blatt 589, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 221, Hof- und Gebäudefläche, Segelbreite Nr. 15, Größe 7,97 Ar, soll am 30. April 1974, 11.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Emil Mokosch in Espenau-Hohenkirchen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

802

9 K 57/73: Die im Grundbuch von Mammolshain, Band 25, Blatt 848, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Mammolshain,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 161, Grünland, Oberm Knoblauchsweg, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 247, Grünland, Obere Grumbach, Größe 5,15 Ar, sollen am 23. 4. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Theodor Elshout, 6 Frankfurt a. M.-Rödelsheim 90, Radlostraße 13.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf 880,— DM

lfd. Nr. 2 auf 4120,— DM

insgesamt auf 5000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein/Taunus, 20. 2. 1974

Amtsgericht

803

7 K 172: Das im Erbbau-Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band Nr. 104, Blatt 4872 eingetragene Erbbau-recht an dem Grundstück,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bürstadt, Flur Nr. 22, Flurstück 157/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 4, Größe 10,94 Ar, soll am Mittwoch, 15. Mai 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbaubevollmächtigter am 22. Febr. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Jürgen Spurfeld in Bürstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6846 Lampertheim, 1. 2. 1974 **Amtsgericht**

804

7 K 18/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 116, Blatt 5213, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 22, Flurstück 158, Ackerland, Obstbaumstück, Über dem Bergel, Größe 26,21 Ar,

soll am Mittwoch, 15. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1971

(Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Jürgen Spurfeld in Bürstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 13 105,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 1. 2. 1974 **Amtsgericht**

805

7 K 11/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Marbach, Band 28, Blatt 923, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 12, Flurstück 32, Lieg.-B. 214, Ackerland. Die Kreuzäcker, Größe 26,00 Ar,

soll am 9. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): der verstorbene Versicherungsspektror Heinrich Friebertshäuser, zuletzt wohnhaft gewesen in Marburg/L.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 1. 1974 **Amtsgericht**

806

7 K 389/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Groß-Steinheim, Band 80, Blatt 3027, eingetragene 180/1000-Mitteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Nr. 63 6, LB 802, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 30, Größe 5,41 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. I 1 bezeichnet,

am Mittwoch, dem 20. 3. 1974, 10.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Zimmer 611, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (30. 8. 1973): Herr Rolf Filler, Architekt, Froschhausen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 2. 1974

Amtsgericht

807

2 K 15/71: Das im Grundbuch von Eschenau, Flur 6, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 4, Größe 5,09 Ar,

soll am 24. April 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Josef Elmayer in Eschenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 18. 2. 1974 **Amtsgericht**

808

3 K 67/73: Das im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 47, Blatt 1686, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 14, Flurstück 260, Lieg.-B. 991, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg, Größe 7,84 Ar,

soll am 8. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Inge Wagner geb. Langsdorf, Rechtenbach 1.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 2. 8. 1972 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 180 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 2. 1974 Amtsgericht

809

3 K 44 73: Die im Grundbuch von Schwalbach, Band 40, Blatt 1320, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 14, Flurstück 41/2, Lieg.-B. 730, Hof-

und Gebäudefläche, Hinter dem Dorf, Größe 5,09 Ar, Wert: 12 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 14, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Dorf, Größe 7,02 Ar, Wert: 184 000,— DM,

sollen am 15. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Landwirt Hermann Nell und Alwine geb. Krüger, Schwalbach zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 9. 12. 1973 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 2. 1974 Amtsgericht

810

3 K 16/73: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 55, Blatt 2220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 5, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Thormuch, Größe 5,78 Ar,

soll am 24. April 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2; Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Redakteur Ferdinand Karmer, Niederhöchstädt.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 23. 1. 1974 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 107 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 18. 2. 1974 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

811

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Kinzig für das Rechnungsjahr 1974

Die nachstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Kinzig — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — für das Rechnungsjahr 1974 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan des Verbandes wird ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger am Sitz des Verbandes

6000 Frankfurt am Main, Dominikanerplatz 3, Zimmer 46,

eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat die erforderliche Genehmigung mit Bescheid vom 24. 1. 1974 — II 2—3 m 08/01 — 213 — erteilt.

6000 Frankfurt/Main, 30. 1. 1974

WASSERVERBAND KINZIG

Der Verbandsvorsteher
gez. S ö l c h
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Kinzig, Sitz Frankfurt am Main — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — für das Haushaltsjahr 1974

Gemäß § 72 ff. der Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) und § 27 der Verbandssatzung vom 8. 5. 1972 (StAnz. S. 848) hat die Verbandsversammlung am 12. 12. 1973 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1974 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 385 793,— DM
in der Ausgabe auf	3 385 793,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11 047 200,— DM
in der Ausgabe auf	11 047 200,— DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1974 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 534 307,— DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 28 629 200,— DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,— DM festgesetzt.

§ 5

entfällt.

§ 6

entfällt.

6000 Frankfurt am Main, 12. 12. 1973

Für die Verbandsversammlung
gez. Gerhardt

Der Verbandsvorsteher
gez. S ö l c h
Bürgermeister

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Herausgeber: Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e. V., Bonn

Bestellungen erbeten an Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Altbau-Sanierungen Schwammsschäden Feuchtigkeitsschäden Kellerfeuchtigkeit Mauerfeuchtigkeit

Balkone / Terrassen Wohnungen und Fassaden Kondensschäden / Ausblühungen

Rufen Sie uns an: wir informieren Sie kostenlos.

Durch unser Verfahren lösen wir alle Probleme mit voller Garantie des Erfolges, schnell und dauerhaft, auch in schwierigsten Fällen.

A. W. Wilhelm, 6 Ffm.
Bautenschutz
Eckenh. Landstraße 461
Tel.: (06 11) 54 30 36 — 37

812

11. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1973 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 1. 9. 1967 in der Fassung vom 7. Juni 1973 beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 17 Abs. 3 Buchst. m werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchst. e werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 RKG“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, so gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.“
3. In § 46 a Abs. 1 Buchst. c, bb werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
4. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „3000“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu § 68 wird das Wort „Rentenbeständen“ durch das Wort „Rentenlasten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. die Änderung nach § 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1973;
2. die Änderung nach § 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. Dezember 1973;
3. die Änderung nach § 1 Nr. 4 am 1. Januar 1974;
4. die Änderung nach § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1967.

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 13. Februar 1974 — IVB 3 — 54 108 — 4/74 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 6. Dezember 1973 beschlossene Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.

62 Wiesbaden, 19. 2. 1974

Der Direktor der
Nassauischen Brandversicherungsanstalt
als Leiter der
Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden
und Gemeindeverbände in Wiesbaden
V e n o h r

813

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1974

und ihrer Anlagen wird vom 6. bis 14. März 1974 (Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.00 Uhr) bei der Hauptverwaltung in Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 228, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 4. 3. 1974

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
P f e i l
Landesdirektor

814

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main

Herr Prof. Wilhelm H a n k e l ist als Vorsitzender des Vorstandes der Hessischen Landesbank zurückgetreten und zum 31. Januar 1974 aus den Diensten der Bank ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 15. Februar 1974 wurde Herr Leopold W. Bröcker, Präsident der Landeszentralbank in Hessen, Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank, i. R., zum Vorsitzenden des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/M., berufen.

6 Frankfurt/M., 15. 2. 1974

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

815

Bekanntmachung

Die Haushaltsatzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ — Sitz Groß-Gerau — für das Rechnungsjahr 1974 liegt in der Zeit vom 5. März 1974 bis einschl. 13. März 1974 im Landratsamt Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße, Zimmer 206, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

608 Groß-Gerau, 19. 2. 1974

Wasserverband
„Schwarzbachgebiet-Ried“
gez. B l o d t, Landrat
Verbandsvorsteher

816

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Kirchheim, Ortsteil Willingshain, nach Bad Hersfeld

Der Hersfelder Kreisbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Kirchheim, Ortsteil Willingshain, nach Bad Hersfeld über Kirchheim, Ortsteile Gersdorf, Heddersdorf, Rotterode, Goßmannsrode und Reckerode, erteilt.

35 Kassel, 16. 1. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

817

Teilweise Übertragung des Linienverkehrs Kassel — Hauptbahnhof — Fulda-Rothwesten von der Oberpostdirektion Frankfurt/Main auf die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG, Kassel

Die der Oberpostdirektion Frankfurt/Main am 2. Juni 1969 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Kassel (Hauptbahnhof) nach a) Hann.-Münden b) Oberweser-Gieselwerder habe ich mit Wirkung vom 25. 11. 1973 gemäß § 2 Abs. 2 PBefG für den Streckenabschnitt Kassel (Hauptbahnhof) — Fulda-Rothwesten (Flugplatz) auf Antrag der Oberpostdirektion Frankfurt/M. teilweise auf die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG, 35 Kassel, übertragen.

35 Kassel, 15. 1. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-01 B 1939

818

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs in der Stadt Witzenhausen

Dem Unternehmen Frölich und Friedrich habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Witzenhausen nach Witzenhausen über Witzenhausen, Stadtteile Ellingerode (Dorf), Roßbach, Hubenrode, Kleinalmerode-Ellingerode (Kreuzung), erteilt.

35 Kassel, 24. 1. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

Öffentliche Ausschreibungen

819

Darmstadt: Für die A 91 BAB Neubaustrecke Bad Homburg—Darmstadt, Abschnitt 44,31, Taunusing—AS Sprendlingen, sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
 230 000 qm Mutterboden andecken
 160 000 qm Rasenflächen herstellen
 60 000 Stück Gehölze liefern und pflanzen
 60 000 Stück Gehölze 2 Jahre pflegen
 und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 38 Monate (einschl. Pflege)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Es kommen nur Bieter in Frage, die nachweislich Mutterboden- andeckungs- und Bepflanzungsarbeiten ohne Subunternehmer ausgeführt haben. Referenzen sind dem Angebot beizulegen.

Angebotsunterlagen sind bis 28. 2. 1974 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 355 99--602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 21. 3. 1974, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5. **Zuschlags- und Bindefrist:** 21. 4. 1974.

6100 Darmstadt, 11. 2. 1974 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

820

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Otzberg, Ortsteil Lengfeld, km 28,832 bis km 28,949 und km 28,399 bis km 28,634 sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
 2000 cbm Boden lösen
 2000 qm Pflasteraufbruch
 1500 cbm Frostschuttschicht
 800 t bit. Tragschicht
 3000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
 850 lfd. m Entwässerungsrinne mit Hochbordsteinen
 1200 qm Gehwegplatten
 und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 3. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 426. OD Otzberg“. **Eröffnung:** Donnerstag, den 21. 3. 1974, 10.15 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 19. 2. 1974 Hessisches Straßenbauamt

821

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße Nr. 2310 zwischen Seligenstadt und Landesgrenze, Herstellung von M-Spuren zwischen km 20,013 bis km 20,463 sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
 120 cbm Frostschuttkies
 450 t bit. Tragschicht
 1100 qm Asphaltbinder 0/22
 5000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
 350 lfd. m Rinnenplatten mit Hochbordsteinen
 600 qm Betonverbundpflaster
 und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 3. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 2310 Seligenstadt—Landesgrenze“. **Eröffnung:** Donnerstag, den 21. 3. 1974, 10.00 Uhr. **Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.**

6100 Darmstadt, 19. 2. 1974 Hessisches Straßenbauamt

822

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der B 254 innerhalb der OD Fulda zwischen Langebrücke und Bardobrücke, km 1,209 bis km 1,804 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 70 000 cbm Erdbewegung
 rd. 11 500 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm
 rd. 16 000 qm Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 20 cm dick
 rd. 16 000 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick
 rd. 3 800 qm Gehwegfläche herstellen
 rd. 2 500 m Bordsteine liefern und versetzen

und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Rohrleitungen, Versetzen von Mauern und Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen Ende April 1974 begonnen werden. Der Fertigstellungstermin wird auf den 31. Juli 1975 festgesetzt.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Fim. 67 53 mit der Angabe — Ausbau der B 254 innerhalb der OD Fulda — einzuzahlen. Bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist die Einzahlung durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 26. März 1974, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. April 1974, 24.00 Uhr.
6400 Fulda, 20. 2. 1974 Hessisches Straßenbauamt

823

Fulda: Die Bauleistungen — Neubau einer Flutbrücke im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 254 zwischen Bardobrücke und Langebrücke (Ortslage Fulda), Baustat. 0 + 171,70, BW III — Fu 1492 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 350 qm Spundwände
 ca. 200 cbm Baugrubenverbesserung d. K. 0/56 mm
 ca. 250 cbm Baugrubenaushub
 ca. 150 cbm Bauwerkshinterfüllung aus Kiessand
 ca. 600 cbm Beton Bn 150 bis Bn 350
 ca. 60 t Betonstahl III b
 ca. 800 qm Abdichtung der erdberührten Flächen

Bauzeit: 6 Monate.

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 1. März 1974 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, PSchKto, Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung — Neubau einer Flutbrücke im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 254 zwischen Bardobrücke und Langebrücke.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 26. März 1974, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 26. 4. 1974, 24.00 Uhr, festgelegt.

6400 Fulda, 20. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

Allgemeine Bergverordnung

für das Land Hessen
 — ABV — vom 6. 6. 1969

Herausgeber:
 Hessisches Oberbergamt

Zu beziehen bei:
 Buch- und Zeitschriftenverlag
 Kultur und Wissen
 GmbH & Co KG

62 Wiesbaden Wilhelmstr. 42

**Hausbesitzer
 Haussockel
 naß/feucht
 Farbe blättert ab
 Putz fällt ab**

Wir legen im Spezialverfahren Haussockel trocken. Durch unser Verfahren lösen wir alle Probleme der Mauerfeuchtigkeit sowie Kellerisolierung einschl. Verputz und Anstrich

Bautenschutz A. W. Wilhelm
 Telefon: (06 11) 54 30 36 37

824

Fulda: Die Bauleistungen — Neubau einer Fußgängerunterführung im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 254 zwischen Langebrücke und Bardobrücke (Ortslage Fulda), Bau-stat. 0+381,50, BW I — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 7 t Spundwände
- ca. 180 cbm Basaltmaterial d. K. 0/56 mm
- ca. 500 cbm Baugrubenaushub
- ca. 200 cbm Beton Bn 150 bis Bn 250
- ca. 30 qm Werksteinverblendung
- ca. 50 qm glasierte Spaltklinkerverblendung
- ca. 20 t Betonstahl III b
- ca. 250 qm Abdichtung der erdberührten Flächen

Bauzeit: 6 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 1. März 1974 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, PschKto. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung — Neubau einer Fußgängerunterführung im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 254 zwischen Langebrücke und Bardobrücke.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 26. März 1974, 11.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 26. 4. 1974, 24.00 Uhr, festgelegt.

6400 Fulda, 20. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

825

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über die Berka (BW 1) in Bau-km 1+991 der B 27 und Neubau der Brücke über die Berka (BW 2) in Bau-km 0+95,50 der L 3242 (Los I und II) im Zuge der Verlegung der B 27 bei Albungen, Werra-Meißner-Kreis sollen vergeben werden.

Leistungen u. a. bei Los I:

- 1500 cbm Bodenaushub
- 150 cbm Stahlbeton Bn 250 f. Bodenplatte
- 290 cbm Stahlbeton Bn 250 f. Flügel und Rahmen
- 40 t Betonstahl St. 42/50
- 230 qm Mastixabdichtung
- 380 qm Wasserbaupflaster

Leistungen u. a. bei Los II:

- 700 cbm Bodenaushub
- 125 cbm Stahlbeton Bn 250 f. Bodenplatte
- 245 cbm Stahlbeton Bn 250 f. Flügel und Rahmen
- 35 t Betonstahl St. 42/50
- 185 qm Mastixabdichtung
- 350 qm Wasserbaupflaster

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: Los I 190 Werktage einschl. Statik und Ausführungszeichnungen; Los II 180 Werktage einschl. Statik und Ausführungszeichnungen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 12. 3. 1974 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kosten-erstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 9. 4. 1974 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

3440 Eschwege, 20. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

Feuchte Wände

in acht Tagen trocken durch Spezialputz mit Garantie.

Übernehmen Aufträge. Putzen, isolieren, Sanieren usw. Wasserdichte Isolierungen von Terrassen, Dächern, Schwimmbädern usw.

W. Wilhelm

Telefon: (06 11) 54 30 36 / 37

POSTLEITZAHLEN

Wir bitten bei allen Zuschriften an die Redaktion die Postleitzahlen nicht zu vergessen.

826

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3239, km 12,092 bis 11,833 und 11,327 bis 11,287, in der Ortsdurchfahrt Großalmerode des Ortsteiles Trubenhäusen, sollen vergeben werden.

- 1250 cbm Erdbewegung
 - 400 cbm 1. Tragschicht, Kies 0 32 mm
 - 210 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0 32 mm (10 cm dick)
 - 1600 qm bit. 3. Tragschicht 0 32 mm (9 cm dick)
 - 1600 qm Asphaltbinderschicht 0 16 mm (4 cm dick)
 - 2000 qm Asphaltbetondeckschicht 0 8 mm (3 cm dick)
 - 320 qm Gehwegfläche
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 75 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 1 (Böckerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 8. 3. 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 01 501 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der Landesstraße Nr. 3239 in der OD Trubenhäusen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 22. 3. 1974, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter, bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. 4. 1974.

3440 Eschwege, 15. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

827

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerungen im Zuge der Bundesstraße 40, Los I — von km 31,400 bis km 31,962 zwischen Biebergönd, OT Wirtheim und Abzweig L 3199, Los II — von km 43,310 bis km 43,602 zwischen Salmünster und Bad Soden, ST Ahl, von km 43,602 bis km 44,173 in der OD Bad Soden, ST Ahl, von km 44,173 bis km 45,900 zwischen Bad Soden, ST Ahl und Steinau, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I

- 4 500 qm Mikrodünnbelag (Promak T o. Ä.) d. K. 0 5 mm (1,5 cm dick)
- 20 t bit. Mikrobelaugmasse d. K. 0 5 mm als Vorflickmaterial
- 20 t splittreichen Asphaltbeton d. K. 0 8 mm zum Ausgleich
- 1 700 qm Seitenstreifen abschälen

Los II

- 500 t Asphaltbinder d. K. 0 16 mm zum Ausgleich
- 28 500 qm Asphaltbeton d. K. 0 11 mm, 3,5 cm dick
- 2 000 m Gräben und Grabenmulden regulieren
- 6 000 qm Seitenstreifen regulieren
- 250 t Steinerde

Bauzeit: 72 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 7. März 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerungen i. Z. der B 40, Los I und Los II“. Eröffnungstermin: Mittwoch, den 20. März 1974, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 22. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

828

Hanau: Die Bauleistungen für die Verbreiterung der Kinzigbrücke (Los 1) sowie den Neubau einer Fußwegbrücke (Los 2) im Zuge der Bundesstraße 40 in Schlüchtern, km 55,570, sollen vergeben werden.

Leistungen (Los 1):

- 20 cbm Stahlbetonabbruch der Fahrbahnplatte einschließlich Gehwegbelag
 - 25 cbm Stahlbeton Bn 350 für die Verbreiterung
 - 3 t Betonstahl BSt 42/50
 - 80 qm Abdichtung der Fahrbahn (Mastix)
 - 40 qm Gußasphalt (zweilagig)
 - 30 m Stabgeländer abbauen und wieder aufbauen
- Entrostung und Schutzanstrich des Stahlträgerrostes und sonstige Nebenarbeiten

Leistungen (Los 2):

- 150 cbm Baugrubenaushub
 - 50 cbm Stahlbeton Bn 350 für Widerlager, Fundamente und Überbau
 - 8 t Baustahl BSt 42/50
 - 60 qm Kunstharz-Imprägnierung
 - 150 qm Isolieranstrich
 - 50 qm Gußasphalt 2,5 cm
 - 60 m Stabgeländer aus Leichtmetall
 - 100 qm Betonsteinpflaster der Uferböschungen
- und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: Los 1 — 48 Werktage; Los 2 — 78 Werktage (beide Lose zusammen 96 Werktage).

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 7. März 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen Kinzigbrücke und Fußwegbrücke i. Z. der B 40 in Schlüchtern. **Eröffnungstermin:** Dienstag, den 19. März 1974, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum. Die **Zuschlags- und Bindefrist:** 11. April 1974.

6450 Hanau a. M., 22. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

829

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerungen im Zuge der B 8/40, Los I — von km 13,250 bis km 13,700 in der OD Dörnigheim, Los II — von km 16,800 bis km 17,900 zwischen Kreuzung L 3209 bis Kreuzung B 45, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:**Los I**

- 300 t Asphaltbinder 0/16 mm zum Ausgleich
- 5 500 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick

Los II

- 10 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
- 3 000 qm Seitenstreifen regulieren

Bauzeit: 72 Werktage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 7. März 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerungen i. Z. der B 8/40, Los I und Los II“. **Eröffnungstermin:** Mittwoch, den 20. März 1974, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum. Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 22. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

Feuchtigkeitsschäden Hausschwamm

auch schwierige Fälle beseitigt nach dem neuesten Stand der modernen Technik.

W. Wilhelm

6 Frankfurt am Main
Eckenheimer Landstraße 461
Telefon: (06 11) 54 30 36 / 37

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impresum.



**Während andere
noch ansparen,
feiern BHW-Bausparer
bereits Richtfest...**

...denn sie ziehen ein, ohne 40% ansparen zu müssen. Hinzu kommt: **Billiges Baugeld** — nur 4 1/2% Darlehenszinsen seit 1956 bei 3% Guthabenzinsen. **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Erstklassiger Service** — über uns bekommen Sie zusätzliches zinsgünstiges Baugeld von den öffentlichen Arbeitgebern und Berufsorganisationen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Sofort Informationsmaterial anfordern.**

**BHW Ihr Vorrecht
auf Haus+Vermögen**

Bausparkasse für alle im öffentlichen Dienst — das Beamtenheimstättenwerk. 325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 181

830

Limburg: Die Bauleistungen für die Errichtung einer Stützmauer, zwecks Ausbau der B 49 in km 0,7 + 20 (Gemarkung Limburg) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 180 lfd. m Stahlbetonbohrpfähle ϕ 150 cm
- ca. 125 cbm Baugrubenaushub
- ca. 60 cbm Bauwerkshinterfüllung
- ca. 90 cbm Stahlbeton Pfahlkopfplatte
- ca. 90 cbm Stahlbeton Stützmauer
- ca. 15 t Betonstahl

sowie alle mit dem Bauwerk zusammenhängenden Isolier- und Abdichtungsarbeiten.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 17. 4. 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt, Außenstelle Limburg, Anschlussstelle Limburg-Nord, bis spätestens 4. 3. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt, Postscheckkonto Ffm. 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Neubau einer Stützmauer an der B 49 in km 0,7 + 20“ ist beizufügen.

Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 6. 3. 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr bei der Außenstelle Limburg des Autobahnamtes Frankfurt ausgegeben.

Eröffnungstermin am 26. 3. 1974, 10.00 Uhr, im Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt, Münchener Straße 4—6. **Zuschlags- und Bindefrist:** 17. 4. 1974.

Bietern müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,00 DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6250 Limburg/Lahn, 21. 2. 1974

**Autobahnamt Frankfurt/Main, Außenstelle Limburg,
Anschlussstelle Limburg-Nord**

831

Beim Main-Taunus-Kreis

sind die hauptamtlichen Stellen des

Ersten Kreisbeigeordneten

und eines weiteren

Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Die Amtszeit richtet sich nach dem Gesetz zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) vom 4. 2. 1971 (GVBl. I S. 19) sowie dem dazu ergangenen Änderungsgesetz vom 14. 9. 1972 (GVBl. I S. 325).

Die Amtsbezüge und Aufwandsentschädigungen richten sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 253).

Der Main-Taunus-Kreis liegt im Rhein-Main-Ballungsgebiet, hat eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur und ein überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum.

Die Bewerber sollen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung haben und die für das Amt erforderliche Eignung und Befähigung besitzen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über die bisherige Tätigkeit, Zeugnisse und Lichtbild) sind bis zum 16. April 1974 (Poststempel) in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Wahl hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter“ bzw. „Wahl hauptamtlicher Kreisbeigeordneter“ an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Josef Gieblitz
6231 Schwalbach/Taunus
Bockenheimer Straße Nr. 27

einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

832

Kaufm. Angestellter (33)

sucht sich als Sachbearbeiter in den Raum Gießen—Limburg zu verändern. Angebote unter 9/73 an Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42.

**ANZEIGEN-
ANNAHMESCHLUSS**

Jeden Montag um
14 Uhr für die am
 darauffolgenden
Montag erscheinende
Ausgabe des
Staatsanzeiger

**BAUTENSCHUTZ
WILHELM**

Fassaden-Anstrich
Telefon 06 11 / 54 30 36 / 37

833

**Beim Bevollmächtigten des Landes Hessen
beim Bund in Bonn**

ist ab 1. 6. 1974 die Stelle eines

SACHBEARBEITERS

für Bundesratsangelegenheiten

zu besetzen.

Besoldung: Besoldungsgruppe A 10 HBesG, Aufstiegsmöglichkeit nach A 11.

Voraussetzungen: Prüfung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Erwünscht: Verwaltungserfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten an den **Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, 53 Bonn, Scharnhorststr. 14, Telefon 22 35 13.**

Bonn, 19. 2. 1974

Der Bevollmächtigte des Landes Hessen
beim Bund
— A 1 (Z) 98/74 —

834

STADT RAUNHEIM

Wir suchen zum baldmöglichen Eintritt eine(n)

Mitarbeiter(in) im Bauamt

Der (die) Bewerber(in) soll nach Möglichkeit Kenntnisse im Erschließungsbeitragsrecht und die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben.

Raunheim (Hessen) liegt verkehrsgünstig an der Autobahn Frankfurt/Köln im Städtetern Frankfurt, Mainz, Darmstadt und Wiesbaden. Am Ort befinden sich Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschule. Raunheim verfügt u. a. über ein Hallenbad, VHS, Heimatmuseum, umfangreiche Sportstätten, im Ausbau befindliches Naherholungsgebiet.

Wir bieten:

- Vergütung nach IV b BAT oder vergleichbare Beamtenbesoldung (A 10) bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen
- 40,5-Std.-Woche
- täglichen Verpflegungszuschuß
- Mithilfe bei der Beschaffung von Wohnraum
- sonstige im öffentlichen Dienst zustehende Leistungen

Ihre Bewerbung richten Sie, bitte, an den

Magistrat der Stadt Raunheim
6096 Raunheim, Schulstr. 2
Telefon: 0 61 42 / 40 22 16

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,98 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04 186 646. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,90, bis 40 Seiten DM 3,00, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 8,00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 6. 1973.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.